

Österreichisches Anwaltsblatt



54

Neue Rechtstatsachen aus der Zivilgerichtsbarkeit
a. Univ.-Prof. Dr. Peter G. Mayr

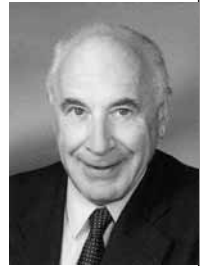
Nur die beste Bank steht
Rechtsanwälten immer zur Seite.

ERSTE 
BANK

SPARKASSE 

In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Unsere Kundenbetreuer kennen Ihr Geldleben als Freiberufler fast so gut wie Sie selbst. Ob privat oder beruflich – wir bieten Ihnen rasch und kompetent eine maßgeschneiderte Lösung für Ihre Bedürfnisse. Vereinbaren Sie einen Beratungstermin bei Ihrem Kundenbetreuer oder unter 05 0100 - 50500.



Präsident Dr. Benn-Ibler

Unabhängige Rechtsanwaltskammern sichern die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes

Aus den Grundrechten, insbesondere dem Recht auf ein faires Verfahren im Sinne des Art 6 EMRK folgt, dass jedermann das Recht auf einen unabhängigen Rechtsanwalt hat. Der Rechtsanwalt ist sohin für den Rechtsstaat unverzichtbar. Der Staatsbürger muss darauf vertrauen können, dass sein Anwalt nur seine Interessen vertritt, denn die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist auf Kontrolle staatlichen Handelns hin ausgerichtet und dient damit dem Rechtsstaat selbst. Dieser wiederum hat Rahmenbedingungen zu schaffen, die dem Rechtsanwalt diese kontrollierende Tätigkeit ermöglicht. Rechtsanwaltliche Tätigkeit bedarf also bestimmter Regeln. Dazu gehört die Unabhängigkeit von allen staatlichen Einflüssen, aber auch, dass der Rechtsanwalt nicht schrankenlos dem Markt ausgesetzt wird, wenn er auch in wirtschaftlicher Eigenverantwortung tätig zu sein hat. Dass gerade die Deregulierung des Marktes diesen selbst beschädigt, erleben wir gerade leidvoll mit. Auch Recht und Gerechtigkeit lassen sich nicht allein durch Marktkräfte erzielen. Es bedarf der geeigneten Rahmenbedingungen.

Die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes ist nicht nur festzuschreiben, sondern auch zu sichern. Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Staates, von staatlichen Stellen unabhängige Selbstverwaltungseinrichtungen zu schaffen, wie dies in Österreich tatsächlich geschehen ist. Zuletzt hat der Verfassungsgesetzgeber mit der „Sonstigen Selbstverwaltung“ diese auch verfassungsrechtlich geregelt und auch die Pflichtmitgliedschaft festgeschrieben. Das kann nur als Stärkung des Gedan-

kens der Selbstverwaltung verstanden werden, denn neben allem anderen ist gerade die Pflichtmitgliedschaft die Basis für die demokratische Legitimation der Selbstverwaltungskörper.

Wenn die Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen durch unabhängig selbstverwaltende, aber selbstverständlich an die Gesetze gebundene Rechtsanwaltskammern gesichert wird, so ist es selbstverständlich, dass alle jene Entscheidungen frei von staatlichem Einfluss und im eigenen Wirkungsbereich zu erfolgen haben, die für diese Unabhängigkeit unverzichtbar sind. Sieht man die Aufgaben an, die die Rechtsanwaltsordnung den Rechtsanwaltskammern einräumt, so sind diese wesentlich durch die Eintragung des Rechtsanwaltes in die Liste der Rechtsanwälte und die berufsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit des Rechtsanwaltes geprägt. Gerade in diesen Fragen darf es keine staatliche Einflussnahme geben. Jedermann, der die Voraussetzungen, die die Rechtsanwaltsordnung festlegt, erbringt, hat das Recht auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte. Eine negative Entscheidung unterliegt der nachprüfenden Kontrolle der OBDK, des Verfassungsgerichtshofes, der gegebenenfalls auch den Europäischen Gerichtshof zu befassen hat. Ebenso verhält es sich mit Entscheidungen des Disziplinarrates. Es sind daher diese Aufgaben genuine Aufgaben der Rechtsanwaltskammern. Die Rechtsanwaltskammern gerade in diesem Bereich einem behördlichen Einfluss auszusetzen, würde den Rechtsstaat beschädigen und ist daher abzulehnen.

Der „Fasching“: ZPO jetzt komplett



2007. XXIV, 1.134 Seiten.
Ln. EUR 245,-
ISBN 978-3-214-04394-0

Fasching/Konecny (Hrsg) Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen 2. Auflage, Band IV/2 (Schiedsverfahren)

Der **neue Teilband IV/2** des „Fasching“ enthält die §§ 577–618 ZPO, also **das neue Schiedsverfahren**.

Die ausführliche Kommentierung berücksichtigt

- ▶ die §§ 577 bis 618 ZPO idF des SchiedsRÄG 2006
- ▶ das UNCITRAL-ModellG
- ▶ die Schiedsregelungen ausgewählter nationaler Rechtsordnungen (Deutschland, Frankreich, Schweiz)
- ▶ die wichtigsten institutionellen Schiedsordnungen sowie
- ▶ das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit und das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Dieser Teilband ist nicht nur als Teil des kompletten „Fasching“-Kommentars, sondern auch separat erhältlich!

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK
 RA Mag. Dr. Peter Csoklich, Wien
 RA Mag. Robert Ertl, Wien
 RA Dr. Andreas Eustacchio, Wien
 RA Dr. Andreas Foglar-Deinhardstein, Wien
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Mag. Nikolaus Halbgebauer, Salzburg
 RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien
 RA Dr. Gernot Klocker, Dornbirn
 a. Univ.-Prof. Dr. Peter G. Mayr, Innsbruck
 RA Dr. Wolfgang Moringe, Linz
 RA Dr. Peter Posch, Wels
 RA lic. iur. Benedict Saupe, ÖRAK Büro Brüssel
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien
 Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien

Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler

Unabhängige Rechtsanwaltskammern sichern die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes

Wichtige Informationen

Termine

Recht kurz & bündig

Abhandlung

a. Univ.-Prof. Dr. Peter G. Mayr

Neue Rechtstatsachen aus der Zivilgerichtsbarkeit

Europa aktuell

Aus- und Fortbildung

Chronik

Rechtsprechung

Zeitschriftenübersicht

Rezensionen

Indexzahlen

Inserate

45

48

49

51

54

67

68

72

78

84

88

91

92

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständerecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13,

e-mail: rechtsanwalte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwalte.at>

Druck: MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Layout: Michael Mürling für buero8, 1070 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigenannahme: Heidrun Engel, Tel (01) 531 61-310,

Fax (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Zitiervorschlag: AnwBl 2009, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten im Inland beträgt jährlich EUR 255,-, Auslandspreise auf Anfrage. Das Einzelheft kostet EUR 27,80. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Wichtige Informationen

Stand der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte per 31. Dezember 2008 (OHNE niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen)

	Rechtsanwälte				Rechtsanwaltsanwärter			
RAK	Hauptstadt	Land	zusammen	davon weiblich	Hauptstadt	Land	zusammen	davon weiblich
Burgenland	20	38	58	7	13	14	27	14
Kärnten	138	116	254	33	49	18	67	33
Niederöstr.	45	349	394	61	16	95	111	48
Oberösterreich	254	357	611	78	97	87	184	97
Salzburg	304	91	395	63	75	18	93	41
Steiermark	292	204	496	70	112	51	163	72
Tirol	319	188	507	77	96	38	134	51
Vorarlberg	49	171	220	31	9	31	40	14
Wien			2337	466			1051	472
Gesamt			5272	886			1870	842

Stand der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen per 31. Dezember 2008

RAK	Niedergelassene europäische Rechtsanwälte				Herkunftsland																													
	Haupt- stadt	Land	zu- sam- men	davon weib- lich	Belgien	Dänemark	Deutschland	Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Großbritannien	Irland	Italien	Lettland	Litauen	Luxemburg	Malta	Niederlande	Polen	Portugal	Rumänien	Schweden	Slowakei	Slowenien	Spanien	Tschech. Rep.	Ungarn	Zypern	Island	Liechtenstein	Norwegen	Schweiz	
Burgenland	0	0	0	0																														
Kärnten	2	0	2	1										1											1									
Niederösterreich	0	0	0	0																														
Oberösterreich	0	0	0	0																														
Salzburg	9	0	9	2			9																											
Steiermark	0	0	0	0																														
Tirol	4	7	11	2			8				1			2																				
Vorarlberg	0	1	1	0																											1			
Wien			64	22		1	1	39				10		5										1			1	5					1	
Gesamt			87	27	0	1	1	56	0	0	0	11	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	5	0	0	1	0	1

Inland

- 16. Februar** **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Exekution I**
Amts-Dir. Johann Dworak
- 16. Februar bis 18. März** **DORNBRN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Grundbuch Akademie
Amts-Dir. Anton Jauk
- 17. Februar** **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Verfahren außer Streit**
RA Mag. Hohenberger, Amts-Dir. Tatzber
- 19. bis 21. Februar** **WIEN**
Europäische Präsidentenkonferenz – Wiener Advokatengespräche
- 20. und 21. Februar** **WIEN**
Vienna Arbitration Days
Veranstalter: ICC Austria, ArbAUT, YAAP, VIAC & Austrian Arbitration Yearbook: Vienna Arbitration Days
- 24. und 25. Februar** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Stiftungen
Referententeam
- 25. Februar** **WIEN**
Business Circle: **Das neue Recht der Hauptversammlung**
4. Business Circle Praktikerforum
Referententeam
- 26. Februar** **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Einführungsseminar**
Dr. Robert Probst
- 28. Februar bis 7. März** **ST. CHRISTOPH**
UIA: **4th Winter Seminar: Rescue of Companies M & A, Insolvency and Litigation Aspects and the International Context**
- 2. März** **WIEN**
ÖRAV-Seminar: **Exekution II**
RA Dr. Wachter, Ri Dr. Schaumberger
- 2. bis 6. März** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
ARS Bau-Woche 2009
Referententeam
- 4. und 5. März** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Internationale Verträge erfolgreich gestalten
Univ.-Lekt. Dr. Arthur Wolff
- 9. und 10. März** **WIEN**
Akademie der Wirtschaftstreuhand: **Sanierungskonferenz 2009**

- 9. bis 31. März** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Grundbuch Akademie
Amts-Dir. Anton Jauk
- 10. März** **WIEN**
Business Circle: **Fachseminar Praxis des Unternehmensstrafrechts**
OStA Mag. Georg Krakow, Mag. Karin Mair, CFE, RA Dr. Orlin Radinsky
- 11. März** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Unternehmensstrafrecht
OStA Mag. Georg Krakow, Dr. Alexander Skribe
- 11. März** **WIEN**
Business Circle: **Fachtagung Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften nach EU-VerschG**
Referententeam
- 12. März** **WIEN**
Business Circle: **Fachseminar Praxis des Schiedsverfahrens**
Dr. Manfred Heider, RA DDr. Alexander Petsche, MAES, RA Dr. Stefan Riegler, LL. M.
- 12. März bis 7. Juli** **WIEN**
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Akademie M & A Mergers & Acquisitions
Referententeam
- 18. März** **WIEN**
Business Circle: **Fachseminar Datenschutzrecht**
- 19. März** **WIEN**
Business Circle: **Aufsichtsratsstagung**
Neue Rechte – neue Pflichten – neue Risiken
3. Business Circle Management Briefing
Dr. Kurt Berger, Univ.-Prof. DDr. Waldemar Jud, Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL. M., WP/StB Mag. Gerhard Prachner, CPA



EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine:
IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

www.idv.at
Tel.: 02245/5597-0
Fax: 02245/5597-80
E-Mail: office@idv.at

23. März Business Circle: Fachseminar UWG	WIEN
23. März ÖRAV-Seminar: Grundbuch I <i>Amts-Dir. Anton Jauk</i>	WIEN
24. März Business Circle: Kapitalmarktrecht 2009 Alle Neuerungen & Updates an einem Tag – aus erster Hand! 4. Business Circle Jahrestagung <i>Referententeam</i>	WIEN
24. März Europäisches Zentrum für Schadenersatz- und Versicherungsrecht (ECTIL) Österreichische Gesellschaft für Versicherungsfachwissen: Schadenersatzrechtliche Judikatur 2008 <i>Referententeam</i>	WIEN
26. März Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Jahrestagung: Kartellrecht 2009 <i>Referententeam</i>	WIEN
26. und 27. März 44. wissenschaftliche Tagung Österreichische Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht	ZELL AM SEE
31. März Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Privatkonkurs – inkl der diskutierten Änderungen <i>Dr. Franz Mohr</i>	WIEN
20. April ÖRAV-Seminar: Firmenbuch <i>RA Dr. Heliczky, RegR Wetschnig</i>	WIEN
5. Mai ÖRAV-Seminar: Insolvenzrecht <i>RA Dr. Engelhart Thomas</i>	WIEN

23. Juni Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Privatkonkurs – inkl der diskutierten Änderungen <i>Dr. Franz Mohr</i>	WIEN
6. Juli ÖRAV-Seminar: Sommer-Block-Seminar (BU-Kurs)	WIEN

Ausland

27. und 28. Februar Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar Tax Law Conference	BRUSSELS
6. bis 8. März Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar Civil M&A and Civil Law	ATLANTA
12. bis 14. März Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar Pharmaceutical	PRAGUE
19. bis 21. März Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar Joint Seminar with FNUJA (Human rights)	STRASBOURG
3. und 4. April Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar IP Internet	VERONA
23. und 24. April Association of Young Lawyers (AIJA): Seminar IBA/AIJA Seminar	BERLIN
24. und 25. April Association of Young Lawyers (AIJA): AIJA-UIA Competition + IP	BRUSSELS
17. bis 19. Mai SIRC: 15th Annual Global Insolvency Conference	NEW YORK

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 68 ff.

► § 76 Abs 2 GmbHG; § 863 ABGB:

Abtretung vinkulierter Geschäftsanteile

1. Die **Zustimmung zur Abtretung vinkulierter Geschäftsanteile** kann konkludent und auch nachträglich erfolgen.

2. Eine **schlüssige Zustimmung zur Abtretung** ist dann anzunehmen, wenn derjenige, an den die vinkulierten Geschäftsanteile abgetreten werden, an einer danach einberufenen Generalversammlung teilnahm, durchgehend als Gesellschafter bezeichnet wurde und dem Protokoll nicht zu entnehmen ist, dass sich der Mitgesellschafter dagegen ausgesprochen hätte.

OGH 21. 2. 2008, 6 Ob 7/08 k, RdW 2008/479 = wbl 2008/161 = GesRZ 2008, 155 = RWZ 2008/43 = GeS 2008, 106 = ecolex 2008/239 = NZ 2008/73.

► §§ 25 – 27, 42, 44, 60, 150 AktG:

Kapitalerhöhung durch Aufrechnung

1. Eine **Kapitalerhöhung** bei der die **Aufbringung der Einlage** des Aktionärs von vornherein **durch Aufrechnung mit einer Forderung** vorgesehen ist, kann nur als Sacheinlage betrachtet werden.

2. Bei dieser hat stets eine Prüfung gem § 150 Abs 3 AktG stattzufinden, bei welcher insbesondere auch zu ermitteln ist, ob die eingebrachte Forderung „vollwertig“ ist, also die Aktiengesellschaft in der Lage ist, diese vollständig zu erfüllen.

OGH 3. 4. 2008, 1 Ob 128/07 s, RdW 2008/481 (LS, *Anm N.N.*) = ZIK 2008/301 = ecolex 2008/272 = wbl 2008/191 = GesRZ 2008, 227 = NZ 2008/79.

► § 41 GmbHG:

Treuwidrige Stimmabgabe durch Treuhänder

1. **Im Verhältnis zur Gesellschaft ist nur der Treuhänder Gesellschafter** und Träger der gesellschaftsrechtlichen Rechte und Pflichten.

2. Der **Treugeber** ist im Falle einer treuwidrigen Stimmabgabe **nicht zur Anfechtung nach § 41 GmbHG** berechtigt.

OGH 10. 4. 2008, 6 Ob 37/08 x, RdW 2008/482 (LS) = ecolex 2008/270 = GesRZ 2008, 238 = NZ 2008/74.

► § 22 GmbHG:

Zu den Grenzen des Informationsanspruchs des GmbH-Gesellschafters

1. Die **Inanspruchnahme des Informationsrechts** durch den GmbH-Gesellschafter ist dann **rechtsmissbräuchlich**, wenn damit gesellschaftsfremde, die Gesellschaft schädigende Interessen verfolgt werden, insbesondere die Erlangung von Informationen für ein Konkurrenzunternehmen.

2. **Beweispflichtig** dafür, dass der Gesellschafter sein Informationsrecht rechtsmissbräuchlich ausübt, ist grundsätzlich die Gesellschaft.

OGH 21. 2. 2008, 6 Ob 11/08 y, GeS 2008, 282 (N. *Vavrovsky*) = GesRZ 2008, 234 (*Thiery*) = RdW 2008/414 = ecolex 2008/194. (*Der OGH hat in dieser Entscheidung zum wiederholten Male [siehe nur OGH 19. 10. 2006, 3 Ob 138/06 z] bekräftigt, dass dem GmbH-Gesellschafter ein nicht näher zu begründender umfassender Informationsanspruch gegen die Gesellschaft zusteht. Dieses umfassende, grundsätzlich jederzeit ausüb- bare Informationsrecht des Gesellschafters wird in der Praxis allerdings vielfach gröblich missachtet und dem in- formationsberechtigten Gesellschafter wird von den Mehr- heitsgesellschaftern bzw den diesen „gehorchenden“ Ge- schäftsführern einfach der Zugang zu den Geschäfts- unterlagen verwehrt. Die Entscheidung des OGH vermag dieser Praktik zwar keinen Riegel vorzuschieben, zeigt aber klar auf, dass die Informationsverweigerung durch die Gesellschaft zumeist rechtswidrig sein wird. Denn nur selten wird der Rechtsausübende primär die Schädigung der Gesellschaft oder sonstige unlautere Motive verfolgen, sodass die Informationsverweigerung gerechtfertigt sein könnte. Die Frage, inwieweit das Einsichtsrecht bei einer Kollision zwischen dem Geheimhaltungsinteresse der Gesellschaft mit dem Informationsanspruch des Gesell- schafters nur durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten ausgeübt werden kann, lässt der OGH offen. Saurer.*)

► § 4 EGG; § 40 FBG; §§ 105, 125, 128, 157 HGB:

Ansprüche gegen gelöschte OEG

1. Soweit eine im Firmenbuch bereits **gelöschte OEG noch Aktivvermögen** in Gestalt vertraglicher Rechte gegen Dritte hat, kann sie nicht voll beendet sein.

2. Rechtshandlungen eines Vertragspartners sind gegenüber einem der zur passiven Vertretung der Gesellschaft befugten Geschäftsführer zu setzen.

OGH 17. 10. 2006, 1 Ob 166/06 b, RdW 2007/240 (LS).

► § 918 ABGB; § 367 EO; § 76 GmbHG:

Rückübertragung eines GmbH-Anteils an den Treugeber

Die **Übertragung eines GmbH-Anteils vom Treuhänder an den Treugeber** bedarf bei der fidu- ziarischen Treuhand (bei der der Treuhänder Rechte im eigenen Namen, aber im Interesse des Treugebers ausübt) der Errichtung eines Notariatsakts oder eines diesen ersetzenden Urteils.

OGH 20. 12. 2006, 7 Ob 203/06 p, RdW 2007/305 = GesRZ 2007, 131 (*Koppensteiner*) = ecolex 2007/190 = wbl 2007/106 = RWZ 2007/20 = NZ 2007/55.

► §§ 82 f GmbHG; §§ 879, 1017 ABGB:

Verbotene Einlagenrückgewähr

1. In der **Mithaftung einer GmbH** als Mitleasing- nehmerin für ein von ihrem Gesellschafter geleastes und ausschließlich privat genutztes KFZ kann ein Verstoß gegen § 82 GmbHG liegen.

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Mag. Franz Galla und Dr. Ullrich Saurer.

2. Der **Leasingvertrag ist im Verhältnis zwischen Leasingnehmer und GmbH aber nichtichtig**, wenn der Leasinggeber keine positive Kenntnis hiervon hatte und er überhaupt nicht wusste, dass der Leasingnehmer auch Gesellschafter der GmbH war. OGH 24. 10. 2006, 10 Ob 16/06 k, RdW 2007/307 (LS).

► **§§ 25, 56, 64 GmbHG; § 1295 ABGB; § 502 ZPO:**
Unmittelbare Haftung des GmbH-Geschäftsführers

Das Unterlassen vorvertraglicher Aufklärungspflichten kann die **Eigenhaftung des handelnden Geschäftsführers** zur Folge haben, wenn dieser ein persönliches, die Vertragsverhandlungen beeinflussendes Vertrauen des Vertragspartners in Anspruch genommen hat. Das Bestehen eines erheblichen unmittelbaren wirtschaftlichen Eigeninteresses am Vertragsabschluss kann eine solche Eigenhaftung in diesem Fall ebenfalls begründen.

OGH 11. 10. 2006, 7 Ob 219/06 s, RdW 2007/308 (LS).

► **§ 363 a Abs 1 StPO (Art 35 Abs 1 MRK):**

6-Monate-Frist für Erneuerungsantrag wird durch rechtszeitige Beschwerde beim EGMR nicht beeinflusst.

OGH 13. 5. 2008, 14 Os 57/08 a = ÖJZ-LS 2008/68.

► **§ 9 Abs 2 StPO (§ 177 Abs 1 StPO):**

Beschleunigungsgebot in Haftsachen

Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, dass Haftsachen auch dann, wenn (jeweils) zuständige Richter in Folge von Ausgeschlossenheit, Krankheit oder Überbelastung verhindert sind, bevorzugt einer beschleunigten Bearbeitung und Erledigung zugeführt werden. Mangelnde Beobachtung dieses Beschleunigungsgebotes führt nach dem Grundrechtsbeschwerdegesetz (GRBG) zur Feststellung einer Grundrechtsverletzung.

OGH 27. 5. 2008, 14 Os 65/08 b (OLG Innsbruck 7 Bs 174/08 h; LG Innsbruck 34 Hv 2/08 v) = EvBl 2008/137.

► **§ 294 Abs 5 StPO:**

Verfahrensmangel bei Durchführung des Gerichtstags trotz ordnungsgemäßer Hinterlegung.

OGH 27. 5. 2008, 11 Os 47/08 h, 64/08 h = ÖJZ-LS 2008/64.

► **§ 53 Abs 4 FinStrG (§ 37 StPO):**

Konnexität im Finanzstrafverfahren

Stehen die Hinterziehung jeweils gleichartiger Abgaben durch unmittelbar hintereinander handelnde Geschäftsführer ein und desselben Unternehmens unter Anklage, ist das Hauptverfahren nach § 37 Abs 1 Satz 2 StPO wegen des engen sachlichen Zusammenhangs vom selben Gericht ge-

meinsam zu führen. Für die Annahme, dass § 53 Abs 4 FinStrG den Verdacht der Beteiligung (§ 11 FinStrG) als notwendige Bedingung für gemeinsame Verfahrensführung verlangt, diese mithin für andere Fälle ausschließen würde, bestehen keine Anhaltspunkte.

OGH 23. 4. 2008, 13 Ns 11/08 h (LG Linz 19 Ur 153/05 f) = EvBl 2008/129.

► **Kinderpornografie**

§ 207 a Abs 1 Z 3 StGB (§ 28 Abs 1 StGB):

Wurden durch die Veröffentlichung von Bildern einer Website die pornografischen Darstellungen lediglich einem bewusst auf diese zugreifenden Personenkreis zugänglich gemacht, verwirklicht das Versenden eines Hyperlinks dieser Homepage an eine weitere Person den empfängerorientierten (arg „einem anderen“) Tatbestand des § 207 a Abs 1 Z 3 StGB neuerlich in echter Realkonkurrenz.

§ 301 Abs 1 StGB (§ 230 a StPO):

Die Verlesung eines Protokolls über eine teilweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführte HV, dessen öffentliche Bekanntmachung insoweit gem § 230 a Satz 1 StPO untersagt ist, in einer öffentlichen Hauptverhandlung schließt die spätere Verwirklichung des Vergehens nach § 301 Abs 1 StGB durch Veröffentlichung eines Faksimiles des geschützten Prot im Internet nicht aus.

OGH 1. 4. 2008, 11 Os 21/08 k, 22/08 g (OLG Linz 9 Bs 15/06 d; LG Wels 11 Hv 44/05 t) = EvBl 2008/130.

§ 363 b Abs 2 Z 1 StPO (§ 363 a Abs 1 StPO):

Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nach Ablauf der 6-Monate-Frist des Art 35 Abs 1 MRK offenbar unbegründet.

OGH 23. 4. 2008, 13 Ns 14/08 z = ÖJZ-LS 2008/60.

► **§ 21 Abs 1 StGB:**

Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ist die Anordnung einer freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme nach den §§ 21 bis 23 StGB bei Zutreffen der entsprechenden Gefährlichkeitsprognose sowie der übrigen materiellen Voraussetzungen zwingend vorgeschrieben. Daraus folgt, dass in allen Fällen, in welchen die gesetzlich normierten Einweisungsvoraussetzungen erfüllt sind, die in concreto in Betracht kommende vorbeugende Maßnahme nach §§ 21 bis 23 StGB angeordnet werden muss, ohne dass es darauf ankäme, ob eine gleichartige Maßnahme am Betroffenen bereits vollzogen wird oder nicht, ebenso wenig wie es einer Rolle spielen kann, ob die Anlasstat während des Maßnahmenvollzuges oder außerhalb dieses begangen wurde.

OGH 28. 2. 2008, 15 Os 159/07 g (LG Korneuburg 711 Hv 1/07 t) = EvBl 2008/109.

► § 879 Abs 3, §§ 914, 915, 1096 Abs 1 ABGB:

Keine willkürliche Verweigerung der Zustimmung des Vermieters zur Tierhaltung

Der generelle Ausschluss der Tierhaltung im Mietvertrag ist zulässig, wobei mangels vertraglicher Vereinbarung das Halten von üblichen Haustieren grundsätzlich erlaubt ist.

Ist im Mietvertrag das Halten von Haustieren, wie insbesondere Katzen und Hunden, nicht ausdrücklich untersagt, sondern nur von der Zustimmung des Vermieters abhängig gemacht worden, so darf diese Zustimmung nicht willkürlich verweigert werden und liegt sohin nicht im alleinigen Ermessen des Vermieters. Hat der Vermieter seine Zustimmung zur Haltung von (hier:) zwei Wohnungskatzen ohne sachliche Begründung verweigert, kommt einem Unterlassungsanspruch des Vermieters gegen die Tierhaltung keine Berechtigung zu.

OGH 7. 8. 2008, 6 Ob 129/08 a, Zak 2008/689, 396 (Heft 20).

► § 879 Abs 2 Z 2 ABGB; § 16 Abs 1 RAO:

Quota-litis-Verbot nicht verfassungswidrig

Der VfGH bestätigte in seinem Erk die Auffassung des OGH in dessen E 7 Ob 8/06 m, wonach keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das in § 879 Abs 2 Z 2 ABGB vorgesehene Verbot von Streitanteilsvereinbarungen (quota litis) bestehen. Dieses gelte nicht nur für Rechtsanwälte, sondern auch für Notare, Steuerberater, Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer. Das quota-litis-Verbot stehe zudem Erfolgshonorarvereinbarungen, die sich nicht auf einen Bruchteil des erstrittenen Betrags beziehen, nicht entgegen.

Verfassungsrechtliche Bedenken konnte der VfGH daher weder mit Rücksicht auf den Gleichheitssatz noch im Hinblick auf die Erwerbsausübungsfreiheit erblicken.

VfGH 24. 9. 2008, B 330/07, Zak 2008/683, 394 (Heft 20).

DAS Nachschlagewerk zur praktischen Umsetzung der IFRS



Rohatschek/Maukner

Rechnungslegung nach IFRS

3. Auflage

Die 3. Auflage bereitet die **zahlreichen seit dem Jahr 2005 von der IASB erlassenen Neuerungen** systematisch und detailliert auf – mit wertvollen erläuternden Praxisbeispielen und **Lösungswegen für buchungstechnische Problemstellungen**. Zudem eignet sich das Werk ideal als **kompakte Studienliteratur** für Universitäten und Fachhochschulen.

2008. XVIII, 346 Seiten
Br. EUR 69,-
ISBN 978-3-214-10580-8

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ



2009, 54

Rechtstatsachen-
forschung;
Zivilgerichtsbarkeit;
Geschäftsanfall;
Aufteilung der Zivil-
verfahren;
Gerichtsbesetzung;
Mahnverfahren;
Mandatsverfahren;
Amtshaftungsverfahren;
Erledigungsdauer;
Vergleichshäufigkeit;
Rechtsmittelhäufigkeit

Neue Rechtstatsachen aus der Zivilgerichtsbarkeit

a. Univ.-Prof. Dr. Peter G. Mayr, Innsbruck.^{*)} Der Autor ist a. Universitätsprofessor für zivilgerichtliches Verfahrensrecht an der Universität Innsbruck und Autor von zahlreichen Büchern, Aufsätzen und sonstigen Beiträgen aus allen Bereichen des österreichischen und europäischen Zivilverfahrensrechts.

Im Beitrag wird eine Vielzahl von wichtigen und interessanten Fakten aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit, wie zB die Entwicklung des Geschäftsanfalls, die Verteilung der Zivilverfahren auf die ordentlichen Gerichte, die Höhe der Einspruchsquote im Mahnverfahren oder die Erfolgshäufigkeit ordentlicher und außerordentlicher Rechtsmittel herausgearbeitet und daraus Folgerungen für Rechtspolitik und Rechtspraxis gezogen.

I. Einleitung

Am 4. 10. 2007 habe ich auf der Tagung „Rechtstatsachenforschung – Heute“ in Innsbruck einen Vortrag über „Rechtstatsachen im Zivilverfahren und der Juristenausbildung“ gehalten und aus diesem Anlass begonnen, mich vermehrt mit den rechtstatsächlichen Gegebenheiten im Bereich der Ziviljustiz auseinanderzusetzen. Teile dieses Vortrags sind nachfolgend im diesbezüglichen Tagungsband veröffentlicht worden.¹⁾ Das große Interesse, auf den dieser Beitrag gestoßen ist, hat mich dazu veranlasst, meinen damaligen Beitrag zu aktualisieren und zu erweitern und ihn in einer Fachzeitschrift zu veröffentlichen.

Vorweg ist ein Blick auf das zur Verfügung stehende Zahlenmaterial zu werfen:

Die amtliche „Statistik der Rechtspflege“²⁾ ist im Jahr 2000 mit dem Band für das Jahr 1997 eingestellt wor-

den. Es gibt aber noch das von der Statistik Austria jährlich herausgegebene „Statistische Jahrbuch Österreichs“, in dem jeweils im Kapitel 35 „Rechtspflege“ einige – allerdings nur sehr wenige – Zahlen über die Tätigkeiten der österreichischen Gerichte veröffentlicht werden.³⁾

Sehr viele Zahlen enthält hingegen die Leistungsstatistik der österreichischen Gerichte, die unter der Bezeichnung „Betriebliches Informationssystem der Justiz (BIS-Justiz)“ alljährlich von der Präsidialabteilung 3 des

*) Mayr, Rechtstatsachen aus der Zivilgerichtsbarkeit, in Barta/Ganner/Lichtmanegger (Hrsg), Rechtstatsachenforschung – Heute. Tagungsband 2007 (2008) 86.

1) Ich danke Frau MMag. Sandra Egger für die Unterstützung bei der Erstellung der Abbildungen.

2) Beiträge zur österreichischen Statistik Heft 1.332, hrsg von der Statistik Austria.

3) Zuletzt Jg NF 58 (2008), erschienen im Jahr 2007.

	Bezirks- gerichte	Gerichts- höfe I. Instanz	Oberlandes- gerichte	Oberster Gerichtshof	SUMME
(streitige) Zivilsachen	622.079	88.560			710.639
Außerstreitsachen	361.893	17.420			379.313
Grund-/Firmenbuch	683.810	15.571			699.381
Exekutionssachen	1.144.234				1.144.234
Insolvenzsachen	10.156	13.368			23.524
Grundbuchauszüge	158.367				158.367
Rechtsmittel in Zivilsachen		25.614	8.986	1.405	36.005
Zwischensumme Zivilsachen	2.980.539	160.533	8.986	1.405	3.151.463
Strafsachen	67.304	64.773			132.077
Rechtsmittel in Strafsachen		2.630	6.766	820	10.216
Zwischensumme Zivil- und Strafsachen	3.047.843	227.936	15.752	2.225	3.293.756
Justizverwaltungssachen	159.089	124.502	57.249	5.405	346.245
GESAMT	3.206.932	352.438	73.001	7.630	3.640.001

Abbildung 1: Geschäftsanfall 2007

Bundesministeriums für Justiz (BMJ) erarbeitet und bisher auch in Form einer über 370 Seiten starken Broschüre herausgegeben worden ist, seit dem Berichtsjahr 2007 aber nur noch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird. Einige wichtige Leistungskennzahlen über die Tätigkeit der österreichischen Gerichte werden zusätzlich auf der Homepage des BMJ (www.bmj.gv.at) veröffentlicht.

Außerdem gibt es alljährlich eine parlamentarische Anfrage von Nationalratsabgeordneten an den/die Bundesminister/in für Justiz betreffend „Kosten der Justiz (Eigendeckungsgrad) – Erledigung der Geschäftsfälle“, deren Beantwortung einige interessante Erkenntnisse bietet.⁴⁾

Aus all diesen Zahlen – vermehrt durch einige persönliche Auskünfte und Erläuterungen aus der Präsidialabteilung 3 des BMJ – habe ich im Folgenden versucht, einige Fakten über die österreichische (Zivil-) Justiz herauszuarbeiten, die mE von allgemeinem Interesse sind.

II. Der Geschäftsanfall bei den ordentlichen Gerichten

1. Der Geschäftsanfall insgesamt (s Tabelle S 54)

Im Jahr 2007⁵⁾ gab es – wie sich aus der oben abgebildeten Übersicht ergibt, die (in einer ähnlichen Form) auf der Homepage des BMJ veröffentlicht ist⁶⁾ – insgesamt 3,640.001 Geschäftsfälle bei den ordentlichen Gerichten in Österreich (3,206.932 bei den Bezirksgerichten, 352.438 bei den Gerichtshöfen I. Instanz, 73.001 bei den Oberlandesgerichten und 7.630 beim Obersten Gerichtshof). Wenn man davon die Justizverwaltungssachen (Jv) abzieht (346.245 Geschäftsfälle im Jahr 2007), so ergibt dies einen bereinigten Geschäftsanfall in der Rechtspflege von **3,293.756**.

2. Die Entwicklung des Geschäftsanfalls

Die Entwicklung der Zahl der Geschäftsfälle seit dem Jahr 2000 zeigt, dass sowohl die Anzahl der Geschäfts-

fälle insgesamt⁷⁾ als auch jene der Geschäftsfälle ohne Justizverwaltungssachen⁸⁾ sowie die Zahl der Zivilsachen iwS (ohne Justizverwaltungssachen und ohne Strafsachen; siehe unten Kapitel III.)⁹⁾ kontinuierlich leicht zurückgegangen ist.

Ob diese Entwicklung Auswirkungen auf die Zahl der Planstellen im Bereich der Justiz haben kann (bzw muss), wage ich – ohne genauere Untersuchungen – nicht zu beurteilen. Hier dürfen nämlich sicher nicht allein die bloßen Anfallszahlen betrachtet werden, sondern es müssen eine Vielzahl von anderen Komponenten mitberücksichtigt werden, beispielsweise auch die steigende Komplexität und Schwierigkeit der zu lösenden Rechtsprobleme. Dazu kommt, dass durch das Inkrafttreten der großen Strafprozessreform im Jahr 2008 in der Zwischenzeit eine außergewöhnlich große Mehrbelastung des Justizpersonals eingetreten ist, die in den bisher zur Verfügung stehenden Zahlen (natürlich) noch keinen Niederschlag gefunden hat.

4) Zuletzt die Anfragebeantwortung 4664/AB 23. GP betreffend die Geschäftsfälle des Jahres 2007. Davor etwa 1139/AB 23. GP betreffend das Jahr 2006, 4584/AB 22. GP betreffend 2005 und 3156/AB 22. GP betreffend 2004. Die parlamentarischen Anfragen und Anfragebeantwortungen können auf der Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at) unter „Parlamentarisches Geschehen“ und „Verhandlungsgegenstände im Nationalrat“ abgerufen werden.

5) Eine genaue Aufschlüsselung der Geschäftsfälle des Jahres 2006 findet sich in meinem oben in FN 1 genannten Beitrag.

6) www.bmj.gv.at/justiz/content.php?nav=18 (abgefragt am 1. 9. 2008). Nach der Anfragebeantwortung 4664/AB 23. GP (siehe FN 4) sind hingegen im Jahr 2007 insgesamt 3.658.750 Geschäftsfälle bei den ordentlichen Gerichten angefallen, 8.093 beim OGH, 74.786 bei den OLG, 345.057 bei den GH I. Instanz (ohne Firmenbuch) und 3.230.814 bei den BG.

7) Von 4,192.568 Geschäftsfällen im Jahr 2000 über 4,123.367, 3,881.102, 3,903.547, 3,800.775, 3,751.731, 3,644.934 auf 3,640.001 im Jahr 2007.

8) Von 3,834.513 Geschäftsfällen ohne Jv im Jahr 2000 über 3,750.351, 3,504.065, 3,550.773, 3,445.219, 3,398.156, 3,302.354 auf 3,293.756 im Jahr 2007.

9) Von 3,674.707 Geschäftsfällen ohne Jv und ohne Strafsachen im Jahr 2000 über 3,596.223, 3,344.839, 3,394.332, 3,288.662, 3,241.359, 3,159.027 auf 3,151.463 im Jahr 2007.

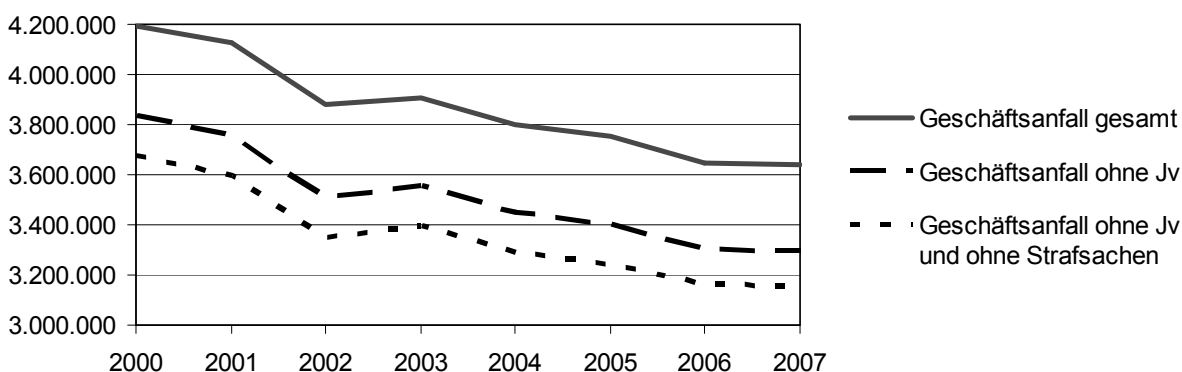


Abbildung 2: Entwicklung des Geschäftsanfalls im Zeitraum 2000 bis 2007

3. Der Geschäftsanfall beim OGH

Nach dem Tätigkeitsbericht des OGH¹⁰⁾ (und den Angaben im BIS-Justiz 2007, Seite 15) sind im Jahr 2007 **1.403** Rechtsmittel in Zivilsachen¹¹⁾ angefallen.¹²⁾ Dabei handelt es sich jedoch nur um die ordentlichen Rechtsmittel einschließlich der angenommenen und meritorisch erledigten außerordentlichen Rechtsmittel; dazu kämen noch 1.614 außerordentliche Rechtsmittel, was zu einer Gesamtbelastung des OGH mit 3.017 (2006: 3.183) Akten in Zivilsachen führen würde. Tatsächlich handelt es sich jedoch, wenn man die ordentlichen und die außerordentlichen Rechtsmittel zusammenzählt, um **2.805** Rechtsmittel. Der OGH zählt allerdings zu dieser Summe die außerordentlichen Rechtsmittel, die vom OGH angenommen (und meritorisch behandelt) wurden, (noch einmal) dazu, sodass er auf die oben angeführte Gesamtsumme von 3.017 Akten kommt.

Die Entwicklung des Geschäftsanfalls in Zivilsachen beim OGH in den letzten elf Jahren ist in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:¹³⁾

Es zeigt sich also, dass sowohl die Zahl der ordentlichen als auch die Gesamtzahl der ordentlichen und der außerordentlichen sowie der ordentlichen und der angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel an den OGH kontinuierlich zurückgeht.¹⁴⁾ Es mag somit zwar zutreffen, dass – wie der OGH in seinem Tätigkeitsbericht betont (Seite 9) – „der Anfall in Zivilsachen weiterhin absolut, aber auch relativ im internationalen Vergleich zu hoch“ ist, es darf aber auch nicht übersehen werden, dass sich die Belastungssituation des OGH in den letzten Jahren doch deutlich verbessert hat.¹⁵⁾ Diese Entwicklung sollte im Interesse der Qualität der Ent-

scheidungen des österreichischen Höchstgerichts erfreut zur Kenntnis genommen werden und nicht so gleich wiederum Anlass für irgendwelche Einsparungsüberlegungen bieten. Auf die Erfolgsquote der Rechtsmittel an den OGH wird unten im Kapitel XIII. näher eingegangen.

III. Das Verhältnis Zivilsachen zu Strafsachen

Von dem (um die Jv-Sachen bereinigten) Geschäftsanfall entfielen 2007 142.293 Fälle auf Strafsachen,¹⁶⁾ so

- 10) ZI Präs 1001 – 2949/08 z vom 11. 6. 2008, 9; veröffentlicht auf der Homepage des OGH unter www.ogh.gv.at (abgefragt am 1. 9. 2008).
- 11) Zusätzlich 817 (2006: 719) Rechtsmittel in Strafsachen (Os-Sachen). Auf der Homepage des BMJ (siehe Abb 1) werden hingegen 820 Rechtsmittel in Strafsachen angeführt.
- 12) In der oben in FN 6 zitierten Übersicht auf der Homepage des BMJ (siehe Abb 1) werden beim OGH 1405 Rechtsmittel in Zivilsachen angegeben. Nach der Anfragebeantwortung 4664/AB 23. GP (FN 4) sind beim OGH 2007 1.199 ordentliche und 1.614 außerordentliche, gesamt daher 2.813 Rechtsmittelakten in Zivilsachen, angefallen.
- 13) Siehe auch (mit den Zahlen von 1990 bis 2000) *Danzl*, Die Anrufbarkeit des OGH in streitigen Zivilrechtssachen, in FS Sprung (2001) 94.
- 14) Nur die Zahl der außerordentlichen Rechtsmittel ist – jedenfalls in den letzten fünf Jahren – weitgehend gleich geblieben.
- 15) Der OGH weist in seinem Tätigkeitsbericht außerdem darauf hin (Seite 10), dass im Jahr 2007 zudem 110 Nd- sowie 285 N- und 2 Fs-Akten angefallen sind, wobei „gerade Erkenntnisse in den ersten beiden genannten Kategorien oftmals einen nicht geringen – jedoch bei Bewertung der Belastung zu Unrecht nicht beachteten – Arbeitsaufwand“ verursachen würden.
- 16) Nämlich 67.304 Strafsachen vor den BG und 64.773 vor den LG sowie 2.630 Rechtsmittel vor den LG und 6.766 Rechtsmittel vor den

Jahr	ord. RM	ao. RM	davon angenommen mene ao. RM		ord. RM und ao. RM	ord. RM und angenommene ao. RM
1997	1.627	2.589	503	19,43%	4.216	2.130
1998	1.929	1.687	417	24,72%	3.616	2.346
1999	2.070	1.463	301	20,57%	3.533	2.371
2000	1.866	1.448	239	16,51%	3.314	2.105
2001	1.929	1.368	235	17,18%	3.297	2.164
2002	1.920	1.362	238	17,47%	3.282	2.158
2003	1.583	1.557	251	16,12%	3.140	1.834
2004	1.433	1.700	255	15,00%	3.133	1.688
2005	1.366	1.591	289	18,16%	2.957	1.655
2006	1.295	1.619	269	16,62%	2.914	1.564
2007	1.191	1.614	212	13,14%	2.805	1.403

Abbildung 3: Entwicklung des Geschäftsanfalls beim OGH

dass 3.151.463 Zivilsachen übrig blieben. Wenn man davon die 158.367 Grundbuchsauszüge – die nicht als „echte“ Zivilfälle bezeichnet werden können – abzieht, so ergibt dies 2.993.096 Zivilsachen. Es stehen also **2.993.096 Zivilsachen (iwS) 142.293 Strafsachen** gegenüber, was einem Verhältnis von **95,46% zu 4,54%** entspricht. (*S Grafik nächste Seite.*)

Selbst wenn man die Exekutionssachen, die Insolvenzsachen und die Grund- und Firmenbuchsachen weglässt, also nur noch die streitigen Zivilsachen und die Außerstreitverfahren (samt Rechtsmittel) berücksichtigt, so steht es immer noch **1.125.957 (streitige und außerstreitige) Zivilverfahren zu 142.293 Strafverfahren oder 88,78% zu 11,22%**. Selbstverständlich gibt es auch unter diesen verbleibenden Zivilverfahren noch eine große Anzahl von einfacheren Routineangelegenheiten, insb soll die große Anzahl von (unbeeinpruchten) Mahnverfahren keineswegs verschwiegen werden (siehe unten Kapitel VIII.), aber auch bei den Strafsachen handelt es sich durchaus nicht nur um aufwändige Verfahren vor Geschworenen- oder Schöffengerichten.

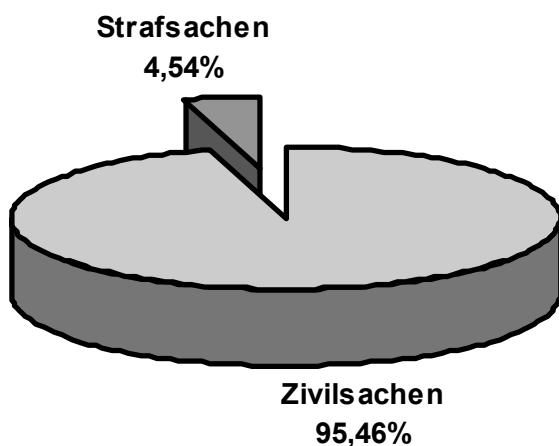


Abbildung 4: Verhältnis Zivilsachen zu Strafsachen

Dass das Straf- und Strafverfahrensrecht mit seinen spektakulären Kriminalfällen und ihrer gerichtlichen Aufarbeitung im Mittelpunkt des medialen Interesses steht, ist allgemein bekannt und auch durchaus verständlich. Diese Dominanz in der Öffentlichkeit geht so weit, dass der/die „normale“ Staatsbürger/in die Gerichtsbarkeit oftmals überhaupt mit der Strafgerichtsbarkeit gleichsetzt und die Zivilgerichtsbarkeit gerne übersieht. Tatsächlich sind die Verhältnisse aber – man muss wohl sagen: glücklicherweise – völlig anders: Wie die oben angeführten Zahlen beweisen, spielt die Zivilgerichtsbarkeit in der Praxis eine ungleich größere Rolle als die Strafgerichtsbarkeit. Diese Rechtstatsache sollte von Zeit zu Zeit in Erinnerung gerufen werden, um eine einseitige Überbetonung eines Bereichs zu vermeiden.

IV. Die Aufteilung der Zivilsachen

Die genannten 2.993.096 Zivilsachen des Jahres 2007 (ohne Grundbuchsauszüge) verteilen sich auf

- **710.639 Zivilsachen** ieS (nämlich 622.079 vor den Bezirksgerichten [Gattungszeichen C und Hc] und 88.560 vor den Gerichtshöfen I. Instanz [Gattungszeichen Cg, Cga, Cgs und Fs]);
- **379.313 Außerstreitsachen** (nämlich 361.893 vor den Bezirksgerichten und 17.420 vor den Gerichtshöfen I. Instanz);
- **699.381 Grund- und Firmenbuchsachen** (683.810 vor den Bezirksgerichten und 15.571 vor den Gerichtshöfen I. Instanz);
- **1.144.234 Exekutionssachen** (nur vor den Bezirksgerichten);
- **23.524 Insolvenzsachen**¹⁷⁾ (10.156 vor den Bezirksgerichten und 13.368 vor den Gerichtshöfen I. Instanz) und schließlich
- **36.005 Rechtsmittel** (25.614 bei den Gerichtshöfen I. Instanz, 8.986 bei den Oberlandesgerichten und 1.405 [bzw 1.403] beim OGH).¹⁸⁾

Prozentuell gesehen entfallen somit 23,74% auf die Zivilsachen ieS und 12,67% auf Außerstreitsachen, zusammen somit 36,41% auf Streit- und Außerstreitsachen. Auf Exekutionssachen entfallen 38,23%, auf Grund- und Firmenbuchsachen 23,37%, auf Insolvenzsachen 0,79% und schließlich auf Rechtsmittel 1,20% der zivilen Geschäftsfälle der ordentlichen Gerichte.

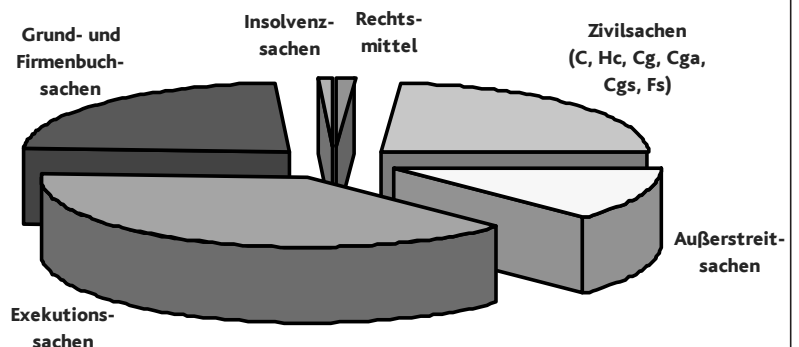


Abbildung 5: Aufteilung der Zivilsachen

Angesichts dieser Zahlen erscheint es geboten, dass sowohl die Gesetzgebung als auch Lehre und Praxis

OLG und 817 (bzw 820; siehe oben FN 11) vor dem OGH. Im Jahr 2000 gab es insgesamt 159.806 Strafsachen, 2001: 154.128, 2002: 159.226, 2003: 156.441, 2004: 156.557, 2005: 156.797 und im Jahr 2006 143.327 Strafsachen.

17) Zur statistischen Entwicklung im Bereich des Insolvenzrechts zuletzt eingehend Zotter, Insolvenzzustatistik 2007 für Österreich, ZIK 2008/8, 11.

18) Dies ist (nur) die Zahl der ordentlichen und der angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel. Siehe dazu näher oben Kapitel II.3. insb FN 12.

ein verstärktes Augenmerk auf das Zwangsvollstreckungsrecht, aber auch auf das Grund- und Firmenbuchrecht legen, welche Rechtsbereiche offensichtlich in der Praxis eine bedeutende Rolle spielen, jedoch in der (öffentlichen wie auch juristischen) Aufmerksamkeit oftmals – insb gegenüber dem (streitigen) Zivilprozess (und mehr noch gegenüber den Strafsachen, siehe oben im Kapitel III.) – in den Hintergrund treten.

V. Die Verteilung der (streitigen und außerstreitigen) Zivilverfahren auf die Gerichte

1. Aufteilung zwischen Bezirksgericht und Gerichtshof

Wenn man die Verteilung der streitigen und außerstreitigen Erkenntnisverfahren, also die Zivilprozesse iW.S., auf die verschiedenen Gerichtstypen betrachtet, so fanden 2007 **983.972 Verfahren** (622.079 streitige und 361.893 außerstreitige) vor den **Bezirksgerichten** und **105.980 Verfahren** (88.560 streitige und 17.420 außerstreitige) vor den **Gerichtshöfen I. Instanz** statt, was einem Verhältnis von **90,28% zu 9,72%** entspricht. Selbst wenn man nur die Streitsachen (also ohne Verfahren außer Streitsachen) berücksichtigt, so ergibt sich immer noch ein Verhältnis von 87,54% zu 12,46% zugunsten der Bezirksgerichte. Wenn man schließlich das Verhältnis von (reinen) Zivilprozessen (nach der ZPO) vor den Bezirksgerichten zu jenen vor den Gerichtshöfen betrachtet, so stehen sogar 603.323 C-Sachen¹⁹⁾ 31.800 Cg-Sachen gegenüber, was einem Verhältnis von 94,99% zu 5,01% entspricht.

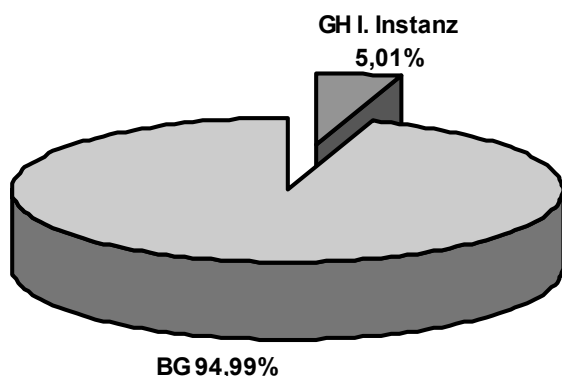


Abbildung 6: Geschäftsverteilung Bezirksgerichte (C) – Gerichtshöfe (Cg)

2. Aufteilung bei den Gerichtshöfen

Von den 88.444 streitigen Zivilverfahren vor den Gerichtshöfen I. Instanz entfielen 31.800 (= 35,95%) auf allgemeine Zivilsachen (Cg), 21.304 (= 24,09%) auf Ar-

beitsrechtssachen (Cga) und 35.340 (39,96%) auf Sozialrechtssachen (Cgs).²⁰⁾

Zusätzlich gab es 25.614 Rechtsmittelverfahren vor den Gerichtshöfen I. Instanz, weiters 8.986 Rechtsmittelverfahren vor den Oberlandesgerichten und – wie bereits oben im Kapitel II.3. näher dargestellt – 1.405 (bzw 1403) Rechtsmittelverfahren (mit einer meritorischen Behandlung) vor dem OGH.

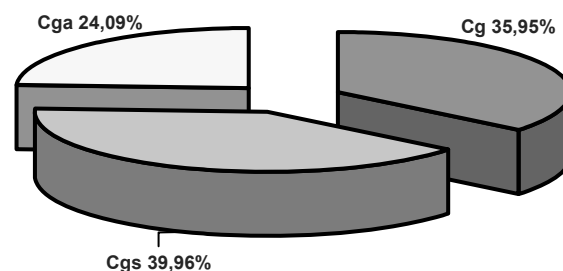


Abbildung 7: Aufteilung der Zivilprozesse bei den Gerichtshöfen I. Instanz

3. Folgerungen

In den letzten Jahrzehnten hat eine sukzessive Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit von den Gerichtshöfen hin zu den Bezirksgerichten stattgefunden. Ergebnis dieser Entwicklung ist es, dass heute im Bereich des Zivilrechts den Bezirksgerichten eine ungleich größere Bedeutung zukommt als den Gerichtshöfen. Dieses rechtstatsächliche Faktum hat in der geltenden Rechtslage jedoch noch keinen entsprechenden Niederschlag gefunden: Die geltende Zivilprozessordnung geht immer noch als Regelverfahren vom Gerichtshofprozess (vor einem Senat – dazu unten Kapitel VI.) aus (§§ 226 ff ZPO) und normiert für das Verfahren vor den Bezirksgerichten einige wenige Besonderheiten (§§ 431 ff ZPO). Tatsächlich müsste es aber – wenn man überhaupt zwei unterschiedliche Verfahren aufrechterhalten möchte²¹⁾ – ganz anders sein: Das bezirksgerichtliche Verfahren bildet heute das „Normalverfahren“ und das Gerichtshofverfahren stellt die Ausnahme dar! Dass diese Anpassung der Zivilprozessordnung noch nicht stattgefunden hat, wird wohl damit zusammenhängen, dass zwischen Gerichtshof- und Bezirksgerichtsverfahren ohnehin keine wirklich relevanten Unterschiede (mehr) bestehen, sodass diese aufwändige

19) C-Sachen ohne außerstreitige Eheangelegenheiten; C gesamt: 604.761. Quelle: Betriebliches Informationssystem der Justiz (BIS-Justiz) 2007, Seite 30.

20) Quelle: BIS-Justiz 2007, Seite 24.

21) Gegenwärtig bestehen nur noch ganz wenige Unterschiede zwischen dem Bezirksgericht- und dem Gerichtshofverfahren. Siehe *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁶ (2003) Rz 741 ff. ME sollten diese Unterschiede beseitigt werden und nur noch Spezialbestimmungen für Verfahren mit unvertretenen Parteien aufrechterhalten (bzw eingeführt) werden.

Umstellung (für die Praxis) kaum einen Vorteil, sondern nur Umstellungsprobleme bringen würde.

Die Frage, ob diese weitgehende Annäherung von Bezirksgerichts- und Gerichtshofverfahren und die weit fortgeschrittene Aushöhlung der Kompetenz der Gerichtshöfe I. Instanz (und insb der Oberlandesgerichte) nicht auch Auswirkungen auf die – noch aus einer längst vergangenen Zeit stammende – österreichische Gerichtsorganisation²²⁾ haben müsste, sei an dieser Stelle nur angedeutet.²³⁾

Auffallend ist außerdem, dass bei den Gerichtshöfen die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit eine bedeutende Rolle spielt (64,05% Cga- und Cgs-Sachen zu 35,95% Cg-Sachen). Nicht übersehen werden darf jedoch, dass einerseits die Arbeits- und Sozialrechtssachen ausschließlich in die sachliche Zuständigkeit der Gerichtshöfe (§ 3 ASGG) fallen (also keine bezirksgerichtlichen Verfahren dazukommen), andererseits im arbeits- und sozialgerichtlichen (Gerichtshof-)Verfahren aber dann doch wieder iW die Besonderheiten des bezirksgerichtlichen Verfahrens anzuwenden sind.²⁴⁾

VI. Die Besetzung der Gerichtshöfe I. Instanz

Wie bereits oben dargelegt, ist die Zivilprozessordnung des Jahres 1895 vom Senatsprozess vor dem Gerichtshof als Modellverfahren ausgegangen. Durch zahlreiche Novellen ist nicht nur die sachliche Zuständigkeit immer mehr zu den Bezirksgerichten verlagert, sondern auch die Senatsgerichtsbarkeit immer stärker zurückgedrängt worden. Zuletzt hat die Zivilverfahrens-Novelle 1983²⁵⁾ zwar die erstinstanzliche Senatsgerichtsbarkeit (formal) aufrecht erhalten (§ 7 Abs 1 JN), zugleich jedoch in § 7 a Abs 2 JN angeordnet, dass ein Senat nur noch dann entscheidet, wenn der Streitwert 500.000 ATS (bzw heute € 50.000,-) übersteigt und der Kläger in der Klage oder der Beklagte in der Klagebeantwortung einen Antrag auf Senatsbesetzung gestellt hat. Die Gesetzesmaterialien²⁶⁾ gingen davon aus, dass dadurch „praktisch das Einzelrichterverfahren zum Regelfall auch vor dem Gerichtshof“ gemacht werde. Auf eine konsequente Durchführung dieses Gedankens in der Weise, dass grundsätzlich das Verfahren als Einzelrichterverfahren geregelt werde (dem allenfalls ergänzende Bestimmungen für den Ausnahmefall eines Senatsverfahrens beifügt werden), wurde deshalb verzichtet, weil dies „eine völlige Umgestaltung der JN und der ZPO bedingen“ würde, was insb für die Praxis große Schwierigkeiten bedeuten würde. Es erscheint daher heute – nahezu 25 Jahre später – interessant zu erheben, zu welchen rechtstatsächlichen Folgen diese Rechtsänderung geführt hat.

Nach der letztmalig für das Jahr 1997 erschienenen (offiziellen) Statistik der Rechtspflege²⁷⁾ (Seite 21) gab

es 1997 89.467 Zivilprozesse vor dem Gerichtshof. Davon fanden 42.490 Prozesse vor dem Einzelrichter und 46.977 vor dem Senat statt. Von diesen Senatsprozessen betrafen jedoch nicht weniger als 46.959 Arbeits- (21.471) und Sozialrechtssachen (25.488), in denen die Gerichtsbarkeit (grundsätzlich) immer in Senaten ausgeübt wird (§ 10 Abs 1 ASGG)²⁸⁾ und lediglich **18 Verfahren** „andere Prozesse“, also allgemeine Cg-Sachen.²⁹⁾ Wie eine Auskunft aus dem BMJ ergab, fanden auch im Jahr 2006 nur 18 und 2007 lediglich **25 Cg-Verfahren** vor dem **Senat** statt, alle anderen Verfahren hingegen vor dem Einzelrichter!

Angeichts dieses rechtstatsächlichen Befundes war es nur konsequent, dass der Ministerialentwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2001³⁰⁾ vorgeschlagen hat, die Senatsgerichtsbarkeit in I. Instanz (auch auf dem Papier des Gesetzes) weitestgehend zu beseitigen und sie nur noch im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit aufrecht zu erhalten. Nachdem jedoch insb die damit verbundene Beseitigung der fachmännischen Laienrichter in Handelssachen und der fachkundigen Laienrichter in der Sozialgerichtsbarkeit im Begutachtungsverfahren teilweise heftig kritisiert worden war, wurde dieses Vorhaben nachfolgend in der Zivilverfahrens-Novelle 2002³¹⁾ nicht umgesetzt. Wenig später schlug der Ministerialentwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2004³²⁾ jedoch vor, die Senatsgerichtsbarkeit I. Instanz wenigstens in allgemeinen Zivilsachen zu beseitigen. Auch dieser Plan ist allerdings letztlich in der Zivilverfahrens-Novelle 2004³³⁾ nicht verwirklicht worden.

ME steht der Gesetzgeber derzeit am Scheideweg: Entweder er will die erstinstanzliche Senatsgerichtsbarkeit in einem relevanten Ausmaß aufrechterhalten, dann muss er sie durch gesetzliche Maßnahmen fördern, etwa indem er sie für gewisse Materien oder ab einem gewissen Streitwert verpflichtend vorschreibt. Oder aber er zieht einen Schlussstrich unter die jahrzehntelange Entwicklung und beseitigt die erstinstanz-

22) Dazu etwa *Fellner*, Vom gemischten Bezirksamt zum Regionalgericht. Meilensteine der Gerichtsorganisation auf dem Weg vom 19. ins 21. Jahrhundert, in Franz Klein Symposium (Schriftenreihe des BMJ Bd 123, 2005) 37 ff.

23) Siehe dazu näher *Mayr*, Gedanken zur Reform der österreichischen Gerichtsorganisation, in FS Jelinek (2002) 173 ff.

24) Etwa *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁶ Rz 1015.

25) BGBl 1983/135.

26) 669 BlgNR 15. GP 27.

27) Siehe schon oben in der Einleitung FN 2.

28) Auch in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit befindet sich jedoch der Einzelrichter im Vormarsch; siehe §§ 11 a und 11 b ASGG.

29) Im Jahr 1996 haben immerhin noch 36 und im Jahr 1995 noch 210 (erstinstanzliche) Verfahren (außerhalb der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit) vor einem Senat stattgefunden.

30) GZ BMJ 11.021/40-I.8/2000.

31) BGBl I 2002/76.

32) GZ BMJ 11.005/378-I.8/2004.

33) BGBl I 2004/128.

liche Senatsgerichtsbarkeit zur Gänze (oder doch zumindest außerhalb der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit). Ein Aufrechterhalten der derzeitigen Situation, wo Gesetzeslage und Rechtspraxis geradezu diametral auseinanderklaffen, ist jedenfalls nicht länger zu vertreten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rechtspraxis durch die verschwindend geringe Anzahl von Anträgen auf Senatsbesetzung schon längst die Beschreitung des zweiten Wegs akzeptiert hat.

VII. Richterzuständigkeit – Rechtspflegerzuständigkeit

In einschlägigen Publikationen liest man immer wieder die Aussage, dass ca 700 Rechtspfleger rund 85% des gesamten Geschäftsanfalls der Justiz erledigen würden.³⁴⁾ Über den tatsächlichen Umfang der Tätigkeit der Rechtspfleger konnte ich zwar keine genaueren Zahlen in Erfahrung bringen, ich habe jedoch keinen Grund, an der (grundsätzlichen) Richtigkeit dieser Schätzung zu zweifeln. Diese Verteilung der funktionellen Zuständigkeit bedeutet auf der anderen Seite, dass weit mehr als doppelt so viele Richter³⁵⁾ den „bescheidenen“ Rest von 15% des Geschäftsanfalls erledigen würden. Es ist natürlich bekannt, dass es gerade diese 15% sind, die besonders aufwändig und schwierig zu behandeln und zu erledigen sind, und eben eine „ganze“, voll ausgebildete Richterpersönlichkeit verlangen, wogegen sich die anderen 85% zu einem großen Teil aus einfacheren Routineangelegenheiten zusammensetzen. Dennoch müssen diese Zahlen zu denken gegeben:

Nach Art 87 a B-VG kann die Besorgung einzelner genau zu bezeichnender Arten von Geschäften der Gerichtsbarkeit I. Instanz in Zivilrechtssachen durch Bundesgesetz besonders ausgebildeten nichtrichterlichen Bundesbediensteten übertragen werden. Von dieser Möglichkeit hat der einfache Gesetzgeber mit dem Rechtspflegergesetz aus dem Jahr 1985³⁶⁾ im reichen Ausmaß Gebrauch gemacht. Zusätzlich ist seither in zahlreichen Novellen³⁷⁾ der Wirkungskreis der Rechtspfleger ausgedehnt worden, sodass wir schließlich zu jenem umfangreichen Wirkungskreis der Rechtspfleger in Zivilprozess- und Exekutionssachen (§§ 16, 17 RPfG), in Insolvenzsachen (§ 17 a RPfG), in Verlassenschaftssachen (§ 18 RPfG), in Kindschafts- und Sachwalterschaftsangelegenheiten (§ 19 RPfG), in Angelegenheiten des Gerichtserlages und der Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse (§ 20 RPfG), in Grundbuchs- und Schiffsregistersachen (§ 21 RPfG) sowie in Sachen des Firmenbuchs (§ 22 RPfG) gekommen sind, der zu dem erwähnten, exorbitant großen Geschäftsanfall bei den Rechtspflegern führt. Ob damit die vertretbaren Grenzen des Wirkungskreises eines

zwar besonders geschulten, aber doch nichtrichterlichen Gerichtsbeamten erreicht bzw vielleicht sogar bereits überschritten worden sind,³⁸⁾ sollte angesichts dieser Zahlen einmal ernsthaft und sachlich geprüft werden. Jedenfalls erscheint es mir notwendig, ein verstärktes Augenmerk auf die Aus- und Fortbildung der Rechtspfleger zu legen,³⁹⁾ da gerade dieser – von der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtete – Berufsstand regelmäßig an der „Front“ steht und so in einem hohen Ausmaß das Ansehen der Justiz in der rechtsuchenden Bevölkerung prägt.

VIII. Mahnverfahren

Das Mahnverfahren ist ein für bestimmte Geldleistungsansprüche vorgesehenes schriftliches (Vor-)Verfahren, das zur effizienten und ökonomischen Erledigung von Massenansprüchen dient.⁴⁰⁾ Wesentliches Merkmal ist es, dass das Gericht auf Grund der Angaben des Klägers nach einer nur eingeschränkten Prüfung einen bedingten Zahlungsbefehl erlässt, mit welchem dem Beklagten aufgetragen wird, den Klagsbetrag zu bezahlen oder Einspruch zu erheben. Wird kein rechtzeitiger Einspruch erhoben, so erwächst der Zahlungsbefehl in Rechtskraft und bildet einen Exekutionstitel. Das Mahnverfahren hat in Österreich eine lange Tradition und geht auf das Mahngesetz von 1873 zurück.⁴¹⁾ Durch die ZVN 1983 wurde es in die Zivilprozessordnung eingebaut und obligatorisch gemacht. Derzeit ist es (seit der ZVN 2002) nicht nur im bezirksgerichtlichen (§ 448 ZPO) und im arbeitsgerichtlichen (§ 56 ASGG) Verfahren, sondern auch im Gerichtshofverfahren bis zu einem Streitwert von € 30.000,- (obligatorisch) vorgesehen (§§ 244 ff ZPO).

Über die Bedeutung des Mahnverfahrens⁴²⁾ geben die aktuellen Zahlen Aufschluss: Von den 603.323 C-Sachen⁴³⁾ beim **Bezirksgericht** wurden 2007 nicht we-

34) Zuletzt etwa in ÖRPfI 2007/1, 6.

35) Am 1. 1. 2008 waren bei den ordentlichen Gerichten in Österreich (statistisch gesehen) 1.658,50 Richter ernannt, denen nur 600,56 Rechtspfleger gegenüberstanden (Quelle: Homepage des BM); abgefragt am 1. 9. 2008).

36) BGBl 1985/560. Damit wurde das frühere Rechtspflegergesetz, BGBl 1962/180, ersetzt.

37) Zuletzt etwa durch BGBl I 2007/72. Eine weitere Novellierung (durch die ZVN 2008 – unten FN 51) ist geplant.

38) Beispielsweise fallen (seit dem AußStr-BegleitG) auch Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder in den Wirkungskreis des Rechtspflegers (§ 19 Abs 1 Z 4 RPfG); der Rechtspfleger ist außerdem (seit der EO-Novelle 2005) auch für die Ausstellung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zuständig (§ 16 Abs 1 Z 7 RPfG).

39) Dazu jüngst *Gschwandtner*, Rechtspflegerausbildung der Zukunft, ÖRPfI 2008/1, 9.

40) Dazu etwa *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁶ Rz 515/2 ff und 748.

41) Zur Entwicklung siehe etwa *G. Kodek in Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² III (2004) Vor § 244 ZPO Rz 14 ff.

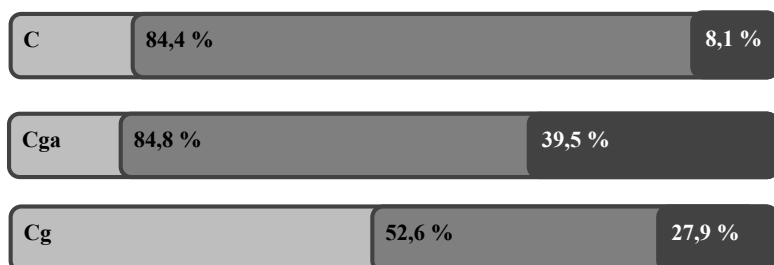


Abbildung 8: Zivilprozesse – Mahnquote – Einspruchsquote

niger als 508.958 (oder 84,36%) im Mahnverfahren behandelt. Gegen die erlassenen Zahlungsbefehle gab es 48.868 rechtswirksame Einsprüche. Die **Einspruchsquote** betrug somit 2007 (nur) **8,10%**, was etwas unterhalb des langjährigen Schnittes steht.⁴²⁾

Beim **Gerichtshof**⁴³⁾ wurden von 31.800 Cg-Sachen 16.735 (= 52,63%) im Mahnverfahren behandelt, davon 4.676 (oder **27,94%**) rechtswirksam beeinsprucht. Von den 21.304 Arbeitsrechtssachen wurde in 18.070 Fällen (= 84,82%) ein Zahlungsbefehl erlassen, gegen den in 7.143 Fällen (= **39,53%**) ein Einspruch erhoben worden ist.⁴⁴⁾

Diese Zahlen belegen eindrucksvoll die überaus große Bedeutung, die dem – in der Zwischenzeit weitgehend elektronisch geführten – Mahnverfahren in Österreich zukommt. Auffallend ist dabei, dass bei einer ähnlich hohen Mahnquote zwischen dem bezirksgerichtlichen und dem arbeitsgerichtlichen Verfahren jedoch eine stark unterschiedliche Einspruchsquote besteht. Im Gerichtshofverfahren ist die Mahnquote – bedingt (auch) durch die (gegenwärtige) Anwendungsgrenze – zwar relativ niedrig und die Einspruchsquote (im Vergleich zum C-Verfahren) relativ hoch, dennoch ist auch hier ein gewisser Entlastungseffekt feststellbar. Die Diskussion über eine Erhöhung oder (gänzliche) Beseitigung der Streitwertgrenze für das Mahnverfahren wird daher weitergehen,⁴⁵⁾ insb auch deshalb, weil im Europäischen Mahnverfahren, das seit dem 12. 12. 2008 in Kraft getreten ist, keine Streitwertgrenze vorgesehen ist.⁴⁶⁾

IX. Mandats- und Wechselmandatsverfahren

Das österreichische Mandatsverfahren nach den §§ 548 ff ZPO hat in seiner Mittelstellung zwischen dem vollstreckbaren Notariatsakt einerseits und dem Mahnverfahren andererseits von Anfang an keine große Bedeutung erlangen können. Nunmehr wird es bereits seit längerer Zeit allgemein als totes Recht angesehen⁴⁷⁾ und daher dessen Abschaffung verlangt.⁴⁸⁾ Im aktuellen Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2008 (ZVN

2008)⁴⁹⁾ ist auch tatsächlich die Beseitigung des Mandatsverfahrens vorgesehen.

Dem Wechselmandatsverfahren (§§ 556 ff ZPO) wird hingegen regelmäßig eine größere Bedeutung attestiert.⁵⁰⁾ Wenn man jedoch die absoluten Zahlen betrachtet, den starken Abwärtstrend der letzten Jahre verfolgt (nämlich von 1.920 Wechsel-

mandatsverfahren im Jahre 2000 auf 659 im Jahre 2007)⁵¹⁾ und außerdem berücksichtigt, dass eine (weitere) Erhöhung der Grenze für die Anwendung des Mahnverfahrens bzw – unter europäischem Einfluss – sogar eine gänzliche Abschaffung dieser Obergrenze möglicherweise bevorsteht, so muss auch die fortdauernde Existenzberechtigung eines eigenen Wechselmandatsverfahrens ernsthaft hinterfragt werden.

42) Siehe auch G. Kodek in *Fasching/Konecny*, Kommentar² III Vor § 244 ZPO Rz 13.

43) Quelle: BIS-Justiz 2007, 30.

44) Im Jahr 2006 gab es bei den Bezirksgerichten 535.183 Mahnverfahren und 50.988 rechtswirksame Einsprüche, sodass die Einspruchsquote noch 9,53% betrug: siehe *Mayr* (wie FN 1) 100. Dies deckt sich mit den Angaben im Statistischen Jahrbuch Österreichs 2008 (siehe oben FN 3) Seite 488. Im Statistischen Jahrbuch Österreichs 2007 wird (auf der Seite 476) für das Jahr 2005 eine Einspruchsquote beim Bezirksgericht von 9,19%, für das Jahr 2000 von 9,2% und für das Jahr 1995 von 9,9% angeführt.

45) Quelle: BIS-Justiz 2007, 24.

46) Im Jahr 2006 wurden von 33.668 Cg-Sachen 16.321 (= 48,48%) im Mahnverfahren behandelt, davon 4.697 (oder 28,78%) rechtswirksam beeinsprucht. Von den 22.545 Arbeitsrechtssachen wurde in 18.953 Fällen (= 84,07%) ein Zahlungsbefehl erlassen, gegen den in 7.599 Fällen (= 40,09%) ein Einspruch erhoben worden ist: Siehe *Mayr* (wie FN 1) 100, beruhend auf den Angaben in BIS-Justiz 2006, Seite 24. Im Statistischen Jahrbuch Österreichs 2008 (FN 3) 488 wird hingegen für 2006 eine Einspruchsquote im Cg-Verfahren von 29,15% und im arbeitsgerichtlichen Verfahren von 39,51% genannt.

47) Siehe etwa G. Kodek in *Fasching/Konecny*, Kommentar² III § 244 ZPO Rz 39.

48) VO (EG) Nr 1896/2006, ABl L 2006/399, 1; dazu etwa *Tschütscher/Weber*, Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, *ÖJZ* 2007/27, 303 oder jüngst *Mayr*, Das europäische Mahnverfahren und Österreich, *JBl* 2008, 503 (505).

49) Genauere Angaben über die aktuelle Zahl der Mandatsverfahren in Österreich konnte ich nicht in Erfahrung bringen.

50) Vgl etwa *Mayr/Schmidt*, Gesetzlich geregelte Alternativen innerhalb und außerhalb des Zivilprozesses in Österreich, *ZVglRWiss* 1987, 245; *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts² (1990) Rz 1631; *Oberhammer*, Zur Entwicklung des österreichischen Urkundenprozesses, *GedS Hofmeister* (1996) 511 (531 ff).

51) ZI BMJ-B11.106/0002-I 8/2008.

52) Etwa *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁶ Rz 926; *Klicka* in *Fasching/Konecny*, Kommentar² IV/1 Vor § 548 ZPO Rz 1 oder *E. Kodek* in *Rechberger* (Hrsg), Kommentar zur ZPO³ (2006) Vor § 548 ZPO Rz 3.

53) Quelle: Auskunft des BMJ, Präsidialabteilung 3. Von den 900 Wechselmandatsverfahren des Jahres 2006 sind 151 (= 16,8%) durch die Erhebung von Einwendungen gegen den Wechselzahlungsauftrag streitig geworden.

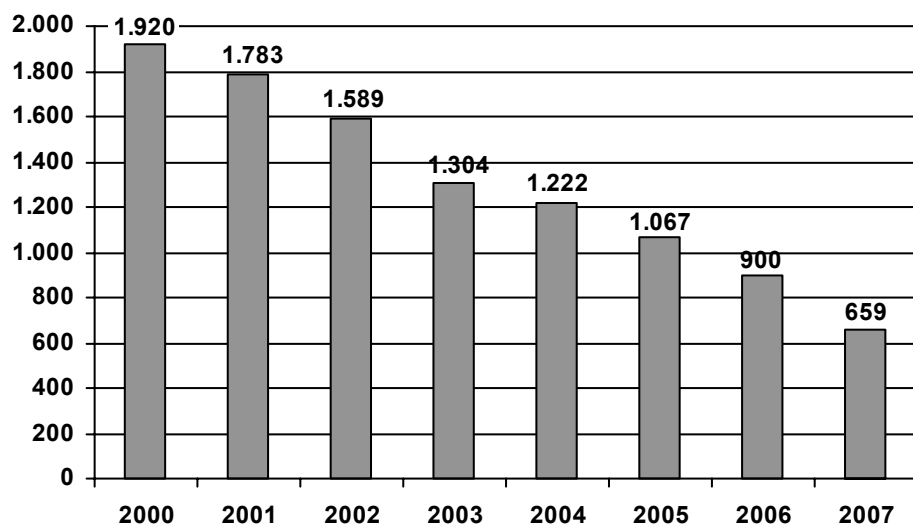


Abbildung 9: Entwicklung der Wechselmandatsverfahren

X. Amtshaftungsverfahren

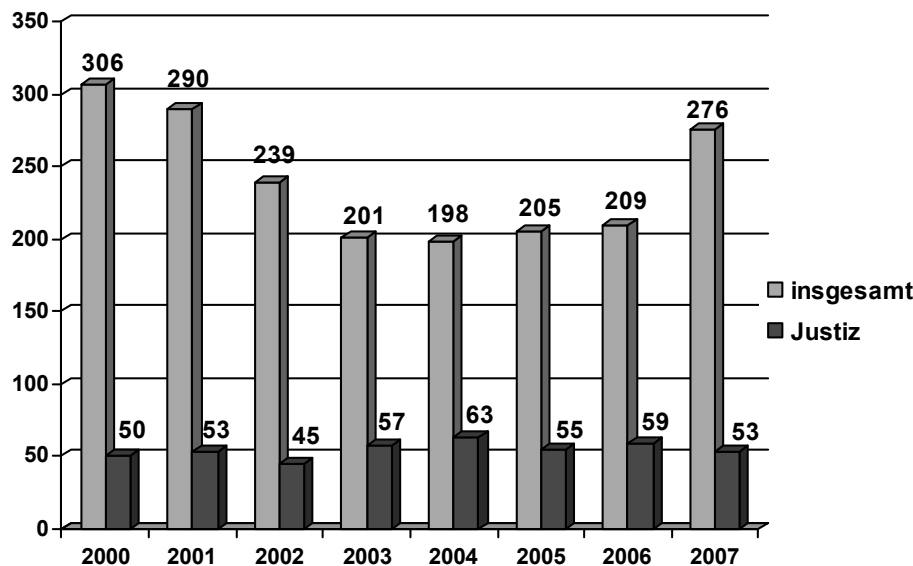


Abbildung 10: Entwicklung der Amtshaftungsverfahren

Einer Reihe von parlamentarischen Anfragen zum Gegenstand „Amtshaftungsverfahren in Österreich – Entschädigungen – Entwicklung“⁵⁴⁾ verdanken wir einige interessante Daten über die gerichtlichen Amtshaftungsverfahren in Österreich. Aus diesem Zahlenmaterial sei hier nur die Entwicklung der Zahl der Amtshaftungsverfahren insgesamt und jener Amtshaftungsverfahren, die das Justizressort betrafen, herausgegriffen. Dabei zeigt sich, dass letztere Zahl in den vergangenen acht Jahren relativ konstant geblieben ist.

XI. Erledigungsdauer

Eine Frage, deren Beantwortung die Öffentlichkeit in einem relativ großen Ausmaß interessiert, ist sicherlich jene nach der Dauer eines Zivilprozesses in Österreich. Dazu gibt es eine umfangreiche, vom BMJ alljährlich erarbeitete und im Intranet veröffentlichte Verfahrensdauerstatistik und außerdem eine aktuelle parlamentarische Anfragebeantwortung, auf die hier verwiesen werden kann.⁵⁵⁾ Herausgehoben sei hier nur die **durchschnittliche**

Dauer von streitigen Verfahren in C, Cg, Cga und Cgs in den einzelnen OLG-Sprengeln und im gesamten Bundesgebiet im Jahr 2007 (s. Tabelle nächste Seite).⁵⁶⁾

Wenn man alle – also auch die nicht streitig gewordenen – Verfahren berücksichtigt, so werden im Bundesdurchschnitt C-Verfahren sogar in 2,8 Monaten, Cg-Verfahren in 7,9, Cga-Verfahren in 4,6 und Cgs-Verfahren in 8,4 Monaten erledigt.⁵⁷⁾ Ein wahrlich respektabler Wert!

54) Parlamentarische Anfrage 3267/J 23. GP mit Beantwortung 2978/AB 23. GP; Anfrage 3725/J 23. GP mit Beantwortung 3726/AB 23. GP; Anfrage 4453/J 23. GP mit Beantwortung 4456/AB 23. GP.

55) Siehe die Anfragebeantwortung vom 25. 6. 2008 betreffend „Verfahrensdauer“, 4196/AB 23. GP.

56) Verfahrensdauerstatistik der streitigen gerichtlichen Erledigungen Berichtszeitraum 2007, hrsg vom BMJ, 6 f.

57) Verfahrensdauerstatistik 2007, 27.

	C	Cg	Cga	Cgs
Wien	8,9	17,2	10,1	8,6
Graz	7,6	16,4	6,1	7,0
Linz	9,1	15,9	8,2	10,7
Innsbruck	7,8	14,4	8,3	9,1
Bundesweit	8,6	16,3	8,8	8,8

Abbildung 11: Durchschnittliche Verfahrensdauer streitiger Verfahren in Monaten

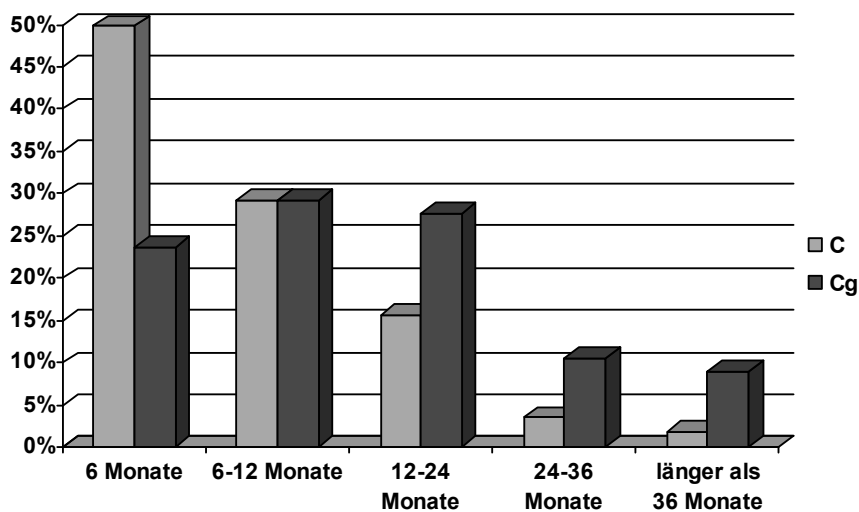


Abbildung 12: Erledigungsdauer im C- und Cg-Verfahren

Betrachtet man den Anteil der Verfahren, welche in einem bestimmten Zeitraum erledigt werden, so ergibt sich (für 2007) folgendes Bild:⁵⁸⁾

- ▶ 49,86% der C-Verfahren und 23,63% der Cg-Verfahren werden innerhalb von 6 Monaten erledigt;
- ▶ 29,19% der C-Verfahren und 29,29% der Cg-Verfahren werden im Zeitraum von 6 bis 12 Monaten erledigt;
- ▶ 15,59% der C-Verfahren und 27,64% der Cg-Verfahren werden im Zeitraum von 12 bis 24 Monaten erledigt;
- ▶ 3,49% der C-Verfahren und 10,49% der Cg-Verfahren werden im Zeitraum von 24 bis 36 Monaten erledigt;
- ▶ 1,87% der C-Verfahren und 8,94% der Cg-Verfahren dauern mehr als 36 Monate.

Selbstverständlich stellen diese Zahlen nur einen Durchschnittswert dar, der im Einzelfall den von einem langwierigen Verfahren betroffenen Parteien wenig hilft. Mir fällt in diesem Zusammenhang der treffende Ausspruch des amerikanischen Präsidenten *Franklin D. Roosevelt* ein, der gesagt hat: „Ich stehe Statistiken et-

was skeptisch gegenüber. Denn laut Statistik haben ein Millionär und ein armer Kerl jeder eine halbe Million!“ Immerhin kann mit den angeführten Durchschnittswerten aber der gute Ruf bestätigt werden, den die österreichische Justiz international genießt.

XII. Vergleichshäufigkeit

Nach § 204 Abs 1 ZPO kann das Gericht bei der mündlichen Verhandlung in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von Amts wegen eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder die Herbeiführung eines Vergleichs über einzelne Streitpunkte versu-

chen.⁵⁹⁾ Die vorbereitende Tagsatzung dient gem § 258 Abs 1 Z 4 ZPO ausdrücklich auch zur Vornahme eines Vergleichsversuchs. Es ist nun sicherlich interessant zu erfahren, wie häufig ein Zivilprozess tatsächlich nicht mit einem Urteil, sondern mit einem Prozessvergleich (oder auf andere Weise) beendet wird.

Nach den Zahlen, die mir das BMJ zur Verfügung gestellt hat,⁶⁰⁾ kamen im Jahr 2007⁶¹⁾ bei den Bezirksgerichten auf 28.014 Streiturteile **17.584 Prozessvergleiche** und 12.700 Verfahrenserledigungen auf andere

58) Siehe Verfahrensdauerstatistik 2007, 5.

59) Dazu eingehend mwN Mayr, Der gerichtliche Vergleichsversuch (2002).

60) Diese Zahlen decken sich (leider) nicht (exakt) mit den Angaben in der parlamentarischen Anfragebeantwortung 4664/AB 23. GP (FN 4) zu den Fragen 10, 15 und 20: Danach gab es 2007 16.907 Vergleiche in C, 4.334 in Cg, 3.573 in Cga, 9.384 in Cgs, 354 in Fam, 377 in Msch, 312 in Nc, 67 in R, 25 in Ra und 3 in Rs (insgesamt somit 35.336 Vergleiche).

61) Siehe auch die Zahlen für die Jahre 1999 und 2000, die ich in meinem Buch über den gerichtlichen Vergleichsversuch (s oben FN 59) auf der Seite 66 in den Anm 194 und 195 veröffentlicht habe.

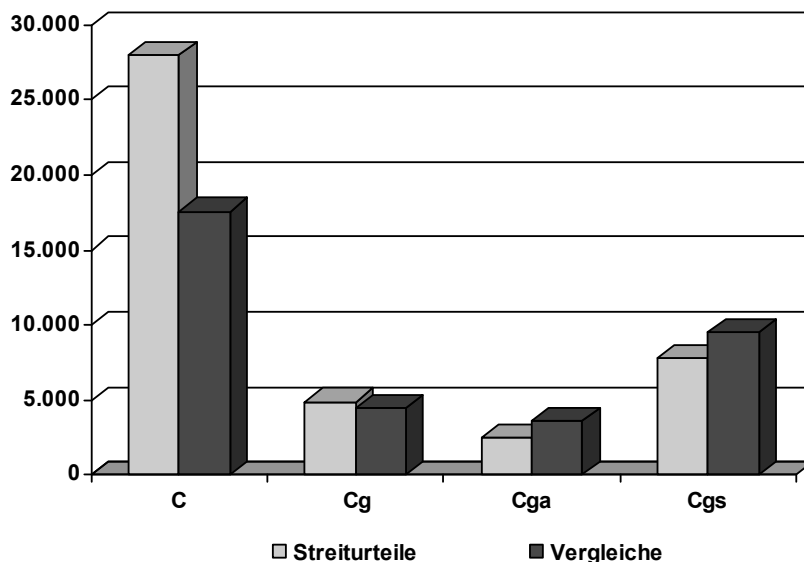


Abbildung 13: Vergleichshäufigkeit

Weise.⁶² Dazu kamen noch 890 sog „prätorische“ (also vorprozessuale) gerichtliche Vergleiche (nach § 433 ZPO) in allgemeinen Zivilsachen sowie 924 in Familienrechtssachen und 2.480 prätorische Räumungsvergleiche.

Bei den Gerichtshöfen gab es 2007 in allgemeinen Zivilsachen (Cg) 4.919 Streiturteile und **4.484 Vergleiche** (sonstige Erledigungen: 2.418), im arbeitsgerichtlichen Verfahren (Cga) 2.562 Streiturteile und **3.638 Vergleiche** (sonstige Erledigungen: 1.712), im sozialgerichtlichen Verfahren (Cgs) schließlich 7.805 Streiturteile und **9.495 Vergleiche**⁶³ (sonstige Erledigungen: 15.681).

Dazu kamen noch 112 Prozessvergleiche, die im Rechtsmittelverfahren abgeschlossen worden sind.

Im bezirksgerichtlichen Verfahren lautet das Verhältnis Streiturteil zu Prozessvergleich somit 61,44% zu 38,56%; bei den Gerichtshöfen I. Instanz im Cg-Verfahren 52,31% zu 47,69%; im Cga-Verfahren 41,32% zu 58,68% und im Cgs-Verfahren 45,12% zu 54,88%. Nähere rechtstatsächliche Untersuchungen über den gerichtlichen Vergleich gibt es in Österreich⁶⁴ zwar bislang leider nicht, die Vergleichsquote (und überhaupt die Erledigungsquote ohne Streiturteil)⁶⁵ ist aber jedenfalls sehr beachtlich. Dies bekräftigt die Ansicht, dass dem Verhandeln und Vergleichen sowohl in der Lehre als auch in der Praxis ein verstärktes Augenmerk geschenkt werden sollte.⁶⁶

XIII. Die Anrufung des OGH

Die Regelung der Anrufbarkeit des OGH in Zivilrechtssachen ist seit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung am 1. 1. 1898 vielfachen Änderungen unter-

worfen gewesen. Die wechselvolle Geschichte der einschlägigen Bestimmungen ist von *Karl-Heinz Danzl* in der Festschrift für Rainer Sprung bis zum Ende des Jahres 2000 minutiös und erschöpfend dargestellt worden.⁶⁷ Seither sind durch die Zivilverfahrens-Novellen 2002⁶⁸ und 2004⁶⁹ wiederum zwei Änderungen wirksam geworden,⁷⁰ die jedoch keine grundlegende Änderung des seit der Erweiterten Wertgrenze-Novelle (WGN) 1997⁷¹ geltenden Systems gebracht haben. *Danzl* hat auch wertvolles Zahlenmaterial über die Auswirkungen der diversen Novellen veröffentlicht. Anknüpfend an diese Daten sollen nachfolgend die aktuellen Zahlen in drei besonders interessanten

und wichtigen Bereichen vorgestellt werden:

1. Die Erfolgshäufigkeit von Abänderungsanträgen

Nach § 508 ZPO (bzw § 528 Abs 2 a ZPO und § 63 AußStrG „Zulassungsvorstellung“) kann in einem bestimmten Streitwertbereich der Ausspruch des Rechts-

62) Insgesamt wurden nämlich (nach diesen Angaben) im Jahr 2007 58.298 streitige C-Verfahren erledigt.

63) Siehe dazu eingehend *Proksch*, Der Vergleich im Sozialgerichtsverfahren, ZAS 2004/46, 260.

64) Siehe jedoch in Deutschland etwa *W. Gottwald/Hutmacher/Röhl/Stempel* (Hrsg), Der Prozeßvergleich (1983); *Röhl*, Der Vergleich im Zivilprozeß (1983) oder *Hommerich/Prütting/Ebers/Lang/Traut*, Rechtstatsächliche Untersuchung zu den Auswirkungen der Reform des Zivilprozessrechts auf die gerichtliche Praxis (2006) 47 ff.

65) Sie beträgt 51,95% in C-Sachen, 58,39% in Cg-Sachen, 67,62% in Cga-Sachen und 76,33% in Cgs-Sachen.

66) Siehe insb *Gottwald/Haft* (Hrsg), Verhandeln und Vergleichen als juristische Fertigkeiten (1987); *Gottwald/Treuer*, Verhandeln und Vergleichen im Zivilprozess² (2005); *Haft*, Verhandlung und Mediation. Die Alternative zum Rechtsstreit² (2000).

67) *Danzl*, Die Anrufbarkeit des OGH in streitigen Zivilrechtssachen – von Franz Klein bis zur Gegenwart: Analyse – Rückblick – Ausblick, in FS Sprung (2001) 39 ff. Siehe auch *Zechner in Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² IV/1 (2005) Vor §§ 502 ff ZPO Rz 1 ff.

68) BGBl I 2002/76. Sie brachte die Übernahme des Revisionsmodells der ZPO auch für das ASGG-Verfahren (Aufhebung der §§ 45 bis 47 ASGG; Einfügung des § 502 Abs 5 Z 4 ZPO); dazu insb *Fink*, Auswirkungen der ZVN 2002 auf das Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtssachen – Ein Überblick, DRdA 2003, 221 und *Schoibl*, Neuerungen im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren, ZAS 2003, 214.

69) BGBl I 2004/128: Neuregelung der Anrufung des OGH bei Verbandsklagen in § 502 Abs 5 Z 3 ZPO.

70) Außerdem ist im neuen Außerstreitgesetz (BGBl I 2003/111) der Revisionsrekurs – aufbauend auf den Grundsätzen der WGN 1997 – neu geregelt worden. Siehe dazu etwa *Mayr/Fucik*, Das neue Verfahren außer Streitsachen³ (2006) Rz 293 ff.

71) BGBl I 1997/140.

mittelgerichts, dass eine ordentliche Revision (bzw ein ordentlicher Revisionsrekurs) mangels erheblicher Rechtsfrage (§ 502 Abs 1 ZPO) nicht zulässig ist, mit einem Abänderungsantrag bekämpft werden. Hält das Rechtsmittelgericht diesen Antrag für stichhältig, so hat es seinen Ausspruch mit Beschluss abzuändern und die ordentliche Revision – die bereits mit dem Abänderungsantrag einzubringen ist – für zulässig zu erklären. Im gegenteiligen Fall ist der Abänderungsantrag (samt der ordentlichen Revision) mit einem unanfechtbaren Beschluss zurückzuweisen. Diese Neuerung der WGN 1997 ist in Theorie und Praxis mit großen Vorbehalten und einiger Skepsis aufgenommen worden, bedeutet sie doch im Kern, dass das Gericht selbst darüber entscheiden kann, ob die eigene Entscheidung einer weiteren Überprüfung unterliegt oder nicht. Über die praktische Handhabung dieser Bestimmung gab es die verschiedensten Vermutungen, die von einer großzügigen Stattgebung aller Anträge bis hin zu einem radikalen „Abdrehen“ der Rechtsmittelmöglichkeit reichten. Umso interessanter ist es, die Statistik der Abänderungsanträge seit dem Inkrafttreten dieser Regelung zu verfolgen.⁷²⁾

2. Die Erfolgshäufigkeit von ordentlichen Rechtsmitteln

Von den 531 (ordentlichen) Revisionen, die 2007 vom OGH erledigt worden sind,⁷³⁾ wurden 208 (oder 39,17%) zurückgewiesen und 323 (= 60,83%) inhaltlich behandelt. 170-mal (also in 52,63% der angenommenen Fälle) kam es dabei zu einer Bestätigung, 87-mal (= 26,93%) zu einer Abänderung und 66-mal (= 20,43%) zu einer Aufhebung der Entscheidung.

Von den 476 (ordentlichen) Revisionsrekursen des Jahres 2007⁷⁴⁾ wurden 214 (= 44,96%) zurückgewiesen, im Übrigen 148-mal (= 56,49% der angenommenen Fälle) die Entscheidung bestätigt, 51-mal (= 19,47%) kam es zu einer Abänderung und 63-mal (= 24,05%) zu einer Aufhebung der Vorentscheidung.

Auffallend ist hier der deutliche Unterschied in der Zurückweisungsquote zwischen (ordentlichen) Revisionen und Revisionsrekursen: Letztere werden um fast 6% (im Jahr 2006 sogar um fast 10%) öfter als unzulässig zurückgewiesen.

Im **Gesamtdurchschnitt** wurden rund 42% (2006: rund 45%) der ordentlichen Rechtsmittel vom OGH

Jahr	Anträge	stattgegeben	in %	zurückgewiesen	in %
1998	495	120	24,24%	317	64,04%
1999	736	164	22,28%	554	75,27%
2000	659	132	20,03%	516	78,30%
2001	629	133	21,14%	475	75,52%
2002	660	222	33,64%	474	71,82%
2003	620	137	22,10%	493	79,52%
2004	664	165	24,85%	502	75,60%
2005	659	160	24,28%	496	75,27%
2006	628	158	25,16%	475	75,64%
2007	606	111	18,32%	494	81,52%

Abbildung 14: Entwicklung der Abänderungsanträge

Die Erfolgshäufigkeit der Abänderungsanträge hat sich somit bis 2006 bei rund **einem Viertel** eingependelt, was mE ein durchaus befriedigendes Ergebnis darstellt, das die zuvor – grundsätzlich nicht zu Unrecht – gehegten Befürchtungen doch weitgehend entkräftet. 2007 ist die Zurückweisungsquote allerdings deutlich angestiegen, sodass abgewartet werden muss, ob dies nur ein einmaliger „Ausreißer“ war oder eine neue, strengere Vorgangsweise ankündigt.

72) Quelle: Danzl in FS Sprung 92 f; Bericht des BM Dr. Böhmendorfer vom 11. 4. 2001 zu JmZ 2166/6-PR. 1/2001 an den Nationalrat (III-96 der Beilagen 21. GP); Anfragebeantwortung 4074/AB 21. GP (zu Fragen 30, 31 und 33); Anfragebeantwortung 496/AB 22. GP (zu Frage 31); Anfragebeantwortung 1939/AB 22. GP (zu Frage 32); Anfragebeantwortung 3156/AB 22. GP (zu Frage 32); Anfragebeantwortung 1139/AB 23. GP (Beilage B); Anfragebeantwortung 4664/AB 23. GP (zu Frage 25). Hinzuweisen ist, dass die Summe der stattgegebenen und der zurückgewiesenen Anträge nicht mit der Anzahl der Anträge übereinstimmen muss, weil es zu jahreswechselbedingten Überschneidungen kommen kann bzw Anträge über den Auswertungszeitraum offen geblieben sind.

73) Quelle: BIS-Justiz 2007, 15. Dazu kamen eine Revision, die zurückgezogen wurde, und 25 Revisionen, die auf andere Weise erledigt worden sind. Es handelt sich hier um die Erledigungs- und nicht um die Anfallszahlen (dazu oben Kapitel II.3.).

74) Zusätzlich wurden zwei Revisionsrekurse zurückgezogen und 58 auf andere Weise erledigt.

42 % unzulässig	58 % zulässig		
	54 % Bestätigung	24 % Aufhebung	22 % Abänderung

Abbildung 15: Erledigung ordentlicher Rechtsmittel durch den OGH

als unzulässig zurückgewiesen. Von den angenommenen ordentlichen Rechtsmitteln hatten durchschnittlich 54% (2006: 53%) keinen Erfolg, weil die angefochtene Entscheidung bestätigt wurde. Im Übrigen hob der OGH in rund 24% (2006: 21%) der (angenommenen) Fälle die Entscheidung auf, und in rund 22% (2006: 26%) der (angenommenen) Fälle änderte er die angefochtene Entscheidung ab. Das bedeutet – wenn man die Gesamtzahl der (2007 erledigten) ordentlichen Rechtsmittel als Basis nimmt – eine **Erfolgsquote** der ordentlichen Rechtsmittel an den OGH von **26,5%** (12,8% Aufhebungen und 13,7% Abänderungen); 2006 betrug sie 25,8% (11,4% Aufhebungen und 14,4% Abänderungen).

3. Die Erfolgshäufigkeit von außerordentlichen Rechtsmitteln

Wie schon oben in der Abbildung 3 dargestellt, wurden von den 1.614 im Jahr 2007 beim OGH angefallenen außerordentlichen Rechtsmitteln 212 (oder 13,14%) angenommen und 1.402 (= 86,86%) zurückgewiesen.

und zu 30 Aufhebungen (= 38,46%) der angefochtenen Entscheidungen.

Im **Gesamtdurchschnitt** wurden daher rund 84,8% (2006: 81,2%) der außerordentlichen Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen. Von den angenommenen Rechtsmitteln führten im Schnitt 46% (2006: 44,2%) zu einer Abänderung und 31,8% (2006: 30,4%) zu einer Aufhebung der Entscheidung. In 22,2% (2006: 25,4%) der angenommenen Fälle wurde die angefochtene Entscheidung vom OGH bestätigt. Wenn man wieder die Gesamtzahl der außerordentlichen Rechtsmittel als Basis nimmt, so lautet die **Erfolgsquote** der außerordentlichen Rechtsmittel (Revision und Revisionsrekurs) **11,9%** (davon 4,9% Aufhebungen und 7,0% Abänderungen). 2006 betrug die Erfolgsquote 13,4% (davon 5,6% Aufhebungen und 7,8% Abänderungen).

Vergleicht man abschließend den Erfolg der ordentlichen und der außerordentlichen Rechtsmittel, so ist festzustellen, dass die ordentlichen Rechtsmittel eine mehr als doppelt so hohe Erfolgsquote aufweisen als die außerordentlichen Rechtsmittel.

84,8 % unzulässig	15,2 % zulässig		
	32 % Aufhebung	46 % Abänderung	22 % Bestätigung

Abbildung 16: Erledigung außerordentlicher Rechtsmittel durch den OGH

Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre ergibt sich bei den außerordentlichen Rechtsmitteln an den OGH eine **Annahmequote** von rund **17,3%**.

Bei den Erledigungen des Jahres 2007 schauen die Zahlen folgendermaßen aus:

Von 1.053 im Jahre 2007 erledigten außerordentlichen Revisionen⁷⁵⁾ wurden 892 (= 84,71%) zurückgewiesen und 161 (= 15,29%) meritorisch behandelt (angenommen). Dabei gab es 35 Bestätigungen (= 21,73%), 80 Abänderungen (= 49,69%) und 46 Aufhebungen (= 28,57%).

433 der 511 außerordentlichen Revisionsrekurse⁷⁶⁾ wurden zurückgewiesen, was einer Zurückweisungsquote von 84,74% entspricht. Die 78 behandelten außerordentlichen Revisionsrekurse führten zu 18 Bestätigungen (= 23,08%), zu 30 Abänderungen (= 38,46%)

XIV. Schlusswort

Vorstehend habe ich versucht, aus dem (weitgehend) vorhandenen, aber nicht wirklich ausgewerteten Zahlenmaterial – den berühmten „Zahlenfriedhöfen“ – einige Daten herauszufiltern, die mir von breiterem Interesse erschienen sind. Diese ersten zaghaften Versuche haben – so glaube ich – mit ihren doch teilweise sehr bemerkenswerten und überraschenden Ergebnissen (wieder einmal) deutlich gemacht, dass eine seriöse Rechtstatsachenforschung (auch) im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit eine Notwendigkeit ist.

75) Zusätzlich wurden zwei außerordentliche Revisionen zurückgezogen und zehn auf andere Weise erledigt.

76) Zusätzlich wurden elf außerordentliche Revisionsrekurse zurückgezogen und 16 auf andere Weise erledigt.

DocMorris oder die Vereinbarkeit eines Fremdbesitzverbots mit der EG-Niederlassungsfreiheit

Am 16. 12. 2008 hat Generalanwalt *Yves Bot* seinen Schlussantrag zu der auch für die Rechtsanwaltschaft wichtigen Frage vorgelegt, ob das für deutsche Apotheken geltende Fremdbesitzverbot mit der Niederlassungsfreiheit nach Art 43 und 48 EG-Vertrag vereinbar ist oder nicht. Der französische Generalanwalt vertritt darin die Auffassung, dass das Fremdbesitzverbot zwar die Niederlassungsfreiheit behindert. Doch sei die Beschränkung durch das Ziel gerechtfertigt, eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Die deutsche Apothekerkammer und mehrere Apotheker hatten gegen die Zulassung der niederländischen Aktiengesellschaft *DocMorris* zum Betrieb einer Apotheke in Saarbrücken geklagt. Nach deutschem Recht darf eine Apotheke nur von einem Apotheker betrieben werden, der über eine deutsche Approbation verfügt und sich zur persönlichen Leitung der Apotheke in eigener Verantwortung verpflichtet. Die alleinige Kapitalbeteiligung und jede Rechtsform, die einem Dritten, der nicht Erlaubnisinhaber ist, gestatten würde, eine Apotheke zu betreiben, ist demnach untersagt.

Das Saarland und *DocMorris* sind der Ansicht, dass das Fremdbesitzverbot gegen die Niederlassungsfreiheit der Art 43 und 48 EG-Vertrag verstoße, weil einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen und in Form einer Kapitalgesellschaft betriebenen Apotheke der Zugang zum deutschen Apothekenmarkt verwehrt werde. Diese Beschränkung sei gegenüber dem Ziel des Gesundheitsschutzes unverhältnismäßig, weil die Leitung der Apotheke, die Arzneimittelausgabe und die Kundenberatung einem angestellten Apotheker übertragen werden könne, der ebenso gut wie ein unabhängiger Apotheker in der Lage sei, seinen Beruf nach den ihm obliegenden Verpflichtungen auszuüben.

Der Generalanwalt sieht das nicht so. *Bot* verweist zunächst darauf, dass Deutschland mit dem Fremdbe-

sitzverbot die Grenzen des ihm im Bereich des Gesundheitswesens gemäß Art 152 EG-Vertrags zustehenden Beurteilungsspielraums nicht überschritten habe. Die Argumente und vorgeschlagenen Kontrollmaßnahmen der Gegner des Fremdbesitzverbots schmettert er ab, indem er der präventiven Kontrolle – insbesondere der Vermeidung von Interessenskonflikten – besondere Bedeutung zumisst.

Besitzen Kapitalgesellschaften Apotheken, bestehe die Gefahr für die angestellten Apotheker, wirtschaftliche Interessen über den Gesundheitsschutz stellen zu müssen. Die Einführung einer Haftung für den Betreiber, der nicht Apotheker ist, und den angestellten Apotheker sowie die Ahndung von Verstößen gegen das Berufsrecht reichten jedoch nicht aus, um ein gleich hohes Niveau für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen. Bei Verstößen drohe dem Apotheker zwar ein Berufsverbot. Dieses richte sich aber ausschließlich an den Apotheker selbst und nicht an die betreibende Kapitalgesellschaft. Auch handle es sich bei den vorgeschlagenen Maßnahmen darum, Auswüchse nachträglich zu bekämpfen. Eine präventive Kontrolle werde damit jedoch nicht gewährleistet.

Die Schlussanträge von Generalanwalt *Bot* und die letztendliche Entscheidung des EuGH in diesem Vorabentscheidungsverfahren (C-171/07 und C-172/07) können für die Rechtsanwaltschaft von Bedeutung sein, weil sich Rechtsanwälte in England ab 2011 zu sog Alternative Business Structures (ABS) mit Fremdkapitalbeteiligung zusammenschließen können und es für Österreich und die meisten anderen Mitgliedstaaten wichtig sein wird, zu wissen, wie zu verfahren ist, wenn solche ABS Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten gründen wollen.

Benedict Saupe
ÖRAK Büro Brüssel

Anwaltsakademie

Terminübersicht Februar bis April 2009

Februar 2009

6. bis 7. 2. Special „Die 12 Geschworenen“ – Strafrecht II Seminar-Nr: 20090206/5	GRAZ
6. bis 7. 2. Basic Gestaltung und Durchführung von Liegenschaftsverträgen Seminar-Nr: 20090206/6	INNSBRUCK
10. und 24. 2. Series Seminarreihe Steuerrecht: 2. Unternehmenssteuerrecht Seminar-Nr: 20090210/8	WIEN
13. bis 14. 2. Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation Seminar-Nr: 20090213/8	WIEN
20. bis 21. 2. Special Versicherungsvertragsrecht Seminar-Nr: 20090220/8	WIEN
26. 2. Special Intellectual Property Seminar-Nr: 20090226/8	WIEN
27. 2. Update Rechtsentwicklung im Recht der Kapitalgesellschaften Seminar-Nr: 20090227B/8	WIEN
27. bis 28. 2. Special Insolvenzrecht Seminar-Nr: 20090227/5	GRAZ
27. bis 28. 2. Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens Seminar-Nr: 20090227/8	WIEN
27. bis 28. 2. Special Mietrecht Seminar-Nr: 20090227A/8	WIEN

März 2009

6. 3. Special Anglo-amerikanisches Zivil- und Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt Vertragsrecht) Seminar-Nr: 20090306/8	WIEN
6. bis 7. 3. Basic Zivilverfahren I Seminar-Nr: 20090306/3	ST. GEORGEN i. A.
6. bis 7. 3. Extra Auftreten, Ausstrahlung, Überzeugung – der Weg zum Erfolg! Seminar-Nr: 20090306A/8	WIEN
10. 3. Series Seminarreihe Steuerrecht: 3. Internationales Steuerrecht Seminar-Nr: 20090310/8	WIEN
13. 3. Update Rechtsentwicklung im Zivilprozessrecht (mit Lugano-/Brüssel-Abkommen), Exekutionsverfahren und Insolvenzrecht Seminar-Nr: 20090313D/8	WIEN
13. bis 14. 3. Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation Seminar-Nr: 20090313/8	WIEN
13. bis 14. 3. Special Verwaltungsverfahren Seminar-Nr: 20090313A/8	WIEN
13. bis 14. 3. Basic Gesellschaftsrecht I Seminar-Nr: 20090313C/8	WIEN
13. und 20. 3. Special Insolvenzrecht Seminar-Nr: 20090313B/8	WIEN

17. 3.	INNSBRUCK	Update Vollstreckung fremdländischer Titel im EU-Raum unter besonderer Berücksichtigung österreichischer Titel in Deutschland Seminar-Nr: 20090317/6
20. bis 21. 3.	GRAZ	Basic Gesellschaftsrecht I Seminar-Nr: 20090320/5
20. bis 21. 3.	INNSBRUCK	Special Mietrecht Seminar-Nr: 20090320/6
24. 3.	WIEN	Series Seminarreihe Steuerrecht: 4. Gebühren Seminar-Nr: 20090324/8
27. bis 28. 3.	ST. GEORGEN i. A.	Basic Standes- und Honorarrecht Seminar-Nr: 20090327/3
27. bis 28. 3.	GRAZ	Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation Seminar-Nr: 20090327/5
27. bis 28. 3.	WIEN	Extra Marketingstrategien für ein erfolgreiches ICH-Mar- keting – Wie Sie sich und Ihre Kanzlei optimal ver- markten können Seminar-Nr: 20090327/8
30. 3.	INNSBRUCK	Update zum Insolvenz- und Sanierungsrecht Seminar-Nr: 20090330/6
2. bis 3. 4.	WIEN	Special Umgründungsrecht Seminar-Nr: 20090402A/8
3. bis 4. 4.	WIEN	Special Die VfGH- und VwGH-Beschwerde Seminar-Nr: 20090403/8
16. bis 18. 4.	IGLS	Basic Zivilverfahren Seminar-Nr: 20090416/6
17. bis 18. 4.	ST. GEORGEN i. A.	Basic Strafverfahren I Seminar-Nr: 20090417/3
17. bis 18. 4.	WIEN	Special Lauterkeitsrecht Seminar-Nr: 20090417/8
17. bis 18. 4.	WIEN	Special Arbeitsrecht Seminar-Nr: 20090417A/8
21. 4. und 5. 5.	WIEN	Series Seminarreihe Steuerrecht: 5. Umsatzsteuer Seminar-Nr: 20090421/8
23. bis 25. 4.	BRUNN AM GEBIRGE	Basic Zivilverfahren Seminar-Nr: 20090423/2
24. bis 25. 4.	LINZ	Update Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht Seminar-Nr: 20090424/3
24. bis 25. 4.	GRAZ	Basic Standes- und Honorarrecht Seminar-Nr: 20090424/5

Insolvenzrecht

Special

Dieses Seminar bietet eine Einführung in wesentliche Bereiche des Insolvenzrechts. Die Aufgaben des Anwalts als Insolvenzverwalter, aber insbesondere auch als Gläubigervertreter sowie als Vertreter des Schuldners werden erörtert.

Planung: VPräs. Dr. *Axel Reckenzaun*, RA in Graz
Referenten: VPräs. Dr. *Axel Reckenzaun*, RA in Graz
Mag. *Kathrin Poltsch*, Richterin des LG Graz
Termin: Freitag, 27. Februar 2009 und Samstag,
28. Februar 2009 = 3 Halbtage
Seminarort: **Graz**
Seminar-Nr: 20090227/5

Anglo-amerikanisches Zivil- und Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt Vertragsrecht)

Special

Dieses Seminar wendet sich sowohl an Rechtsanwaltsanwärter als auch an Rechtsanwälte.

Schwerpunkt ist die Fachterminologie des Wirtschaftsrechts: contracts (introduction, terminology, particular types of contracts), corporate law (introduction, basic terminology, basic instruments/documents), international transactions.

Empfehlenswert ist die vorherige Absolvierung des Seminars „Anglo-amerikanische Rechtssprache für Rechtsanwälte“.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 20 Personen beschränkt ist.

Planung und Referent: MMag. *Franz J. Heidinger*, LL. M., RA in Wien, ausgebildeter Anglist und Amerikanist, Master of Laws (University of Virginia), USA, Lektor an der Universität Wien für den Bereich „Anglo-amerikanische Rechtssprache“, Gerichtsdolmetscher

Termin: Freitag, 6. März 2009 = 2 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20090306/8

Auftreten, Ausstrahlung, Überzeugung – der Weg zum Erfolg!

Extra

In diesem Seminar werden die kommunikativen Voraussetzungen erarbeitet, um bestmöglich, rasch und überzeugend agieren zu können. Wir besprechen und behandeln Ihre rhetorischen Möglichkeiten, als Advokat Ihre Talente optimal einzusetzen.

Inhalte:

- Selbstpräsentation – Eigenbild – Fremdbild als Rechtsanwalt
- Motivation – Ausstrahlung – Überzeugung im beruflichen Alltag
- Inhalte durch die Wirkung der eigenen Person erfolgreich vermitteln
- Zukunftsorientiertes, optimistisches und positives Auftreten
- Persönliche Stärken im anwaltlichen Berufsbild zielgruppenorientiert einsetzen
- Die eigenen kommunikativen Stärken und Herausforderungen erkennen und als Advokat zu einem persönlichen Erfolgsstil entwickeln
- Ziele, Gliederung und Prioritäten eines wirkungsvollen Gesprächs

- Bewältigung schwieriger Gesprächssituationen
- Informationen verständlich, interessant und überzeugend vermitteln
- Sich in die Welt des anderen versetzen, um zu verstehen und verstanden zu werden
- Metaprogramme aus dem NLP

Methoden:

- Kommunikationsübungen der Teilnehmer mit verteilten Rollen und Videoaufzeichnungen
- Minutiöse, interaktive und praxisorientierte Gesprächsanalysen
- Präsentationen und Erläuterungen aus der Erfahrung genommener Beispiele und Theorien

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 12 Personen beschränkt ist.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien
Referentin: Dr. *Eva Walderdorff*, Trainerin, PR-Managerin, Juristin in Wien

Termin: Freitag, 6. März 2009 und Samstag, 7. März 2009 = 4 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20090306A/8

Rechtsentwicklung im Zivilprozessrecht (mit Lugano-/Brüssel-Abkommen), Exekutionsverfahren und Insolvenzrecht

Update

Unser Seminar bringt Ihnen **umfassende, kompakte** und **kompetente** Informationen über

- **Rechtsprechung** und
- **Rechtsentwicklung**

im **Zivilprozessrecht**, **Exekutionsrecht** und **Insolvenzrecht**. Der Schwerpunkt liegt in den Entwicklungen im letzten Jahr vor dem Seminar.

Das **europäische Zivilverfahrensrecht** wird durch **praktische Fälle** veranschaulicht.

Diesmal gibt es folgende Schwerpunkte:

- **Judikaturbasierter Gesamtüberblick** über den Zivilprozess und das Exekutionsverfahren;
- Erfahrungen mit den jüngsten **Rechtsänderungen**;
- aktuelle **Novellierungen** des Zivilverfahrensrechts (Grundbuchs-Novelle 2008, Zivilverfahrens-Novelle, Zweites Gewaltschutzgesetz), soweit im März 2009 eine Beschlussfassung im Parlament bereits erfolgt ist oder mit Sicherheit zu erwarten sein wird;
- praktisch wichtige Entwicklungen im **Europäischen Zivilverfahrensrecht** (EU-Mahnverfahren, EU-Bagatellverfahren, Rechtsprechung des EuGH);
- Judikaturorientierte Information über **Hauptfragen des Insolvenzrechts** mit besonderer Berücksichtigung der **Gläubiger-Perspektive** und des **Anfechtungsrechts**.

Dieses Seminar unterstützt alle Kolleginnen und Kollegen, die trotz unerlässlicher Spezialisierungen als Allrounder in einem übergreifenden Informationsstand auf dem Laufenden bleiben wollen.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 80 Personen beschränkt ist.

Tagesleitung: Dr. *Eric Heinke*, RA in Wien

Referenten: o. Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Jelinek*, Karl-Franzens-Universität Graz – Institut für Österreichisches und Internationales Zivilgerichtliches Verfahren, Insolvenzrecht und Agrarrecht

Dr. *Peter Angst*, Senatspräsident i. R. des OGH

Termin: Freitag, 13. März 2009 = 2 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20090313D/8

Marketingstrategien für ein erfolgreiches ICH-Marketing – Wie Sie sich und Ihre Kanzlei optimal vermarkten können

Extra

Wie kann ich mir durch professionelles „ICH-Marketing“ einen Vorteil verschaffen? Wie sieht meine „Marke/Brand“ aus Marketingsicht aus, wie kann ich mich in meiner jetzigen Kanzlei positionieren? Welche Marketingschritte sind zum Aufbau einer eigenen Kanzlei empfehlenswert? Welche strategischen Marketingmaßnahmen stehen mir zur Verfügung?

Diese und andere Fragen werden im Seminar „ICH-Marketing“ behandelt. Sie lernen Strategien zur erfolgreichen Selbstvermarktung kennen: wie Sie aufgrund Ihrer Fähigkeiten und Stärken Ihre eigene „Marke/Brand“ aufbauen und Ihre USP (= Unique Selling Proposition, Alleinstellungsmerkmal) entwickeln. Sie ler-

nen Marketingstrategien für die praktische Umsetzung Ihres persönlichen Marketingplanes kennen und erfahren, wie Sie den Prozess des Selbstmarketings in Gang setzen. Optimieren Sie Ihre Selbstdarstellung!

Planung und Referent: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien

Referentin: Mag. *Hildegard Liebl*, Wirtschaftscoach, Lektorin für Marketing, Kommunikations- und Marketingtrainerin in Wien

Termin: Freitag, 27. März 2009 und Samstag, 28. März 2009 = 3 Halbtage

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20090327/8

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder

E-Mail: office@awak.at

Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Plenarversammlung der OÖ. Rechtsanwaltskammer am 16. 10. 2008

An der diesjährigen Plenarversammlung im Landeskulturzentrum Ursulinenhof, Linz, nahmen 126 Kolleginnen und Kollegen teil. Nach Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Präsident Dr. *Peter Posch* beleuchtete dieser schwerpunktmäßig die wichtigsten standespolitischen Ereignisse und Diskussionspunkte des vergangenen Jahres: die Einführung eines Mindestlohns von € 1.000,-, 14x jährlich für Angestellte bei Rechtsanwälten wurde in § 44 RL-BA umgesetzt; die Änderungen durch das Berufsrechtsänderungsgesetz 2008, das Feilbietungsrechtsänderungsgesetz 2008 und das neue Finanzprokuratorgesetz; die befürchtete Einschränkung des Selbstverwaltungsrechts der Kammern durch eine Änderung der Bundesverfassung; die Höhe der Pensionsanpassung in der Versorgungseinrichtung Teil A; mit der Übernahme von Treuhandschaften verbundene Haftungsrisiken; die Einbeziehung der Rechtsanwaltsanwärter in die Rechtsanwaltskammern; die Einführung eines österreichweiten Anwaltlichen Journaldienstes; die Auswirkungen der weltweiten Finanzkrise auf die Zusatzpension Teil B; der Tätigkeitsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages; besonders hervor hob Präsident Dr. *Posch* die Erhöhung des Rechtsanwaltsarbeitstarifs um 11,5%. Er erinnerte nochmals an den in Person von Ehrenpräsident Dr. *Oskar Welzl* eingeführten Ombudsmann für RechtsanwältInnen, die in finanzielle Nöte geraten sind. Abschließend erwähnte Präsident Dr. *Posch* die Initiative der OÖ. Rechtsanwaltskammer, im Rahmen der Kulturhauptstadt Linz 2009 auf dem Vorplatz des LG Linz eine Skulptur des international renommierten oberösterreichischen Künstlers Prof. *Erwin Reiter* aufzustellen.

Der Präsident des Disziplinarrates, Dr. *Christian Slana*, nannte in seinem Bericht die Nichtbezahlung von übernommenen Verbindlichkeiten, die Doppelvertretung sowie das Verhalten gegenüber dem eigenen Mandanten als häufigste Disziplinarvergehen.

Der Rechnungsabschluss 2007 und der Voranschlag 2009 wurden genehmigt und dem Ausschuss die Entlastung erteilt.

Mit der erforderlichen Mehrheit wurden die Änderungen der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der OÖ. Rechtsanwaltskammer, die Umlagenordnung 2009, die Leistungsordnung 2009 sowie die Beitragsordnung 2009 beschlossen. Die Kundmachungen erfolgen auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags.

Dem Wahlvorschlag entsprechend wurde Dr. *Franz Mittendorfer* zum Vize-Präsident der OÖ. Rechtsanwaltskammer gewählt, Dr. *Walter Breitwieser*, Dr. *Gerald Haas*, Dr. *Helmut Lenz*, Dr. *Michael Schneditz-Bolfras* und Dr. *Norbert Nagele* wurden als Ausschuss-Mitglieder (wieder)gewählt. Dr. *Wolfgang Fromberz*, Dr. *Gerhard Gfreder*, Dr. *Dieter Gallistl*, Dr. *Peter Bründl*, Dr. *Hubert Just*, Dr. *Peter Lindinger*, Dr. *Eckhard Pitzl*, Dr. *Josef Hofer*, Dr. *Peter Riedelsberger*, Dr. *Johannes Kirschner* und Mag. *Eduard Aschauer* wurden als Disziplinarräte (wieder)gewählt. Zum Anwaltsrichter wurde Dr. *Günther Grassner* neu gewählt. Dr. *Heinrich Neumayr*, Dr. *Helmut Trenkwalder* und Mag. *Klaus F. Lughofer* wurden als Kammeranwälte (wieder)gewählt. Dr. *Klaus Holter* und Dr. *Alexander Koch* wurden als Rechnungsprüfer bzw. -stellvertreter bestätigt. Dr. *Josef Strasser* wurde neu zum Prüfungskommissär für die Rechtsanwaltsprüfungen gewählt.

Abschließend wurde von Präsident Dr. *Posch* über die von der Gewerkschaft der Privatangestellten OÖ geforderte Aufnahme von Kollektivvertragsverhandlungen und ein bereits stattgefundenes erstes Sondierungsgespräch berichtet.

Bei einem Buffet wurde die Gelegenheit zum gedanklichen Austausch unter Kolleginnen und Kollegen zahlreich und ausgiebig genutzt.

Präsident Dr. Peter Posch

Ehrungen

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 19. 9. 2008 den Rechtsanwälten Dr. *Christian Schoberl* und Dr. *Rudolf Zahlbruckner* in Graz das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Der Präsident des Oberlandesgerichtes Graz, Herr Dr. *Heinz Wietrzyk*, hat das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde den Ausgezeichneten am 21. 10. 2008 überreicht. Die steirische Anwaltschaft gratuliert sehr herzlich zu dieser Auszeichnung.

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer



Tagung der ÖRAK-Strafrechtskommission

Am 14. und 15. 11. 2008 hielt die Arbeitsgruppe Strafrecht der ÖRAK-Strafrechtskommission ihre zweite Sitzung ab. Diese Einrichtung geht auf eine Initiative ihres früheren Vorsitzenden, RA Dr. *Richard Soyer*, zurück und soll den Mitgliedern der AG Gelegenheit bieten, mit Vertretern der Wissenschaft, der Justiz und der Legistik aktuelle Probleme des Strafrechts zu erörtern, gegebenenfalls auch gemeinsame Lösungsvorschläge zu entwickeln oder unterschiedliche Positionen zu erkennen.

Nach einer Begrüßung der Anwesenden durch den Präsidenten des ÖRAK, RA Dr. *Gerhard Benn-Ibler*, begannen die Arbeiten mit einem Erfahrungsbericht über die Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes.

Entgegen den ursprünglichen Annahmen unterschieden sich die Erfahrungsberichte aus Wien (Kollege Dr. *Manfred Ainedter*) und aus Kärnten (Kollege Dr. *Alexander Todor-Kostic*) nicht wesentlich. Bemängelt wurde, dass es trotz 4-jähriger Vorlaufzeit nicht möglich war, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Akteneinsicht und Herstellung von Aktenkopien ohne unzumutbaren Aufwand gemacht werden können. Dr. *Ainedter* regte an, dass die gem § 100 StPO von der Kriminalpolizei der StA zu erstattenden Berichte (samt angeschlossenem Akt) an die Verteidiger weitergeleitet werden sollten. Leitender Staatsanwalt Mag. *Christian Pilnacek* vom BMJ wies darauf hin, dass Abhilfe in Sicht ist, da es Überlegungen gibt, 2009 den Web-ERV iSd § 53 Abs 2 StPO zur Akteneinsicht im Wege elektronischer Datenübertragung zu nutzen.

Erörtert wurden weiters die, sich aus der großzügigen Formulierung der Opferrechte ergebenden, unverhältnismäßigen Verfahrensaufwände. Hier wurde insbesondere überlegt dadurch Abhilfe zu schaffen, dass ab einer bestimmten Anzahl von Opfern in einem Verfahren für einen gemeinsamen Zustellbevollmächtigten zu sorgen ist.

Eine überraschende Erfahrung war, dass es eine große Zahl von Fortführungsanträgen, kaum aber Einsprüche wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) oder Beschwerden (§ 87 StPO) gibt. Dadurch kommt es zu einer erheblichen Mehrbelastung der OLGs. Die Gesamtzahl der Fortführungsanträge beträgt 1.616, von denen zum Zeitpunkt der Tagung noch 563 offen waren. 351 der insgesamt 1.616 Fortführungsanträgen betrafen die Fortführung bezirksgerichtlicher Verfahren. Beim Oberlandesgericht Wien kam es zu einem Anstieg des Anfalls um 53%, ohne dass personell vorgekehrt worden wäre.

Entgegen einer Reihe im Vorfeld artikulierter Befürchtungen verläuft die Kommunikation mit der Kriminalpolizei positiv.

Die beiden nächsten Tagesordnungspunkte beschäftigten sich mit Fragen der Verteidigung in den Anfangsphasen eines Strafverfahrens. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe, RA Dr. *Wolfgang Moringner*, berichtete über die Erfahrungen mit der Notverteidigung im anwaltlichen Journaldienst. Er referierte das Ergebnis einer Umfrage unter KollegInnen, das auf der Homepage des ÖRAK im „internen Bereich“ abrufbar ist. Der anwaltliche Journaldienst wird in einem wesentlich geringeren Ausmaß in Anspruch genommen, als ursprünglich angenommen. Konkrete Hinweise auf eine ungenügende Beratung der festgenommenen Beschuldigten durch die Organe der Kriminalpolizei liegen nicht vor. Mögliche Ursache für die zu geringe Inanspruchnahme des Journaldienstes könnte die damit verbundene, grundsätzliche Kostenbelastung des Beschuldigten sein, andererseits aber auch das Unwissen über die Bedeutung frühest möglicher Inanspruchnahme von Verteidigerhilfe. Mag. *Christian Pilnacek* verwies darauf, dass insbesondere wegen der zur Verfügung stehenden Geldmittel die nunmehr ab 1. 11. 2008 vereinbarte, adaptierte Zwischenlösung mit 31. 1. 2009 auslaufen wird.

Übereinstimmend brachten die Teilnehmer zum Ausdruck, dass die Bereitstellung einer Verteidigung schon ab dem Zeitpunkt der Festnahme wesentlich für die Umsetzung des Rechtes auf Verteidigung iSd EMRK ist. Mag. *Pilnacek* kündigte an, dass im Rahmen der Abteilung Strafleistik des BMJ an einer Gesetzesvorlage gearbeitet würde. Klargestellt wurde, dass die VerteidigerInnen verlangen, dass die gesetzliche Regelung nicht eine Rechtsberatung durch eine eigens hierfür zu schaffende Institution bringen darf, sondern effektiven Rechtsbeistand durch VerteidigerInnen.

Kollege Dr. *Richard Soyer* berichtete über das von der Europäischen Kommission geförderte, gemeinsame Projekt der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen mit den Universitäten Wien, Graz und Laibach zur Untersuchung der in Österreich, Deutschland und Slowenien vorhandenen Regelungen der „pre-trial-emergency-defence“.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollten auch Hinweise darauf geben, wie eine endgültige Regelung in Österreich aussehen könnte, um in dieser frühen Phase des Verfahrens effektiven Rechtsschutz zu sichern. Mit einem Abschluss dieses auch vom ÖRAK gesponserten Vorhabens ist gegen Ende 2010 zu rechnen.

Ein Höhepunkt des ersten Tages war der Bericht des Senatspräsidenten des OGH Dr. *Eckart Ratz* über Neuerungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen. Die von der Rsp des OGH entwickelte Erweiterung des Institutes der Erneuerung des Strafverfahrens gem §§ 363 a ff StPO war zentrales Thema. Der OGH hat

dieses Institut einer Interpretation zugeführt, die es ihm erlaubt, einen durchgehenden Grundrechtsschutz in strafrechtlichen Verfahren sicherzustellen. Der Gerichtshof beschränkt sich nicht auf die Überprüfung der Einhaltung der Grundrechtsgarantien nach Beendigung eines Strafverfahrens, er nimmt diese Prüfungskompetenz auch für einzelne Abschnitte des Strafverfahrens in Anspruch. Es sollte nunmehr möglich sein, den OGH mit einem Erneuerungsantrag zu befassen, wenn sich in einem Verfahren zB über die Erledigung eines Einspruches wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) ergibt, dass durch sie der Beschuldigte in einem Grundrecht verletzt wurde.

Diese Entwicklung der Judikatur des OGH ist iZm der Diskussion der Möglichkeit der Anrufung des VfGH auch in Strafsachen zu sehen. Es ist anzuerkennen, dass der OGH mit seiner schöpferischen Weiterentwicklung des § 363 a StPO deutliche Zeichen setzt, sich als Garant der Grundrechte in Strafverfahren zu verstehen und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.

Herr a. Univ.-Prof. Dr. *Alois Birklbauer* stellte Überlegungen zur Reform der Hauptverhandlung an. Er nahm Bezug auf von Prof. Dr. *Reinhard Moos* in der Vergangenheit publizierte Überlegungen zum Wechselverhör in der Hauptverhandlung. Kern dieses Konzepts ist, dass die Befragung der Zeugen und des Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht durch den Vorsitzenden begonnen wird, sondern durch diejenige Partei (Staatsanwaltschaft oder VerteidigerIn), in deren Interesse der jeweilige Personenbeweis geführt wird. Der Vorsitzende bzw die übrigen Mitglieder des Gerichtes sollen auf ergänzende Fragen nach Ausübung des Fragerechtes durch die Parteien verwiesen sein. Das Gericht nimmt sich so bei der Stoffsammlung zurück und kann sich verstärkt auf die Beurteilung der ihm präsentierten Beweismittel konzentrieren. Trotz einer solchen Änderung des Rollenverständnisses sollten auch unter den Bedingungen des Wechselverhöres die Entscheidung über den Umfang der Beweisaufnahme und die Ausübung der Sitzungspolizei ebenso beim Richter bleiben, wie die Entscheidung, welche Beweise in der Hauptverhandlung aufgenommen werden.

In der Diskussion wurde angesprochen, dass die Verteidigung in der Ausübung ihres Fragerechtes häufig und nach ihrem Verständnis meist dann, wenn sich daraus für den Angeklagten ein Vorteil ergibt, durch den Richter unterbrochen wird. Eine solche Vorgangsweise kann unter Beachtung der Umstände des Einzelfalles auch nach Meinung der anwesenden Richter des OGH zu einer Verletzung des Angeklagten in seinem durch Art 6 Abs 3 lit d EMRK garantierten Recht führen.

Den Abschluss des ersten Tages bildete das Referat von RA Dr. *Gerald Rubri* über „Prozessabreden“ im

Recht kontinental europäischer Länder. Er hatte seinen Schwerpunkt auf zwei Gesetzesinitiativen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz gelegt. Beide sehen eine Mitwirkung des Gerichtes an Prozessabreden vor. Die damit im Zusammenhang stehenden Fragen wurden auch im Lichte der Entscheidung des OGH vom 24. 8. 2004, 11 Os 77/04, erörtert. In ihr werden Absprachen zwischen Richter und Verteidiger „über zahlenmäßig determinierte Auswirkungen des Aussageverhaltens des Angeklagten auf die über diesen zu verhängende Strafe“ als mögliche disziplinäre Berufspflichtenverletzung oder gar Amtsmissbrauch des Richters qualifiziert.

Es wurde beschlossen unter Federführung von Kollegen Dr. *Rubri* einen Regelungsvorschlag für Österreich, nach Möglichkeit inklusive einer legislativen Ausarbeitung, im Laufe des nächsten Jahres zu erarbeiten. Dabei darf nicht vernachlässigt werden, dass mit der Normierung der Möglichkeit prozessbeendender Absprachen im Strafverfahren ein nicht unerheblicher Druck auf Angeklagte ausgeübt werden kann, sich einer solchen zu unterwerfen.

Bei der Samstag-Sitzung konnten als Gäste vom Strafrechtsausschuss der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer dessen Vorsitzender, RA Prof. Dr. *Alexander Ignor* und das weitere ständige Mitglied dieses Ausschusses RA Prof. Dr. *Holger Matt* begrüßt werden. Mit deren Besuch der Sitzung wurde die bereits einige Jahre dauernde Tradition der Kooperation zwischen den beiden Einrichtungen fortgesetzt.

Der Leiter der Sektion Straflagistik des BMJ, Herr Sektionschef Dr. *Wolfgang Bogensberger*, stellte zu Beginn der Samstag-Sitzung umfangreich und äußerst informativ aktuelle legislative Vorhaben des BMJ vor. Teilweise handelt es sich um Gesetzesvorhaben, die bereits in der vergangenen Gesetzgebungsperiode eingebracht wurden und in der neuen dem Parlament wieder zur Entscheidung vorgelegt würden. Dabei ist das Gewaltschutzgesetz zu nennen, das eine Reihe von Verschärfungen des Sexualstrafrechtes sowie die Einführung einer Sexualstraftäter-Datei vorsieht. Der ÖRAK hat sich bereits in der 24. GP entschieden gegen dieses Gesetzesvorhaben ausgesprochen; es ist nicht absehbar, dass sich daran in der neuen Gesetzgebungsperiode etwas ändert. Zu dem mit diesem Gesetzesvorschlag angeblich beförderten Anliegen der Verhinderung von Wiederholungsdelikten im Bereich des Sexualstrafrechtes ergab eine neuere Untersuchung, dass die Rückfallquote in diesem Bereich bei lediglich 4% liegt.

Besonderer Höhepunkt der Tagung der Strafrechtskommission war dann Prof. Dr. *Bernd Schünemanns* Referat: „Probleme der Wahrheitsfindung unter den Bedingungen des Strafverfahrens“. Herr Prof. Dr. *Schünemann* war in den 70er Jahren wissenschaftlicher Assistent bei Prof. *Claus Roxin*, dem Nestor der deutschen Strafrechtslehre. Seinem deutlich eigenständigen Profil

gab und gibt er in vielfältigen Publikationen Konturen. Er ist Professor der juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München und Träger zahlreicher Ehrendoktorwürden. Darunter einer der mongolischen Staatsuniversität in Ulan Bator oder der Universität José Carlos Mariátegui in Moquegua (Peru). Diese Ehrendoktorwürde verdient deswegen Erwähnung, weil ein Schwerpunkt der Tätigkeit von Prof. *Schünemann* in Lateinamerika liegt.

Nach einer kurzen Einführung in philosophische Aspekte der Wahrheitsfindung war der erste Schwerpunkt der Darstellung psychologischer Hemmnisse bei der Wahrheitsfindung gewidmet. Diese Hemmnisse wirken sowohl im Bereich der zur Wahrheitsfindung Berufenen, als auch in dem derer, die einen Beitrag zu liefern haben. Computergestützte Hauptversammlungs-Experimente ergaben zB, dass bei einer Versuchsanordnung, in der Richter teils die Ermittlungsakte kennen und teils nicht (sie waren auf die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung beschränkt), diese ganz unterschiedlich urteilten. Während die erste Gruppe ausnahmslos verurteilte, gab es in der zweiten Gruppe rund 50% Freisprüche. Als Konsequenz vielfältiger Hemmnisse nennt Prof. *Schünemann* entweder eine stärkere Partizipation des Verteidigers im Ermittlungsverfahren oder dessen Ergänzung um eine abschließende Runde, in der die Verteidigung die Möglichkeit hat, ihrerseits Beweise unter den Bedingungen aufzunehmen, die auch Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei offen stehen. Wesentlich erscheint ihm auch die Nutzung ohnedies zur Verfügung stehender technischer Mittel (zB durchgängige Videoaufzeichnungen von allen Einvernahmen) schon im Ermittlungsverfahren. Ein Verständnis, nach der die Hauptverhandlung Mittelpunkt der Wahrheitsfindung sei, kollidiere mit der Wirklichkeit. Die wesentlichen Bedingungen der Urteilsfindung werden im Ermittlungsverfahren gesetzt. Dort muss also angesetzt werden, soll sichergestellt sein, dass die dem Urteil zugrunde zu legenden, tatsächlichen Feststellungen den Lebenssachverhalt, den es zu beurteilen gilt, möglichst genau reflektieren. Wesentlich erscheint ihm jedenfalls, dass stärker als bisher sich aus der Informationspsychologie ableitbare Forderungen für die Wahrheitsermittlung im Strafprozess berücksichtigt und umgesetzt werden.

In der Hauptverhandlung sieht er die notwendige Weichenstellung in einer Parteienstärkung, keinesfalls aber in der Übernahme des Jury-Systems anglosächsischen Vorbilds. Einen wesentlichen Teil seiner Ausführungen widmete Prof. *Schünemann* den Prozessabsprachen, wobei er sich entschieden und bestimmt gegen die Mitwirkung des zur Verhandlung in der Hauptverhandlung bestimmten Richters an solchen Absprachen aussprach. Sollen Absprachen unter richterlicher Mitwirkung zulässig sein, dann muss der an der Absprache oder am Versuch ihrer Herbeiführung mitwirkende

Richter von der Verhandlung in der Hauptsache ausgeschlossen sein.

Bei der zweiten Tagung der Strafrechtskommission handelte es sich um einen erfolgreichen Versuch, den Kommunikationsprozess zwischen den Beteiligten sinnvoll zu führen und zu verbessern. Dies wurde auch bestärkt durch die Erklärung der meisten Gäste, sich auf die Folgesitzung im Jahre 2009 zu freuen, bei der man sich wieder sehen wird.

RA Dr. Wolfgang Moringner



Executive M.B.L.-HSG

Universität St. Gallen



Executive Master of European and International Business Law

Universität St. Gallen
Executive M.B.L.-HSG
 Dufourstrasse 59
 CH-9000 St. Gallen
 Tel. +41 71 224 26 16
 Fax +41 71 224 26 11
mbhsg@unisg.ch
www.mbl.unisg.ch



Die Universität St. Gallen HSG, eine der führenden Wirtschaftsuniversitäten Europas, bietet seit 1996 ein anspruchsvolles Masterstudium mit dem Schwerpunkt Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht. Der berufsbegleitende, 18-monatige Studiengang «Executive M.B.L.-HSG» zeichnet sich aus durch:

- Internationalität, globale Ausrichtung und Praxisbezug
- Blockveranstaltungen in Europa, den USA und China
- Hochkarätige Dozentinnen und Dozenten aus Praxis und Forschung
- Weltweites Kontakt- und Karrierenetzwerk der Universität St. Gallen

Nächster Studienbeginn: 24. Mai 2009



Fordern Sie eine ausführliche Studienbrochure an!

14. Finanzstrafrechtliche Tagung, Linz

Am 12. 3. 2009 findet die **14. Finanzstrafrechtliche Tagung** unter der fachlichen Leitung von Hon.-Prof. Dr. *Roman Leitner* statt.

Die hochkarätige Fachtagung widmet sich heuer dem **Thema:**

Verdeckte Gewinnausschüttung (Unternehmensrecht, Bilanzrecht, Abgabenrecht, Bewerbungsfragen, Finanzstrafrecht, Strafrecht, Rechtsvergleich Deutschland).

In bewährter Weise werden wieder aktuelle wissenschaftliche Forschungsergebnisse und praktische Erfahrungen ausgetauscht und diskutiert.

Für die Tagung konnten folgende **Referenten** gewonnen werden:

- Mag. *Heribert Bach*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Leitner + Leitner, Linz
- Dr. *Robert Bachl*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Leitner + Leitner, Linz

- Prof. Dr. *Gerhard Dannecker*, Universität Heidelberg
 - Generalbundesanwältin Prof. *Monika Harms*, der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe
 - Univ.-Prof. Dr. *Martin Karollus*, Universität Linz
 - Univ.-Prof. Dr. *Sabine Kirchmayr*, Universität Salzburg
 - OStA Mag. *Georg Krakow*, Oberstaatsanwaltschaft Wien
 - Hon.-Prof. Dr. *Roman Leitner*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Leitner + Leitner, Linz
 - Dr. *Gerald Toifl*, Rechtsanwalt und Steuerberater, Partner bei Leitner + Leitner, Wien/Salzburg
- Programm und nähere Informationen:
www.leitner-leitner.com

7. Österreichischer StrafverteidigerInnenntag, 27./28. 3. 2009 in Graz

Strafverteidigung – Bewährung in der Praxis

Programm

Freitag, 27. 3. 2009

Ort: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Tagungsraum
8010 Graz, Sparkassenplatz 4/5. Stock (Eingang Landhausgasse)

17.00 Uhr Eröffnung und Begrüßungsworte
17.30 Uhr Festvortrag von Univ.-Prof. Dr. *Andreas Venier*, Innsbruck

Bestandsaufnahme der Schwachstellen in der Hauptverhandlung

18.15 Uhr Podiumsdiskussion zum Festvortrag
Moderation: RA Dr. *Gerald Rubri*, Graz
19.30 Uhr Cocktail-Empfang

Samstag, 28. 3. 2009

Ort: Hotel Das Weitzer, Tagungsraum
8020 Graz, Grieskai 12–16

Thema: Best practice der Verteidigung in der Hauptverhandlung

Vorsitz: RA Dr. *Wilfried Ludwig Web*, Bregenz
9.00 Uhr Vorbemerkungen des Vorsitzenden
9.10 Uhr OStA Dr. *Thomas Mühlbacher*, Oberstaatsanwalt in Graz
Verteidigung in der Hauptverhandlung aus Sicht des Anklägers

9.30 Uhr VPräs. Dr. *Manfred Herrnbofer*, Vorsitzender Richter beim Landesgericht Klagenfurt
Verteidigung in der Hauptverhandlung aus Sicht des Richters

9.50 Uhr RA Dr. *Farid Rifaat*, Rechtsanwalt in Wien
Verteidigung in der Hauptverhandlung aus Sicht des Verteidigers

10.10 Uhr Kaffeepause

10.30 Uhr StrafverteidigerInnen-Panel:
RA Mag. *René Haumer*, Linz
RA Dr. *Hans Lehofer*, Graz
RA Dr. *Huber Stanglechner*, Innsbruck
RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Alexia Stuefer*, Wien

11.10 Uhr Diskussion

ca 12.15 bis

14.00 Uhr Mittagsbuffet

Thema: Gerichtsmedizin – Bedeutsam für die Strafverteidigung?

Vorsitz: RA Dr. *Albert Heiss*, Innsbruck

14.00 Uhr Vorbemerkungen des Vorsitzenden

14.10 Uhr Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Katrin Yen*
Gerichtsmedizin und Strafverteidigung

15.00 Uhr Diskussion

15.40 Uhr Kaffeepause

16.00 Uhr Beschlüsse des 7. Österreichischen StrafverteidigerInnenntages

Ende ca 17.00 Uhr

Veranstalter: Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen

Anmeldung: Büro der Vereinigung (Hr. Gamlich)
1010 Wien, Körntner Ring 6
Telefon: (+43 1) 904 21 48, Fax: (+43 1) 904 21 49
E-Mail: office@strafverteidigung.at
Homepage: www.strafverteidigung.at

Begrenzte Teilnehmerzahl. Anmeldungen werden nach Eingangsdatum gereiht. Bei Überbuchung wird der angemeldete Teilnehmer so rasch wie möglich informiert. Anmeldebestätigungen werden nur über Aufforderung zugesandt. Wird ein schriftlicher Rücktritt bis längstens 15. 2. 2009 erklärt, wird der volle Tagungsbeitrag erstattet; bei schriftlichen Rücktritten bis zum 9. 3. 2009 werden 50% des Tagungsbeitrags erstattet, bei späteren Rücktritten erfolgt keine Rückerstattung. Programmänderungen können nicht ausgeschlossen werden.

Tagungsbeitrag: € 220,-

€ 165,- für Mitglieder;

€ 110,- für RAA, Assistenten, Praktikanten und Studenten;

€ 90,- für RAA, die ao Mitglieder sind.

Bei Anmeldung vor dem 31. 1. 2009 reduziert sich der Tagungsbeitrag um ca 10% auf € 200,-/€ 150,-/€ 100,-/€ 80,-.

Der Tagungsbeitrag ist vor Seminarbeginn unter Verzicht auf eine eigene Rechnung auf das Konto der Vereinigung bei der Erste Bank Nr 287 146 911/00, BLZ 20111, zu überweisen. Der Überweisungsauftrag gilt als Abrechnungsbeleg.

Der 7. Österreichische StrafverteidigerInnentag wird vom Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer als Ausbildungsveranstaltung für RAA im Umfang von einem Halbtage anerkannt.

Anwaltsprüfung!



Perner/Spitzer/Kodek Bürgerliches Recht 2. Auflage

Dieses moderne Lehrbuch bietet einen **völlig neuen Zugang** zum bürgerlichen Recht: Aufgrund des Aufbaus und der guten grafischen Aufbereitung kann der Stoff besonders leicht aufgenommen werden. Das **Gesamtverständnis** wird durch die Behandlung kapitelübergreifender Thematiken und durch Problemzentrierung gefördert.

Ihr Prüfungsvorteil:

- ▶ Praktische Beispiele
- ▶ 750 Prüfungsfragen
- ▶ schriftsatzreife Definitionen

Neu in der 2. Auflage: Das Kapitel „Internationale Bezüge des Privatrechts“ und unternehmensrechtliche Aspekte!

„... hat das Zeug zum Lehrbuchklassiker“ (JBI)

2. Auflage 2008. X, 710 Seiten.
Br. EUR 61,-
ISBN 978-3-214-11263-9

Mit Hörerschein für Studierende EUR 48,80

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Disziplinarrecht

§ 10 RAO, § 3 DSt – formelle Doppelvertretung

Auch Zustimmung zu einem Aufforderungsschreiben an die Klientin des RA im Namen eines anderen Mandanten vermag die grundsätzliche Unzulässigkeit eines solchen Vorgehens nicht zu beseitigen, es ist auf den Sachverhalt aber § 3 DSt anzuwenden.

8173

OB DK 29. 9. 2008, 16 Bkd 2/08

Aus der Begründung:

Der DR traf zusammengefasst folgende Feststellungen: Der DB betrieb im Jahr 2006 für die Dipl.-Ing. A und E GmbH diverse Honorarklagen. Von der M-GesmbH erhielt der DB den Auftrag, für dieses Unternehmen gegen die A u B GmbH eine Forderung einzutreiben. Er rief daraufhin den ihm persönlich bekannten Gesellschafter B an, der ihn ersuchte, ein Anspruchsschreiben an die A und B GmbH zu richten, da er (B) die Ansicht vertrete, dass die Forderung nicht mehr offen sei. Der DB richtete daraufhin ein Schreiben vom 9. 11. 2006 an die A und B GmbH. Aus dem Schreiben geht hervor, dass die weitere Betreuung der Forderung an ein anderes Anwaltsbüro übergeben werden würde, wenn keine (außergerichtliche) Bereinigung erfolgt. Eine weitere Vertretungshandlung setzte der DB nicht.

Ergänzend zu den vom DR getroffenen Feststellungen wird im Folgenden zum besseren Verständnis der wesentliche Inhalt des Briefes vom 9. 11. 2006 dargestellt:

Der Brief ist an die Adresse der A und B GmbH gerichtet und enthält die Anrede „Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrter Herr B“. Er beginnt mit der Mitteilung, dass der DB ständig die rechtlichen Interessen der M-GmbH vertrete. Sodann wird ausgeführt, dass die A und B GmbH laut Mitteilung der M-GmbH gem einem dem Brief beigelegten Kontoauszug inklusive Zinsen € 39.654,09 schulde. Weiters heißt es wörtlich in dem Brief:

Bevor meine Mandantschaft diesen Betrag zur gerichtlichen Geltendmachung einer anderen RAKanzlei übergibt, darf ich Ihnen die Möglichkeit geben, über meine Kanzlei hier eine entsprechende Bereinigung dieser Forderung vorzunehmen.

*Ich erwarte einen entsprechenden Zahlungsvorschlag (Ratenzahlung etc) **binnen 10 Tagen**.*

Die Kosten meiner Kanzlei würde ich dann entsprechend entgegenkommend pauschalisieren.

Der DR beurteilte diesen Sachverhalt rechtlich so, dass grundsätzlich von einer Doppelvertretung auszugehen sei, dass jedoch die Voraussetzungen des § 3 DSt vorliegen und mit einem Freispruch vorzugehen sei.

Der dagegen gerichteten Berufung des KA gab die OB DK nicht Folge, wobei sie ausführte: Der Berufung ist einzuräumen, dass die rechtlichen Überlegungen des

DR im Verhältnis zu den Feststellungen eine gewisse Unschärfe aufweisen, die jedoch für die Entscheidung nicht relevant ist. Hätte nämlich der DB in dem an die A und B GmbH gerichteten Brief nur geschrieben, er sei beauftragt worden, für die M-GesmbH eine Forderung geltend zu machen, die jedoch nach Meinung des Gesellschafters B nicht mehr zu Recht bestehe, und er ersuche um Aufklärung, so wäre der Vorwurf der Doppelvertretung von vorneherein unberechtigt. Bekommt ein Anwalt von einem Klienten den Auftrag, gegen einen anderen Klienten eine Forderung geltend zu machen, so ist es durchaus angebracht, den anderen Klienten hievon zu benachrichtigen und ihm nahe zu legen, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Forderung zu überprüfen und ihm damit Gelegenheit zu einer außergerichtlichen Bereinigung zu geben, bevor ein anderer Anwalt mit der Einbringung beauftragt wird. Der Vorwurf der Doppelvertretung trifft den DB deshalb, weil er den Brief an die A und B GmbH als Forderungsschreiben mit Fristsetzung formuliert und überdies dem Grunde nach einen Kostenersatzanspruch geltend gemacht hat. Der DR hat zu Recht erkannt, dass aufgrund dieser Formulierungen eine unzulässige Doppelvertretung vorliegt.

Dem DR ist aber nicht entgegenzutreten, wenn er meint, dass unter den gegebenen Umständen Strafwürdigkeit iSd § 3 DSt vorliegt. Der Berufung ist zwar zuzustimmen, dass ein Verstoß gegen das Doppelvertretungsverbot nach gefestigter Rsp grundsätzlich ein schweres DisDelikt darstellt. Die Anwendung des § 3 DSt ist jedoch bei keiner Berufspflichtverletzung generell ausgeschlossen, so auch nicht im Fall der unechten Doppelvertretung (AnwBl 1995, 266). Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 3 DSt ist, dass das Verschulden des RA geringfügig ist und sein Verhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Ob dies der Fall ist, kann jeweils nur im Einzelfall beurteilt werden. Lassen die Umstände des Einzelfalls erkennen, dass das Verschulden im konkreten Fall erheblich hinter den typischen Fällen solcher Verstöße zurückbleibt, so ist es als geringfügig einzustufen (AnwBl 1994, 998).

Anmerkung:

In den letzten Monaten ist wiederum eine Diskussion über die Sinnhaftigkeit des Verbots der formellen Doppelvertre-

tung aufgeflammt. Im vorliegenden Einzelfall brachte die Anwendung des § 3 DSt eine für den DB einigermaßen akzeptable Lösung. Angesichts der stRsp der OBDK zu diesem Thema (die Zustimmung der Parteien befreit den RA nicht)

wird man, wenn eine liberalere Beurteilung gewünscht wird, über eine Änderung der RAO oder der RL-BA diskutieren müssen.

Klingsbigl

Disziplinarrecht

§ 9 RAO, Art 10 Abs 1 EMRK – „In den Streit ziehen“ des Gegenvertreters

Unterstellung gegenüber dem Gegenvertreter, die Begründung des von ihm eingebrachten Vertagungsantrages sei nicht richtig.

OBDK 13. 10. 2008, 13 Bkd 7/08

8174

Aus der Begründung:

Der RA der klagenden und wiederbeklagten Partei hatte um Vertagung eines Verhandlungstermins mit der Begründung ersucht, dass er sich zum Zeitpunkt der Verhandlung auf einem bereits vor längerer Zeit geplanten Auslandsaufenthalt befindet und eine Substituierung im Hinblick auf die Komplexität auch kanzleintern nicht möglich sei. Darauf erstattete der DB für seine Mandantin eine schriftliche Äußerung, in der vorgebracht wurde, dass im Antrag nicht einmal behauptet wurde, dass der Klagevertreter den Auslandsaufenthalt bereits gebucht hätte und er dies auch nicht bescheinigt habe. Aufgrund der bisherigen Vorgangsweise der klagenden und wiederbeklagten Partei sei davon auszugehen, dass es sich bei dem gegenständlichen Verlegungsantrag wiederum um einen Antrag in Verschleppungsabsicht handle. Über Betreiben des Verhandlungsrichters brachte der Klagevertreter eine entsprechende Reservierungsbestätigung bei und wurde die Streitverhandlung sodann abberaumt. Rechtlich beurteilte der DR den Sachverhalt dahingehend, dass dem Gegenvertreter praktisch unterstellt werde, den Auslandsaufenthalt noch gar nicht gebucht und die Vertagungsbitte in Verschleppungsabsicht eingebracht zu haben, womit der DB den Gegenvertreter unnötig in den Streit gezogen und gegen § 18 RL-BA verstoßen habe.

Der dagegen erhobenen Berufung des DB gab die OBDK nicht Folge und führte in der Begründung aus:

Soweit § 18 RL-BA untersagt, den Gegenvertreter unnötig in den Streit zu ziehen und persönlich anzugreifen, ist diese RL eine Ausformung der gesetzlichen Pflicht des RA, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Benehmen Ehre und Würde des Standes zu wahren (§ 10 Abs 2 RAO). Es handelt sich dabei sowohl um eine Berufspflicht, dem Gegenvertreter mit kollegialer Fairness entgegen zu treten, als auch ein Gebot im Interesse des allgemeinen Standesansehens (RIS-Justiz RS0056115). Ein von persönlichen Querelen geprägter Vertretungsstil führt häufig zu gegenseitiger Übersteigerung und zu einer Verlängerung und Verzögerung des Verfahrens. Das Abgleiten von sachlicher Argumentation in die Polemik

trägt zur Rechtsfindung und Wahrheitsfindung aber nichts bei.

Mit seiner Gegenäußerung hat nach Auffassung der Kommission der DB eindeutig die Angaben des Gegenvertreters angezweifelt, diesen damit persönlich in den Streit gezogen und gegen die RL nach § 18 RL-BA verstoßen. Die im RM umfangreich ausgeführten und durch Kopien aus dem Anlassverfahren zum Teil auch dokumentierten Verfahrensverzögerungen durch das Gericht und wohl auch die Gegenpartei haben auch angesichts des Streitwerts des Anlassverfahrens gewiss zu einem Druck seiner Mandantin auf den RMWerber geführt, den allerdings die erste Instanz ohnehin bei der Strafbemessung durch Verhängung der Mindeststrafe nach § 16 Abs 1 Z 1 DSt angemessen berücksichtigte, jedoch ändert dies nichts daran, dass aus den dargestellten Erwägungen § 18 RL-BA streng auszulegen ist (RIS-Justiz RS0072493 ua).

Auch unter dem Gesichtspunkt des § 9 RAO – auf den sich der DB im Übrigen gar nicht konkret berief – ist der RA nicht befugt, wissentlich unrichtige Behauptungen aufzustellen, um sich oder seinem Klienten Vorteile zu verschaffen. Der gute Glaube des RA an die Richtigkeit seiner Behauptungen ist nur dann exkulpierend, wenn er die von ihm vorgetragenen Beschuldigungen aus guten Gründen für wahr halten konnte. Der DB hätte daher den von ihm geäußerten Verdacht einer Verschleppung zunächst verifizieren müssen, etwa durch Aufforderung an das Gericht, eine entsprechende Buchungsbestätigung vorzulegen. Ohne entsprechende Klarstellung war der Vorwurf an den Gegenvertreter aber überflüssig und überschreitet die Grenzen des § 9 RAO.

Anmerkung:

Ausführlich setzt sich das Erk mit dem Erk des VfGH zu B 2114/06, veröffentlicht in AnwBl 2007, 524, mit pointierter Glosse von Strigl, auseinander und führt aus, dass das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung besondere Zurückhaltung bei der Beurteilung einer Äußerung als strafbares Disziplinarvergehen fordere. Im genannten Erk hatte der VfGH die Bezeichnung des Vorbringens des Beklagten in einem Wiedereinsetzungs-

antrag als „nachgerade peinliches Lamento“ als iS Art 10 EMRK zulässig erachtet und das die Verurteilung bestätigende Erk der OBDK aufgehoben. Die OBDK kommt zum Ergebnis, dass der vorliegende Fall mit den vom VfGH behandelten nicht vergleichbar sei, da dort das „in den Streit ziehen“ des Gegenvertreters gefehlt habe. Auch wenn ein raueres Klima bei Meinungsäußerungen herrsche, wird dadurch dennoch die Ständesregel des § 18 RL-BA nicht gegenstandslos, sie dient nicht nur dem Schutz des Gegners, son-

dern auch der Aufrechterhaltung korrekter kollegialer Beziehungen innerhalb der Anwaltschaft.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung war die Frist zur Erhebung der Beschwerde an den VfGH noch nicht abgelaufen, über eine allfällige Entscheidung des VfGH zu diesem kontroversiellen Thema wird zum gegebenen Zeitpunkt berichtet werden.

Klingsbigl

Kostenrecht

§§ 393 Abs 4, 395 Abs 1 StPO – Antrag auf Kostenbestimmung

TP 4 Abschnitt II lit b RATG – Entlohnung für Äußerung zur Kostenbeschwerde

1. Der Antrag auf Kostenbestimmung ist an keine Frist gebunden.

2. Auch Äußerungen zu Kostenbeschwerden sind nach TP 2 RATG zu entlohnen.

8175

OLG Linz 29. 10. 2008, 7 Bs 368/08 d

Sachverhalt:

Der Beschuldigte bekämpfte den Kostenzuspruch an den Privatbeteiligten wegen behaupteter Verfristung des Kostenbestimmungsantrages. Der Beschwerde wurde nicht Folge gegeben.

Aus der Begründung:

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters des Kostenersatzanspruches des Privatbeteiligten ist der Antrag auf Kostenbestimmung (§ 395 Abs 1 StPO) an keine Frist gebunden (vgl OLG Linz 7 Bs 296/95; 7 Bs 107/03; 10 Bs 256/08 f), da die Normen des Privatrechts in diesen Fällen als Rechtsquelle ausscheiden. Öffentlich-rechtliche Ansprüche verjähren nur, wenn dies ein Gesetz ausdrücklich vorsieht (OLG Linz 7 Bs 296/95; 7 Bs 107/03 mwN). Für den verfahrensgegenständlichen Anspruch bildet § 393 Abs 4 StPO die gesetzliche Grundlage. Da diese Bestimmung keine Verjährungsanordnung enthält, hat das Gericht auf Antrag die Kostenbestimmung vorzunehmen.

Auch § 393 a Abs 4 StPO kann im vorliegenden Verfahren keine taugliche Grundlage für das Vorliegen eines Verjährungstatbestandes bieten, da sich diese Bestimmung ausschließlich auf die Kosten der Verteidigung im Falle eines Freispruches bzw einer Einstellung des Verfahrens bezieht. Aufgrund des Umstandes, dass das Gesetz diese Frist nur im Zusammenhang mit § 393 a StPO vorsieht, verbleibt für eine Analogie im vorliegenden Verfahren kein Raum; vielmehr muss daraus abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber für Kostenbestimmungsanträge nach einer Verurteilung eben keine dreijährige Frist vorsehen wollte.

Dem Zuspruch der von der Privatbeteiligten für ihre Äußerung zur Beschwerde begehrten Kosten ist vor auszuschicken, dass die Strafprozessordnung seit dem 1. 1. 2008 auch bei Kostenbeschwerden ein zweiseitiges

Beschwerdeverfahren (§ 89 Abs 5 StPO) vorsieht, bei dem das Rechtsmittelgericht vor seiner Entscheidung dem Gegner eine Gelegenheit zur Äußerung binnen sieben Tagen einzuräumen hat. Trotz der Änderung des Beschwerdeverfahrensrechtes sieht das RATG in der Tarifpost 4 Abschnitt II lit b weiterhin nur eine Entlohnung für eine Kostenbeschwerde, nicht aber für eine Äußerung dazu vor. Im Berufungs- und Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren hingegen können nach dieser Tarifpost auch für die hiezu erstatteten Gegen Ausführungen Kosten im gleichen Umfang verzeichnet werden (TP 4 Abschnitt I Z 4 lit c RATG). Daraus folgt aber, dass für die nicht geregelte Äußerung zur Kostenbeschwerde eine planwidrige Gesetzeslücke im RATG vorliegt, die nach den in diesem Gesetz vorgesehenen Entlohnungen für die Gegen Ausführungen im Rechtsmittelverfahren und die Kostenrekursbeantwortungen nur in der Form zu schließen ist, dass gleich der Kostenbeschwerde selbst auch die dazu erstattete Äußerung des Gegners nach TP 4, Abschnitt I, Z 4, lit d iVm Abschnitt II, lit b RATG zu honorieren ist. Die abweichende, noch nach der alten Gesetzeslage erfolgte Entscheidung des OLG Linz zu 8 Bs 98/03 vom 7. 5. 2003, wonach eine Entlohnung einer Gegenäußerung nach TP 4, Abschnitt I, Z 3 iVm Abschnitt II, lit b RATG zu erfolgen habe, ist aufgrund des Vorrangs der Z 4 leg cit überholt.

Anmerkung:

1. Das OLG Linz bestätigt zunächst seine bisherige Rsp, wonach der Kostenersatzanspruch des Privatbeteiligten an keine Frist gebunden ist. Normen des Privatrechts sind nicht anwendbar; eine Analogie zu § 393 a StPO wird ausdrücklich abgelehnt. Gleiches gilt zweifellos auch für die anderen Verfahrensbeteiligten, denen ein Kostenersatzanspruch gemäß § 393 Abs 4 StPO zusteht.

2. Neu sind die Ausführungen des OLG Linz, wonach auch für eine Äußerung zu einer Kostenbeschwerde Anspruch auf Kostenersatz besteht. Das OLG Linz stellt fest, dass hier eine Gesetzeslücke im RATG vorliegt, die durch Analogie zu schließen ist. Die Entlohnung hat nach TP 2

RATG zu erfolgen. Im Privatanklageverfahren (TP 4 Abschnitt I) wird sinngemäß das Gleiche zu gelten haben.

Andreas Foglar-Deinhardstein
(am Verfahren beteiligt)

Gebühren- und Steuerrecht

§ 108 e EStG – IZP: Auslandsleasing-Ausschluss gemeinschaftswidrig!

Art 49 EG steht einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, wonach Unternehmen die Gewährung einer Investitionsprämie für die Anschaffung körperlicher Wirtschaftsgüter allein aus dem Grund versagt wird, dass die entgeltlich überlassenen Wirtschaftsgüter, für die diese Prämie geltend gemacht wird, überwiegend in anderen Mitgliedstaaten eingesetzt werden.

EuGH 4. 12. 2008, C-330/07, Jobra

8176

Sachverhalt:

Jobra ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Sitz in Österreich, deren Stammkapital zu 100% von Josef Braunshofer gehalten wird. Braunshofer ist eine international tätige Spedition mit Sitz in Österreich. Jobra hält 100% des Stammkapitals von Braunshofer. Braunshofer gründete im August 2003 eine Zweigniederlassung in Deutschland. Jobra ist Eigentümerin eines Fuhrparks. Sie stellt Braunshofer ihre LKW auf der Grundlage eines Leasingvertrags für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Braunshofer setzt die LKW überwiegend in anderen Mitgliedstaaten zur Ausübung des Transportgewerbes ein. In ihrer Steuererklärung 2003 machte Jobra für die im Zeitraum April bis September 2002 angeschafften LKW eine Investitionszuwachsprämie gem § 108 e EStG in Höhe von € 46.770,- geltend. Im Juni 2004 wurde dieser Betrag ihrem Abgabenkonto gutgeschrieben. Im Rahmen einer Kontrolle bei Jobra stellte das FA fest, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der IZP nicht vorlägen, weil die an Braunshofer verleaste LKW von dieser überwiegend im Ausland eingesetzt würden und daher nicht als „in einer inländischen Betriebsstätte verwendet“ iSd fraglichen Regelung gelten könnten. Jobra wurde diese Steuerbegünstigung deshalb versagt. Die von Jobra eingelegte Berufung wurde vom UFS mit Entscheidung vom 2. 11. 2005 abgewiesen. Mit Erk vom 20. 4. 2006 hob der VwGH diese Entscheidung va wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften auf. Er äußerte zudem Zweifel daran, dass es mit dem freien Dienstleistungsverkehr iSd Art 49 EG vereinbar sei, dass „Wirtschaftsgüter, die aufgrund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend in anderen Mitgliedstaaten ... eingesetzt werden, nicht zu den prämiengünstigten Wirtschaftsgütern zählen“. Das vorlegende Gericht vertritt die Auffassung, dass die im Ausgangsverfahren fragliche Regelung eine auf dem Ort der Erbringung der Dienstleistung beruhende Ungleichbehandlung normiere und fragt nach ihrer Vereinbarkeit mit den Art 43 EG und 49 EG. Unter diesen

Umständen hat der UFS das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: „Stehen die Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit (Art 43 ff EG) und/oder über die Dienstleistungsfreiheit (Art 49 ff EG) einer am 31. 12. 2003 bestehenden nationalen Regelung entgegen, wonach die Gewährung einer steuerlichen Begünstigung (IZP) an Unternehmer für die Anschaffung ungebrauchter körperlicher Wirtschaftsgüter auch davon abhängig ist, dass diese Wirtschaftsgüter ausschließlich in einer inländischen Betriebsstätte verwendet werden, wogegen für die Anschaffung ungebrauchter körperlicher Wirtschaftsgüter, die in einer ausländischen und somit auch in einer im übrigen Raum der Europäischen Union gelegenen Betriebsstätte Verwendung finden, die Gewährung dieser steuerlichen Begünstigung (IZP) versagt bleibt?“

Spruch:

Beantwortung der Vorlagefrage – s Leitsatz.

Aus den Gründen:

Im vorliegenden Fall verleast Jobra LKW an Braunshofer. Die Vermietung von Fahrzeugen stellt eine Dienstleistung iSd Art 50 EG dar. Braunshofer verwendet diese Fahrzeuge im Rahmen der Ausübung des Transportgewerbes. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die Investitionsprämie Jobra in Anwendung der im Ausgangsverfahren fraglichen Regelung verweigert wurde, weil Braunshofer die an sie verleaste LKW überwiegend in anderen Mitgliedstaaten verwendete. Es ist festzustellen, dass eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche, die Investitionen in Wirtschaftsgüter, die entgeltlich überlassen und in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden, steuerlich ungünstiger behandelt als Investitionen in Wirtschaftsgüter, die im Inland verwendet werden, geeignet ist, Unternehmen, die für diese Steuerbegünstigung in Betracht kommen, davon abzuhalten, Mietdienstleistungen an Wirtschaftsbeteiligte zu erbringen,

die ihre Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten ausüben. Ferner ist die fragliche nationale Regelung in einer Situation, in der ein Unternehmen einem anderen Unternehmen Wirtschaftsgüter entgeltlich überlässt und diese beiden Unternehmen wirtschaftlich eng miteinander verbunden sind, geeignet, das Unternehmen, das die Wirtschaftsgüter anmietet, davon abzuhalten, grenzüberschreitende Tätigkeiten auszuüben. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist festzustellen, dass eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche grundsätzlich eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs iSd Art 49 EG darstellt. Daher ist zu prüfen, ob eine solche Beschränkung objektiv gerechtfertigt werden kann. Nach der Rsp des Gerichtshofs ist eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs nur zulässig, wenn mit ihr ein berechtigtes und mit dem Vertrag zu vereinbarendes Ziel verfolgt wird und wenn sie durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, soweit sie in einem solchen Fall geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Es trifft zwar zu, dass der Gerichtshof in seiner Rsp die ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten in Verbindung mit anderen Rechtfertigungsgründen als ein berechtigtes Erfordernis anerkannt hat. Allerdings ist diese Rsp auf Gegebenheiten wie die des Ausgangsverfahrens nicht anwendbar. Ohne dass eine Prüfung aller Voraussetzungen für die Heranziehung der genannten Rsp erforderlich wäre, genügt hierzu die Feststellung, dass im vorliegenden Fall die Mieteinkünfte aus der Überlassung der körperlichen Wirtschaftsgüter, für die Jobra die Investitionsprämie geltend macht, in Österreich besteuert werden können. Daher ist nicht anzunehmen, dass das Recht der Republik Österreich, ihre Besteuerungszuständigkeit in Bezug auf die in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten auszuüben, ohne die im Ausgangsverfahren fragliche Regelung gefährdet wäre.

Soweit das Vorbringen der Beteiligten, die beim Gerichtshof Erklärungen eingereicht haben, im weiteren Sinne das Erfordernis betrifft, die Kohärenz des nationalen Steuersystems zu gewährleisten, ist festzustellen, dass es aus der Sicht des Steuersystems keinen unmittelbaren Zusammenhang gibt zwischen der Investitionsprämie, die dem Vermieter für die von ihm angeschafften körperlichen Wirtschaftsgüter gewährt wird, und der späteren Besteuerung des Mieters wegen der Einkünfte, die er durch die Verwendung dieser ihm entgeltlich überlassenen Güter erzielt hat (vgl. entsprechend Urteil vom 10. 3. 2005, *Laboratoires Fournier*, C 39/04, Slg 2005, I 2057, RdN 20 und 21).

Zur Rechtfertigung mit der Notwendigkeit, missbräuchliche Praktiken zu verhindern, ist festzustellen,

dass eine nationale Maßnahme, die den freien Dienstleistungsverkehr beschränkt, gerechtfertigt werden kann, wenn sie sich speziell auf rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Gestaltungen bezieht, die allein auf die Erlangung einer Steuerbegünstigung ausgerichtet sind. Im vorliegenden Fall kann nicht angenommen werden, dass der Umstand, dass ein Unternehmen, das für die Investitionsprämie in Betracht kommt, einem Unternehmen Wirtschaftsgüter entgeltlich überlässt, das sie überwiegend in anderen Mitgliedstaaten einsetzt, als solcher einen Missbrauch darstellt. Eine solche Überlassung kann auch keine allgemeine Vermutung für das Vorliegen einer missbräuchlichen Praxis begründen und keine Maßnahme rechtfertigen, die die Ausübung einer vom Vertrag garantierten Grundfreiheit beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die im Ausgangsverfahren fragliche Regelung jeden Vermieter beeinträchtigt, der für die Investitionsprämie in Betracht kommt und Unternehmen, die grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben, Wirtschaftsgüter entgeltlich überlässt, und zwar auch dann, wenn es an objektiven Verdachtsmomenten für das Vorliegen einer solchen Gestaltung fehlt. Zudem ist nicht ersichtlich, dass diese Regelung den Vermietern die Möglichkeit einräumt, den Beweis für das Fehlen einer missbräuchlichen Praxis zu erbringen. Demnach erlaubt es die im Ausgangsverfahren fragliche Regelung nicht, die Versagung der Investitionsprämie auf rein künstliche Gestaltungen zu beschränken. Im Übrigen ist vor dem Gerichtshof nicht vorgetragen worden, dass eine solche Gestaltung im Ausgangsrechtsstreit vorliege. Nach alledem kann diese Regelung nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden.

Anmerkung:

1. Bemerkenswert am vorliegenden EuGH-Urteil ist zunächst die auffallende **Diskrepanz zwischen Vorlagefrage des UFS und Vorlageantwort des EuGH**. Während der UFS noch sehr weitläufig bezweifelte, dass es mit Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vereinbar sei, wenn „die Gewährung einer steuerlichen Begünstigung (Investitionszuwachsprämie) an Unternehmer für die Anschaffung ungebrauchter körperlicher Wirtschaftsgüter auch davon abhängig ist, dass diese Wirtschaftsgüter ausschließlich in einer inländischen Betriebsstätte verwendet werden“, blieb eine Antwort des EuGH dazu aus. Dieser beschränkte sich vielmehr auf den verfahrensrelevanten Ausschluss des § 108 e Abs 2 TStr 4 EStG, wonach „Wirtschaftsgüter, die aufgrund einer entgeltlichen Überlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, nicht als in einer inländischen Betriebsstätte verwendet“ gelten. Eine angemessene Auseinandersetzung mit dem Territorialitätsprinzip und der zulässigen inneren Logik einer nationalen Investitionsprämie blieb der EuGH schuldig (vgl. dazu auch näher Urteilsamml. in EuZW 2009).

2. Entsprechend unscharf ist die Botschaft des vorliegenden EuGH-Urteils einzuordnen. Eine Verurteilung **territorialer Bindungen** an sich hat der EuGH jedenfalls – angesichts des Vorbringens Österreichs – bewusst vermieden. Sie wäre auch auf grundlegende systematische Bedenken gestoßen, räumt der EG-Vertrag den Mitgliedstaaten doch – unter der Prüfung eines aufwändigen Kontrollsystems durch die Kommission – ausdrücklich die Möglichkeit zur Subventionierung ihrer Wirtschaftsunternehmen ein. Dies zeigt, dass territoriale Bindungen an das Gebiet des vergebenden Mitgliedstaats im Gemeinschaftsrecht zulässig sind (Sutter in Mayer [Hrsg], Kommentar zum EG/EU-Vertrag Art 87 RN 8).

3. Doch auch die vom EuGH für die Verurteilung des Auslandsleasing-Ausschlusses vorgebrachten Argumente erscheinen angreifbar. So wendet der EuGH mE in RN 24f ein **falsches Vergleichspaar** an, wenn er meint, die Dienstleistungsfreiheit österreichischer Vermieter werde durch die Nichtgewähr einer IZP für das Auslandsleasing beschränkt. Am Auslandsmarkt treten die Vermieter ja anderen Leasinggesellschaften und Direktinvestitionsalternativen gegenüber, die ebenfalls keine IZP vermitteln. Insofern kann es am Zielmarkt zu keinen Benachteiligungen kommen (vgl auch EuGH 29. 4. 2004, C-387/01, Weigel RN 53 ff). Völlig außer Acht gelassen hat der EuGH, ob der Auslandsleasing-Ausschluss sich nicht aus der **inneren Logik der IZP** rechtfertigen lässt. Sowohl bei Direktinvestitionen als auch bei Leasingkonstruktionen waren die Voraussetzungen für den Erhalt einer IZP ja an sich dieselben. Entscheidend war, dass das geförderte Wirtschaftsgut in einer inländischen Betriebsstätte aktiv verwendet werden musste. Der EuGH wies

demgegenüber nur darauf hin, dass Österreich – nach OECD-konformen DBA – immerhin die Leasinggewinne der Leasinggesellschaft besteuern dürfe und ihr daher auch nicht die IZP versagen solle, selbst wenn die Wirtschaftsgüter dann im Ausland aktiv (operativ) verwendet würden.

4. Rechtsberater und Unternehmer werden sich nach dem vorliegenden Urteil nun auch die Frage stellen, was das Ob-siegen der Bf vor dem EuGH für sie bedeutet. Dabei dürfte allerdings ein Detailspekt der Sachverhaltsschilderung des EuGH von Bedeutung sein. Die Bf hat die Gemeinschaftsrechtskonformität des Auslandsleasing-Ausschlusses nämlich von Beginn an in Zweifel gezogen und die Leasinggegenstände daher bereits in ihrer Steuererklärung zur IZP angemeldet (und gegen deren Verweigerung dann den Klagsweg beschritten). Diese Anmeldepflicht des § 108 e Abs 4 EStG stellt nach der Judikatur eine **besondere einkommensteuerliche Präklusivfrist** dar, um auch das budgetäre Volumen der IZP abschätzen zu können (UFS Wien 8. 7. 2008, RV/1298-W/07 ua unter Hinweis auf AnwBl 2008, 36 f). Da die Präklusivfrist in- und ausländische Sachverhalte gleichermaßen trifft, erscheint sie auch gemeinschaftsrechtlich unbedenklich. Wer die IZP daher erst gar nicht beantragt hat, für den dürfte das vorliegende EuGH-Urteil wenig bringen (s näher AnwBl 2008, 36 f). Da die IZP zudem bereits ausgelaufen ist und daher auch für künftige Investitionen nicht mehr beantragt werden kann, ist das Verfahren *va* von steuerpolitischer und gemeinschaftsrechtsdogmatischer Bedeutung für künftige steuerliche Maßnahmen.

Franz Philipp Sutter

Ausgewählte Prüfungsbeschlüsse – VfGH

6. 10. 2008 – 9. 10. 2008

Ärztegesetz

Prüfung des § 221 Abs 2 erster Satz Ärztegesetz 1998 idF BGBl I 2005/156 betr das bis zu einer Neuwahl angeordnete Verbleiben von Vertretern der Zahnärzte in der Vollversammlung der Ärztekammer (**G 159/08**).

6. 10. 2008, B 1970/06 ua (gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Gebührengesetz

Prüfung des § 25 GebührenG 1957, BGBl 267 idF BGBl I 2002/84, betreffend die Gebührenpflicht für

ein Rechtsgeschäft im Fall der Errichtung mehrerer Urkunden (**G 158/08**).

7. 10. 2008, B 1903/07 (gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Bankwesengesetz

Prüfung des ersten Satzes des § 4 Abs 7 BankwesengesG, BGBl 1995/532 idF BGBl I 2001/97, betreffend eine Warnmeldung der Finanzmarktaufsichtsbehörde bei Fehlen einer bankrechtlichen Konzession für ein namentlich genanntes Unternehmen (**G 164/08**).

9. 10. 2008, B 1914/07 (gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Zeitschriftenübersicht

Zeitschriften

► Arbeits- und Sozialrechtskartei

- 12| 453. *Friedrich, Michael*: Grundfragen des Entlassungsrechts. Wesen des wichtigsten Grundes und unverzügliche Geltendmachung
476. *Neumann, Thomas* und *Ruth Schindler*: Die „Hacklerregelung“ – ein Pensionsprivileg? Verlängerung der Langzeitversichertenregelung bis 2013

► Baurechtliche Blätter

- 6| 207. *Gartner, Herbert*: Die Bauabschnittsprüfung nach BTVG

► ecolex

- 11| 988. *Peschek, Ralf* und *Matthias Unterrieder*: Gibt es noch freie Dienstnehmer? Zugleich eine Besprechung von OGH 10. 7. 2008, 8 ObA 55/07 g und OGH 19. 12. 2007, 9 ObA 118/07 d
992. *Mazal, Wolfgang*: Vergaberechtliche Aspekte gesetzwidriger Dienstleistungsverträge
994. *Freudhofmeier, Martin*: Scheinselbstständigkeit und ihre Folgen aus sozialversicherungs- und einkommensteuerrechtlicher Sicht
997. *Klauser, Alexander*: Rechtsnatur von Gewinnzusagen
1001. *Pichler, Clemens*: Erneut unzulässige AGB in Mobilfunkverträgen
1003. *Leuthner, Robert*: Verbot von Short Selling – Sinn oder Unsinn?
1004. *Petsche, Alexander*: Neuere Rechtsprechung zur Schiedsgerichtsbarkeit
1022. *Frobner, Andreas*: Memo: Mindesteigenkapitalvorschriften für Banken
1023. *Grossmayer, Clemens*: Kapitalerhaltung bei der GmbH & Co KG
1026. *Fleiß-Goll, Kordula* und *Michael Kollik*: Neuerungen betreffend das Einreichen von Abschlüssen von Kapitalgesellschaften
1032. *Dichlberger, Elke*: Markenrechtliche Risiken bei Keyword-Advertising
1060. *Knyrim, Rainer*: Widerspruch gegen die Datenverarbeitung in Wirtschaftsauskunfteien?
1069. *Rudolf, Claudia*: Internationales Vertragsrecht für die EU

► Finanz-Journal

- 11| 396. *Tröszter, Josef* und *Maria Joklik-Fürst*: Praxis der Realteilung gem Art V UmgrStG am Beispiel der Freiberufler. Teil 2

► GeS aktuell

- 8| 312. *Leb, Birgit*: Zur Bekanntmachung des Haftungsausschusses im Firmenbuch (§ 38 UGB)
323. *Baritsch, Matthias* und *Ralph Hofmann-Credner*: Entwurf für ein Finanzstrafvollstreckungsgesetz (EU-FinStrVG) betreffend das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren. Ein erster Überblick

► Der Gesellschafter

- 6| 329. *Dokalik, Dietmar*: Der Nachweis der Aktionärs-eigenschaft nach dem Entwurf eines ARÄG 2009
337. *Hommelhoff, Peter*: Die Europäische Privatgesellschaft (SPE): Auswirkungen auf die nationale GmbH
346. *Thöni, Wilfried*: Sind treuwidrige Stimmabgaben von GmbH-Gesellschaftern bei der Beschlussfeststellung durch den Versammlungsleiter mit-zuzählen?
351. *Kals, Susanne* und *Johannes Zollner*: Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Begünstigten – Gestaltungsmöglichkeiten des Stifters
365. *Oppitz, Martin*: Zum Prüfungsmaßstab bei der Prospektbilligung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nach dem KMG

► immolex

- 12| 326. *Prader, Christian* und *Gerald Malaun*: Zur Zulässigkeit einer vertraglichen Regelung des Änderungsrechts des Wohnungseigentümers gem § 16 WEG im Kaufvertrag
330. *Bauer, Eva*: Die österreichische Wohnbauförderung – der letzte Schritt in die „Verlängerung“?
334. *Lindinger, Eike*: Checkliste: Rückstellung des Bestandobjektes

► Medien und Recht

- 6| 294. *Scholz, Marisa Pia*: Erste Erfahrungen der Aufsichtsbehörde mit dem neuen Verwertungsgesellschaftengesetz
323. *Truppe, Michael*: Rundfunkgebühren und Programmtegel im digitalen Fernsehzeitalter. Zugleich eine Besprechung der Entscheidung des VwGH vom 4. 9. 2008, 2008/17/0059

► Neue Juristische Wochenschrift

- 49| 3529. *Deckenbrock, Christian*: Sozietät und Bürogemeinschaft – berufsrechtlich gebotene Gleichbehandlung?

► Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 6 | 316. *Titscher, Irene*: Verwertung von Erfindungen bei Drittmittelforschung. Vom Aufgriffsrecht der Universität erfasste Rechtsverhältnisse

► Österreichische Immobilien-Zeitung

- 10 | 25. *Kothbauer, Christoph*: Haftung für Gebäudesicherheit – ein Überblick
28. *Gartner, Herbert*: Die private Immobilienversteigerung
11 | 25. *Reimitz, Christian* und *Thomas Hafner*: Leistungs- statt Preiswettbewerb in der Immobilienverwaltung

► Österreichische Juristen-Zeitung

- 22 | 871. *Spitzer, Martin*: Inländische Gerichtsbarkeit und Immunität. Ein Beitrag anlässlich 2 Ob 258/05 p
884. *Fellner, Karl Werner*: § 188 FinStrG verfassungswidrig?
886. *Hilf, Marianne* und *Philipp Anzenberger*: Opferrechte. Die Stellung des Opfers im Strafverfahren
23/24 | 915. *Peer, Petra*: Die Akteneinsicht
919. *Kodek, Georg E.*: Das Zivilverfahrensrecht im 21. Jahrhundert – alte und neue Herausforderungen
925. *Pfersmann, Hans (†)*: Bemerkenswertes aus der SZ 2006/I
934. *Riedler, Andreas*: Reformbedarf bei Tausch-, Kauf- und Dienstleistungsverträgen? Studien zum Reformbedarf der §§ 938 bis 1292 ABGB aus Anlass des 200-jährigen Jubiläums des ABGB im Jahr 2011
941. *Schallmoser, Nina Marlene*: Wiederaufnahme oder Erneuerung eines Strafverfahrens aufgrund eines EuGH-Urteils

► Österreichische Notariats-Zeitung

- 12 | 353. *Jud, Brigitta*: Konkurs des Notars und Treuhandschaft: Zur Stellung des Notariatssubstituten
362. *Krejci, Heinz*: Zehn Fragen zum Kommissionsvorschlag für eine Societas Privata Europaea (SPE)

► Österreichische Richterzeitung

- 12 | 269. *Gutschner, Daniel ua*: Grundlagen und wichtige Kriterien für die Erstellung von Obsorgegutachten

► Österreichische Steuerzeitung

- 23 | 551. *Novacek, Erich*: Auslegungsfragen betreffend § 3 Abs 1 Z 2 GrEStG in der Fassung des SchenkMG 2008

► Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 12 | 759. *Novotny, Christian*: Aufsichtsrat: Pflicht zur Rückgabe von Geschäftsunterlagen?
764. *Salficky, Herbert*: Auslegung von Versicherungsbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses? Eine Anmerkung zu 7 Ob 17/08 p
787. *Eckersdorfer, Manuela* und *Linda Kreil*: Invaliditätspension: Sind Maurer auf den Beruf des Baumarkt-Fachberaters verweisbar?
820. *Fellner, Karl-Werner*: Konkurrenz von Umsatzsteuerhinterziehungen

► OZK aktuell

- 5 | 163. *Lukaschek, Anita*: Nachfragemacht. Behindert sie oder fördert sie den Wettbewerb? – Eine kurze Darstellung der aktuellen Debatte und Anwendungspraxis
166. *Lindner, Markus*: Die Marktabgrenzung zur Feststellung von Dominanz? Implikationen des „zellophanen Trugschlusses“ und seine Auswirkungen auf die Fusionskontrolle

► Das Recht der Arbeit

- 6 | 479. *Runggaldier, Ulrich*: Grenzen der Regelbefugnis der Kollektivvertragsparteien
492. *Weissensteiner, Monika*: ASVG-Rechtsprechung im Jahre 2006

► Recht der Medizin

- 6 | 164. *Huter, Reinhard*: Zur Sterilisation einer behinderten Person
170. *Schimanko, Heinz-Dietmar*: Zum wettbewerbswidrigen Einsatz von Arbeitskräften am Beispiel der Erbringung medizinisch-technischer Dienste

► Recht der Umwelt

- 6 | 189. *Vcelouch, Peter* und *Stefan Huber*: Erste praktische Erfahrungen mit der Elektroaltgeräte-Verordnung

Sonderbeilage: Umwelt & Technik |

58. *Greisberger, Sonja*: Alpenkonvention und Skisport – das „labile Gebiet“ als Schlüsselbegriff für die Errichtung von Skipisten
62. *Ahlhaus, Martin* und *Julia Kromp*: REACH und Recycling: Strategien für 5 vor 12 ... und danach!
67. *Winkler, Josef*: Liegenschaftsbewertung: Belastet oder nicht?

► Steuer- und Wirtschaftskartei

- 34/35 | W 179. *Walzel, Gustav*: Ausgewählte Aspekte der Haftung des Anlageberaters. Zur gerichtlichen Geltendmachung und Durchsetzung

- 36| W 191. *Werdnik, Rainer*: Jahres- oder sonstiger Rechnungsabschluss von Genossenschaften
W 195. *Rossdorfer, Anita*: Die Prozesskostenrechnung in österreichischen Unternehmen

► Wohnrechtliche Blätter

- 11| 309. *Vonkilch, Andreas*: Die gesetzliche Ausgestaltung der mietvertraglichen Erhaltungspflicht und die Grenzen ihrer Disponibilität (2. Teil)

► Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht

- 6| 244. *Winkler, Gottfried*: Eine neue Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung von Lehrverhältnissen
248. *Freundlinger, Alfred* und *Erich Huber*: Ungewöhnliche Lehrzeiten
253. *Tomandl, Theodor*: Betriebliche Mitbestimmung in ausgliederten Gemeindebetrieben

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 12| 484. *Huber, Christian*: Auslandsunfall eines deutschen Ehepaars in Österreich. Ein alltäglicher Sachverhalt, knifflige Rechtsfragen. Besprechung von OGH 14. 2. 2008, 2 Ob 238/07 z

► Zivilrecht aktuell

- 20| 383. *Pletzer, Renate*: „Katzenvorbot“ zulässig? Generelles Tierhaltungsverbot im Mietvertrag ok – Versagung der vorbehaltenen Genehmigung nur aus triftigem Grund ...
388. *Hirsch, Claudia*: Wenn der Nachbar die Tierliebe nicht teilt ... Der negatorische Abwehranspruch gegen das Eindringen von Hund und Katz' und andere tierische Immissionen
21| 403. *Potyka, Matthias*: Die Grundbuchs-Novelle 2008. Die neuen Regelungen im Überblick
407. *Stabentheiner, Johannes*: Der Vorschlag für eine Verbraucherrechte-Richtlinie – ein Überblick

Mehr als 1700 Entscheidungen zum GrESTG!



2009. XVIII, 744 Seiten.
Geb. EUR 178,-
ISBN 978-3-214-01498-8

Takacs

Grunderwerbsteuergesetz 5. Auflage

Auch die fünfte Auflage des Klassikers zum Grunderwerbsteuergesetz enthält neben dem geltenden Gesetzestext eine ausführliche Kommentierung sowie einen aktuellen Literatur- und Entscheidungsteil.

Sie berücksichtigt insbesondere

- in mehr als 1700 Judikaten höchstgerichtliche Erkenntnisse
- die zahlreichen Änderungen durch das **Schenkungssteuergesetz 2008**
- sowie die Auswirkungen der **Unternehmensrechtsreform** auf das Grunderwerbsteuergesetz 1987.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Pflichtlektüre!

Der „Straube“ – jetzt auch zum GmbH-Gesetz



*Gesamtwerk ca. 1700 Seiten.
Ln. Komplettpreis EUR 348,–
Faszikelwerk in 2 Mappen.
ISBN 978-3-214-17798-0*

Straube (Hrsg.) GmbH-Gesetz Wiener Kommentar

- ▶ Hochkarätiges Autorenteam aus Wissenschaft und Praxis
- ▶ Kommentierung des gesamten GmbH-Gesetzes mit Abdruck von Nebengesetzen
- ▶ Wissenschaftlicher Tiefgang und praxisnahe Lösungswege
- ▶ Aktueller Stand der neuesten Rechtsentwicklungen

Die Autoren:

Josef Aicher • David Christian Bauer • Rupert Brix • Michael Enzinger •
Wendelin Etmayer • Martin Gaggl • Christian Knauder • Heinz Krejci •
Karina Lahnsteiner • Engelbert Petrasch • Thomas Ratka • Roman Rauter •
Alexander Schopper • Karl Stöger • Johannes Reich-Rohrwig •
Clemens Philipp Schindler • Manfred Straube • Ulrich Torggler • Rainer Van Hussen •
Stephan Verweijen • Clemens Völkl • Martina Wallner • Arthur Weilingner • Jörg Zehetner.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Für Sie gelesen

- **Unternehmensschließung oder Unternehmensfortführung? – eine komplexe Frage des Masseverwalters.** Von *Tobias Gisinger*. Dornbirn 2008, 264 Seiten, geb., € 32,50.



Die Frage „Unternehmensschließung oder Unternehmensfortführung?“ ist an Komplexität kaum zu übertreffen. Zur Lösung dieser Frage sind sowohl Kenntnisse des Insolvenzrechts aber auch zunehmend Kenntnisse der wirtschaftswissenschaftlichen Abläufe und Analyseprozesse von grundlegender Relevanz. Die vorliegende veröffentlichte Dissertation von MMag. Dr. *Tobias Gisinger* berücksichtigt insbesondere das Zusammenspiel von

Wirtschaftssystem und Insolvenzrecht indem auf die betriebswirtschaftlichen Folgen der Unternehmensfortführung und Unternehmenszerschlagung eingegangen wird.

Vor allem aus den Ausführungen zur „Markt-, Unternehmens- und Finanzanalyse“ wird ersichtlich, dass sich der Autor nicht allein mit juristischen Normen beschäftigt, sondern auch wohltuend in die Betriebswirtschaft einsteigt. Insgesamt liegt der Sinn und Zweck der verschiedenen Analyse-schritte nach § 114b Abs 1 KO darin, vom Masseverwalter eine klare Aussage/Empfehlung über die weitere Vorgangsweise des gemeinschuldnerischen Unternehmens zu erhalten. Die Ausführungen des Autors zur „Markt-, Unternehmens- und Finanzlage“ überschreiten die Grenzen der rein juristischen Betrachtung und sind für jeden Praktiker lesenswert. Dabei werden freilich auch Bezüge zu den für die Rechnungslegung wesentlichen Normen des UGB hergestellt.

Nach Einzelfall ist der Masseverwalter verpflichtet, die Fortführungschancen des Unternehmens sowie die Befriedigungsaussichten der Gläubiger mit Hilfe von verschiedenen wirtschaftlichen Analyseprozessen festzustellen. Die Markt-, Unternehmens- und Finanzanalyse sind brauchbare Instrumente, um die Frage der Unternehmensfortführung oder Unternehmensschließung eines gemeinschuldnerischen Unternehmens zumindest in der Theorie richtig zu beantworten. Dem Masseverwalter bleibt jedoch vorbehalten, immer eine Prognose der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens zu erstellen. Die Herausarbeitung des Autors von diversen Entscheidungsparametern ist daher für die Praxis besonders wertvoll. Diese effizienten Entscheidungsparameter werden durch zusätzliche Grafiken gut und verständlich verdeutlicht.

Im jeweiligen systematischen Zusammenhang behandelt der Autor weiters zahlreiche „Rahmenbestimmungen“, die mit der (insgesamt komplexen) Frage der Unternehmensfortführung in Zusammenhang stehen (so etwa die Regelung des § 25 KO).

Zu Recht wurde daher die vorliegende Arbeit mit dem Jungakademikerpreis EUROJURIS-AWARD 2008 für he-

rausragende wirtschaftliche Arbeiten von Jungakademikern im Bereich Unternehmens-, Wirtschafts-, Zivil-, Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht ausgezeichnet. Das vorliegende Werk sollte einen festen Platz in jeder Bibliothek eines Masseverwalters haben, der sich mit dieser komplexen Frage auseinanderzusetzen hat.

Gernot Klocker

- **Musik-Urheberrecht für Komponisten, Musiker, Produzenten und Musikknutzer.** Von *Dietmar Dokalik*. NWV – Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien – Graz 2007, 291 Seiten, br., € 28,80.



Dietmar Dokalik wendet sich mit seinem Praxishandbuch an all jene, die Antworten auf die unterschiedlichsten Rechtsfragen des Musik-Urheberrechts sowie der Verwertung von Musik suchen. Denn erst das Urheberrecht ermöglicht es, so der Autor, dass man an der Musik, sei es als Komponist, Textdichter, Musiker, Produzent oder Plattenfirma Geld, verdient. Der Autor, heute von Beruf Richter, weiß aufgrund seiner langjährigen Erfahrung

bei einem international tätigen Musikverlag, wovon er spricht. Das Buch richtet sich aber nicht nur an Komponisten, Musiker und Produzenten, sondern an alle Musikknutzer. Jeder kommt somit auf seine Rechnung.

Dokalik stellt in den einzelnen Kapiteln die für den Rechtsanwender wichtigsten Rechtsbegriffe in Frage-Antwort-Form dar, um im Anschluss daran die für die Praxis relevanten Rechtsaspekte des Urheberrechts in derselben Form zu vertiefen. So wird der Leser etwa mit den rechtlichen Folgen des Werkschutzes, der Rechte der Interpreten sowie der Produzenten vertraut gemacht. Darüber hinaus enthält dieses Buch eine Reihe von äußerst wertvollen Praxistipps wie zum Beispiel Tipps zur Gründung einer Musikband, eines Ensembles oder eines Labels. Vorschläge für die Formulierung gängiger Vertragsklauseln, aber auch Anregungen für die Formulierung von Verlagsverträgen und Plattenverträgen runden das Werk sehr gut ab.

Insbesondere dem nicht ständig mit der Materie des Urheberrechts in der Musikbranche befassten Leser werden die mit dem Musikurheberrecht verbundenen Rechtsprobleme durch die vom Autor gestellten Fragen anschaulich und verständlich beantwortet. Wie *Dokalik* selbst in seinem Vorwort betont, kann das Buch im Streitfall die Konsultation eines Rechtsanwalts nicht ersetzen. Es ist jedoch ein hervorragendes Nachschlagewerk für den Praktiker.

Andreas Eustachio

- **Kollisionsrecht in der Europäischen Union. Neue Fragen des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechtes.** Von Brigitta Jud/Walter H. Rechberger/Gerte Reichelt (Hrsg.). Jan Sramek Verlag KG, Wien 2008, XI, 226 Seiten, br, € 48,-.



Das europäische Kollisionsrecht befindet sich im Umbruch: Zum einen werden die bestehenden Regelungen in novellierter Form in die in Mitgliedstaaten direkt anwendbare Rechtsform der Verordnung umgewandelt, wie es zwischenzeitlich für die vertraglichen Schuldverhältnisse durch die ROM-I-Verordnung und für die außervertraglichen Schuldverhältnisse die ROM-II-Verordnung erfolgt

ist. Ergänzend wird an EU-Verordnungen über das Kollisionsrecht bei Ehescheidungen, Unterhalt, Ehegüterstand und Erbrecht gearbeitet. Vor diesem Hintergrund wurde ein Forschungsprojekt zum „Kollisionsrecht, Zivil- und Zivilverfahrensrecht im Licht der gemeinschaftsrechtlichen Reformen“ initiiert, in dessen Rahmen Ende 2007 ein Symposium stattgefunden hat, dessen Vorträge im vorliegenden Band veröffentlicht sind. Die Darstellung und Analyse des bestehenden Kollisionsrechts oder der geplanten Änderungen ist nicht Inhalt dieses Bandes, sondern primär Fragen der Systematisierung des europäischen IPR sowie rechtspolitische Überlegungen zu speziellen Fragestellungen. Besonders hervorzuheben ist etwa der Beitrag von Kreuzer, der sich mit dem Sinn und Zweck eines allgemeinen Teils eines europäischen Kollisionsrechts und dessen Inhalt ausgehend vom EU-Rechtsbestand auseinandersetzt und der Beitrag von Schmidt-Kessler über das europäische Kollisionsrecht für Dienstleistungen. Weitere Beiträge befassen sich mit den Grünbüchern der Europäischen Kommission zu dem Europäischen Testamentsregister, dem Europäischen Erbschein und der Zuständigkeitsordnung in Erbsachen. Für jeden, der über den gegenwärtigen Stand der Diskussion und der künftigen Entwicklung des geplanten einheitlichen europäischen Rechtsraums interessiert ist, gewährt dieser Band informative und hochaktuelle Einblicke.

Peter Csoklich

- **Interne Revision und Vergaberecht.** Von Dieter Kandlhofer/Karl Seyfried (Hrsg.). Verlag LexisNexis ARD Orac, Wien 2008, 158 Seiten, br, € 29,-.



Beim gegenständlichen Werk handelt es sich um eine Zusammenfassung der Vorträge im Rahmen der Jahrestagung der internen Revision im Jahr 2007. In elf Beiträgen von unterschiedlichen Autoren wird der Themenbereich Interne Revision und Vergaberecht – Prüfung des Vergabeverfahrens abgehandelt.

Eingangswort wird von Pfeiler die Geschichte des Vergaberechts von der Ö-Norm A2050 bis zum Bundesvergabegesetz beleuchtet. Pachner behandelt

häufige Fehler in der Vorbereitung, in der Ausschreibungsphase bis zur Angebotsabgabe. Schramm widmet sich Mängeln und Problemen bei der Angebotsöffnung und -prüfung. Aicher behandelt den Themenbereich Bestbieterermittlung und Widerruf. Sachs behandelt die Auswirkungen der Revision auf die Vergaberechtsschutzbehörden, Meyramhof das Vergaberecht aus Sicht der öffentlichen Finanzkontrolle. Goldeband/Eckel behandeln insbesondere die Prüfpraxis des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe. Stadtmann beschreibt die Befreiung einzelner Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom Nachverhandlungsverbot. Killmann beschäftigt sich mit der Frage, ob die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung eines freien und transparenten Vergabewesens ausreichen. Abschließend werden von Wiedner und Egger die europäische Komponente des Vergaberechts (die Rolle der Europäischen Kommission im Vergaberecht bzw häufige Mängel im Vergabeverfahren nach der jüngsten Rsp des EuGH) abgehandelt.

Inhaltlich hervorzuheben ist insbesondere der Beitrag von Aicher (Bestbieterermittlung und Widerruf – Kriterien der Entscheidungsfindung), der zum Bestbieterprinzip und zur Bestbieterermittlung den derzeitigen Stand der Rsp hervorragend wiedergibt, wobei auch die Ausführungen zur Abänderung von Zuschlagskriterien im Verhandlungsverfahren für die Praxis wesentlich sind. Weiters ist der Beitrag von Killmann hervorzuheben (Reichen die derzeit anzuwendenden Maßnahmen eines Mitgliedstaates der EU aus, um ein faires und transparentes, öffentliches Vergabewesen zu ermöglichen und sicherzustellen?), bei welchem insbesondere strafrechtliche Aspekte im Rahmen eines Vergabeverfahrens abgehandelt werden.

Das gegenständliche Werk ist insbesondere für Spezialisten und Interessierte zu empfehlen.

Robert Ertl

- **Bundesstraßenrecht inklusive Mautrecht, Kommentar.** Von Johannes Hörl/Andreas Winkler. NWV – Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien – Graz 2008, 889 Seiten, geb, € 68,80.



Dr. Johannes Hörl und Dr. Andreas Winkler haben den ersten Kommentar zum Bundesstraßenrecht einschließlich des Mautrechts herausgegeben. In diesem Werk sind sämtliche Rechtsgrundlagen des Bundesstraßenrechts als Teil des Infrastrukturrechts berücksichtigt. Im ersten Teil ist neben dem Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) als „Kerngesetz“ etwa auch das Straßentunnel-Sicherheitsgesetz, das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz sowie das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 enthalten. Der zweite Teil enthält einschlägige Verordnungen (zB Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung). Im dritten Teil wurden die Mautordnung samt Anhängen sowie die einschlägigen EG-Richtlinien abgedruckt.

GZ: 39 Cg 28/08y

Vergleich

Klagende Partei: **Österreichischer Rechtsanwaltsverein, wirtschaftliche Organisation der Rechtsanwälte Österreichs**, 1010 Wien, vertreten durch: RA Dr. Heinz-Peter Wachter, 1030 Wien

Beklagte Partei: **Historikerkanzlei Genealogisch-Historische Recherchen GmbH**, Dr. Karl Lueger-Platz 5, 1010 Wien, vertreten durch: RA Mag. Roland Schlegel, 1010 Wien; wegen EUR 35.000 sA.

Die beklagte Partei verpflichtet sich gegenüber der klagenden Partei, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen,

a) die Behauptung aufzustellen, daß laut der Judikatur des Obersten Gerichtshofes für ihre Tätigkeit als Historikerkanzlei ein Entgelt von mehr als 20 % des Erbes zuzüglich 20 % Ust angemessen sei, wenn, soweit und solange der Oberste Gerichtshof nicht in diesem Sinn judiziert hat;

b) die entgeltliche, gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsvertretung von potentiellen Erben anzubieten, zu übernehmen oder auszuüben, insbesondere sich Vollmachten von ausgeforschten Erben oder anderen Auftraggebern unterfertigen zu lassen, in denen sie sich bevollmächtigen läßt;

a. Informationen, Urkunden und Erbennachweise von Institutionen, Organen, Gerichten und Organisationen im In- und Ausland zu beantragen, zu bestellen oder einzuholen, sofern die beklagte Partei nicht von einem Gericht, von einem Rechtsanwalt, von einem Notar, Notariatskandidaten oder Notarsubstituten, von einer Behörde oder sonstigen staatlichen Stelle, von Kuratoren oder von einer vergleichbaren ausländischen Einrichtung als Sachverständiger für genealogische Fragen beigezogen wird;

b. bedingte und unbedingte Erbserklärungen abzugeben, einschließlich des Rechtes, Untervollmachten gleichen Inhalts zu erteilen; vorzusehen, daß diese Vollmachten ganz oder teilweise übertragbar sind und bis zum Ende der gegenständlichen Verlassenschaftsangelegenheit unwiderruflich seien; und gegenüber dem Nachlaßgericht als Vertreter der Erbenansprecher aufzutreten;

c. derartige Vollmachten/Aufträge an zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen durch Unterbevollmächtigung weiterzugeben, insbesondere, wenn diese ständig mit ihr zusammenarbeiten, wenn dadurch das Recht auf freie Anwaltswahl durch die ausgeforschten oder auszuforschenden Erben oder sonstige Auftraggeber unangemessen beschränkt wird.

HG Wien, 6.11.2008

Anmerkung: rechtswirksam seit 30.11.2008

Erstmals wird das Straßenrecht von der Planung bis zum Bau und der Erhaltung von Bundesstraßen dargestellt. Dabei werden unter anderem die für Bauunternehmen relevanten Themenbereiche wie Erlassung von Trassenbescheiden, Verkehrs- bzw Straßenplanung und Sicherheit von Straßentunneln dargestellt.

Dieser Kommentar enthält sowohl die Gesetzesmaterialien als auch die Rsp der Gerichtshöfe des Öffentlichen Rechts sowie des OGH und der Unabhängigen Verwaltungssenate. Die vorgenommene Kommentierung ist angenehm kurz und prägnant. Besonders anwenderfreundlich wird dieses Buch durch Literaturverzeichnisse, ein Rechtsprechungsverzeichnis und ein äußerst umfangreiches Stichwortverzeichnis. Dieser Umstand macht das Werk zu einer unverzichtbaren Arbeitsgrundlage für alle im Bereich des Straßenrechts tätigen Rechtsanwälte. Obgleich dieser Kommentar bereits sehr anwenderfreundlich und übersichtlich ist, wird für eine Neuauflage angeraten, bei Leitsätzen und Materialien Hervorhebungen vorzunehmen, um eine noch leichtere Lesbarkeit zu gewährleisten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es den Autoren vorbildlich gelungen ist, das unübersichtliche Rechtsgebiet des Bundesstraßenrechts in eine übersichtliche und auch für Nichtspezialisten anwendbare Form zusammenzufassen, wozu den Autoren zu gratulieren ist.

Der Kommentar ist auf dem Stand der Rechtslage vom 1. 5. 2008; weitere Infos, insbesondere die gesamte Inhaltsübersicht, sind unter der Adresse www.bundesstrassenrecht.at abrufbar.

Nikolaus Halbgebauer

Indexzahlen 2008:

Berechnet von Statistik Austria

	Nov.	Dez.
Index der Verbraucherpreise 2005 ($\emptyset$ 2005 = 100)	107,3	107,1*)
Großhandelsindex ($\emptyset$ 2005 = 100)	108,7	106,7*)

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 2000 ($\emptyset$ 2000 = 100)	118,7	118,5*)
Index der Verbraucherpreise 96 ($\emptyset$ 1996 = 100)	124,9	124,7*)
Index der Verbraucherpreise 86 ($\emptyset$ 1986 = 100)	163,3	163,0*)
Index der Verbraucherpreise 76 ($\emptyset$ 1976 = 100)	253,9	253,4*)
Index der Verbraucherpreise 66 ($\emptyset$ 1966 = 100)	445,5	444,7*)
Verbraucherpreisindex I ($\emptyset$ 1958 = 100)	567,6	566,6*)
Verbraucherpreisindex II ($\emptyset$ 1958 = 100)	569,4	568,4*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4987,4	4978,1*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4298,3	4290,3*)
Großhandelsindex ($\emptyset$ 2000 = 100)	119,7	117,5*)
Großhandelsindex ($\emptyset$ 1996 = 100)	123,3	121,0*)
Großhandelsindex ($\emptyset$ 1986 = 100)	128,5	126,1*)
Großhandelsindex ($\emptyset$ 1976 = 100)	171,1	167,9*)
Großhandelsindex ($\emptyset$ 1964 = 100)	284,9	279,7*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2779,4	2728,2*)

*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

Telefonie Innsbruck
Anwalt plus

brenner.com
top connections

1.000 Minuten zu

- Bezirks-, Landes- und Oberlandesgericht Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer
- über 300 Anwälten in Innsbruck

Bonuspreis € 12,90 pro Monat

Darüber hinausgehende Gespräche werden nach dem Brennercom Business Voice Tarifplan verrechnet. Taktung 1/1 (sekundengenau). Alle Preisangaben in EURO-Cent exkl. MwSt. pro Monat. Bonusminuten zu geographischen Rufnummern (Festnetz). Voraussetzung ist die Entbündelung der betreffenden Vermittlungsstelle. Mindestvertragsdauer 24 Monate.



Substitutionen

Wien

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen) in Wien und Umgebung übernimmt – auch kurzfristig – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien. Telefon/Telefax (01) 888 24 71, **durchgehend erreichbar** Mobil (0676) 528 31 14.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutivonssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Mölkerbastei 10. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 533 74 55.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung,

auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Wien: Zufolge Kanzleinähe zum neuen Justizzentrum Wien-Mitte übernehme ich Substitutionen vor dem **BG I, BGHS** und **HG Wien**; insbesondere in Reise-rechtsachen.

RA Mag. Dr. *Gerhard Hickl*, Postgasse 11, 1010 Wien, Telefon (01) 587 85 86, Telefax (01) 587 85 86-18.

Substitutionen in Wien in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Michael Kreuz*, 1010 Wien, Herrengasse 6–8/Stg 3, Telefon (01) 535 84 110, Telefax (01) 535 84 11-15.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25 Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

RA Dr. *Günter Kulnigg*, 1010 Wien, Jasomirgottstraße 6, übernimmt Substitutionen. Telefon (01) 513 98 06, Fax (01) 513 97 64, E-Mail: g.kulnigg@kulnigg.co.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisocher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammer-

platz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Hauptplatz 9 übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten. Telefon (07262) 535030, Telefax (07262) 535034, E-Mail: office@geusau.com

Vorarlberg

RA MMag. *Christoph Rümmele*, 6850 Dornbirn, Bahnhofstraße 19a, übernimmt Substitutionen in Vorarlberg. Telefon (05572) 20 10 80, Telefax (05572) 20 10 84, E-Mail: kanzlei@ra-ruemmele.at

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Die Rechtsanwaltskanzlei **Buder & Herberstein** vertritt österreichische Mandanten in ganz Deutschland vor Gerichten und Behörden. Lerchenfelder Straße 94, 1080 Wien, und Kurfürstendamm 54, D-10707 Berlin, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31 33, E-Mail: buder.herberstein@csg.at

Deutschland: Auf das **Bau- und Immobilienrecht** spezialisierte Kanzlei im Großraum München ist österreichischen Kollegen bei sämtlichen anwaltlichen Aufgaben in diesem Bereich behilflich. RA Dr. *Achim Mundt*, Viktor-Frankl-Straße 45, D-86899 Landsberg a. Lech, Telefon +49 (0) 8191/401 96 41, Telefax +49 (0) 8191/401 96 42, E-Mail: info@dr-mundt.com, www.dr-mundt.com

Griechenland: RA *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland (Athen) zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvazzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil (0664) 253 45 16, E-Mail: walter@avvocatinordest.it

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Himmelfortgasse 17/7, A-1010 Wien (niedergelassener europ. RA/RAK Wien), mit Niederlassung Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 513 01 40, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwälte *Dr. Janjic*, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: janjicco@janjic.co.yu, www.janjic.co.yu

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei *Dr. Mirko Silvo Tischler*, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

RA-Kanzlei in 1010 Wien, Minoritenplatz, sehr schöne und repräsentative Räume und Lage, direkt an U3, sucht Kollegen/in für Regiegemeinschaft. Infrastruktur vorhanden. Spätere Partnerschaft grundsätzlich gewünscht, aber nicht Bedingung. RA Dr. *Conrad Carl Borth*, Telefon (01) 535 06 82.

Rechtsanwaltskanzlei, **Bestlage 1. Bezirk**, bietet **2–3 repräsentative Büroräume** und 3 Sekretariatsplätze sowie die Mitbenützung des Konferenzzimmers und der Infrastruktur ab Februar 2009 an. Kontakt: RA Dr. *Elisabeth Krainer*, krainer@gw-immobilien.at

Partner

Wien

In wunderschönem Jugendstilhaus gelegene, mit äußerst repräsentativem Kanzleiambiente ausgestattete eingessene Rechtsanwaltskanzlei mit Konferenzräumen (Marmor-Parkett-Böden), bietet ein bis zwei Kollegen/innen je nach Bedarf auch mehrere Räume zur Untermiete, eventuell Regiegemeinschaft, kostengünstig an. Kontaktaufnahme unter Telefon (0650) 600 73 48 im Zeitraum 14.30 bis 18.00 Uhr.

Rechtsanwalt Mag. *Michael Rudnig* bietet Anwältinnen und Anwälte **Regiepartnerschaft** in sehr schönen, großzügigen Räumlichkeiten im 4. Bezirk mit Blick auf den Naschmarkt (4 Gehminuten von der U4-Station Kettenbrückengasse), die Mitbenützung einer modernen Kanzleiinfrastruktur (Computernetzwerk, Telefonanlage, Advokat etc) sowie die Möglichkeit einer weitergehenden Kooperation. Kontakt: (01) 997 11 71, office@rudnig.at

Vorsorge ohne Hysterie aber mit dem richtigen Kalkül!



2008. 240 Seiten.
Br. EUR 18,80
ISBN 978-3-214-00445-3

Rudda Pensions- und Pflegevorsorge Wie kann man es besser machen?

So sichern Sie den heutigen Lebensstandard auch in der Pension!
Dieser Ratgeber zeigt alle Möglichkeiten der Pensions- und Pflegevorsorge in Österreich auf:

- ▶ gesetzliche Pension
- ▶ betriebliche Altersvorsorge
- ▶ private Vorsorge für das Alter
- ▶ Versorgung Pflegebedürftiger

Mit umfangreichem Serviceteil und Anhängen:

- ▶ persönliche Pensionsstichtage nach Geschlecht und Jahrgang
- ▶ Muster eines Pensionskontos
- ▶ Adressen verschiedenster Servicestellen

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Kanzleiabgabe**Wien**

Rechtsanwalt, 2. Bezirk, schöne kleine Kanzlei (Donaukanalblick, kein vis-a-vis) zu übergeben. Klientenstock sowie modernste Büroausstattung gewährleistet. Gewünschter Übergabetermin 1. 9. 2009. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100808.

Kanzleiübernahme**Wien**

Im Zuge der Ausweitung unserer Kanzlei übernehmen wir Rechtsanwaltskanzleien, insbesondere in den Bereichen Immobilienrecht, Materialgüterrecht und Wettbewerbsrecht. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100807.

Immobilien**Wien**

Rechtsanwalt, 4. Bezirk, Nähe Schwarzenbergplatz, vergibt Kanzleiräumlichkeiten im Rahmen seiner Kanzlei in Untermiete. Es besteht die Möglichkeit, die Kanzleiräumlichkeiten allenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt in Hauptmiete zu übernehmen. Kontakt: (01) 505 38 63 oder radrm@drm.at

**Tatsache**

Ab 1. April 2009 (neuer Termin): Großer Mehraufwand beim neuen Grundbuch-webERV für Anwälte zu erwarten

Lösung: jurXpert - das Anwaltsprogramm der Zukunft

Neuer Grundbuch-Wizard hilft Ihnen bei der Befüllung der mehr als hundert (!) neuen Formularfelder
Unterstützung durch Import von Inhalten (EZ, Personen aus A-, B- und C-Blatt) aus Grundbuchsauzügen
Eigene Workshops für jurXpert-Kunden im März 2009 in ganz Österreich

Den neuen jurXpert Produktfolder und weitere Informationen zum Kombipaket mit LexisNexis finden Sie im Internet: www.jurxpert.at

**LexisNexis**

Weitere Infos zu den Workshops ebenfalls im Internet unter www.jurxpert.at und www.rwin.at



ACP Business Solutions GmbH, Leopoldsdauerstr. 166-168/2/5, 1210 Wien
Tel.: +43 (0) 1 891 93 - 33770, Fax: +43 (0) 1 891 93 - 33720
Mail: bs-wien@acp.at, Internet: www.acp.at, Internet: www.jurxpert.at